

**Anlage 11**  
**zur Begründung 35. FNP-Änderung**

**Hofer & Pautz GbR**  
*Ingenieurgesellschaft für Ökologie,  
Umweltschutz und Landschaftsplanung*



Dezember 2015

---

**Artenschutzprüfung**  
**zur Errichtung und zum Betrieb von Wind-**  
**energieanlagen (WEA) innerhalb der geplanten**  
**Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in**  
**der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck**  
**- Teil 1: Europäische Vogelarten -**

---





Bearbeitung:            **Stand 19. Dezember 2015**

Autoren:                Bert Krüger, Dipl.-Ing. (FH)  
                                  Heiko Heise-Grunwald, Dipl. Landschaftsökologe

**Hofer & Pautz GbR**

**Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung  
Buchenallee 18  
48341 Altenberge**

**Tel.: 0 25 05 / 93 77 84-0**

**Fax: - 93 77 84-84**

**<http://www.hofer-pautz.de>  
[info@hofer-pautz.de](mailto:info@hofer-pautz.de)**

---



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Die Zugriffsverbote des BNatSchG</b> .....	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Prüfungsrelevantes Artenspektrum</b> .....	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Ablauf einer Artenschutzprüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Datengrundlage</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b>Beurteilung der Betroffenheiten</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung) und Stufe III (Ausnahmeverfahren)....</b>	<b>44</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>44</b>
<b>4.2</b>	<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) – Brutvorkommen</b> .....	<b>44</b>
4.2.1	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art .....	44
4.2.2	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.5.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	45
4.2.3	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	46
4.2.4	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	47
4.2.5	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen .....	48
<b>4.3</b>	<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) – Brutvorkommen</b> .....	<b>53</b>
4.3.1	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art .....	53
4.3.2	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.6.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	54
4.3.3	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	57



4.3.4	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.3.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	57
4.3.5	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen .....	59
<b>4.4</b>	<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) – Brutvorkommen</b> .....	<b>59</b>
4.4.1	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art.....	59
4.4.2	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.7.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	60
4.4.3	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	61
4.4.4	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen).....	62
4.4.5	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen .....	63
<b>4.5</b>	<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) – Brutvorkommen</b> .....	<b>66</b>
4.5.1	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art.....	66
4.5.2	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.8.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	67
4.5.3	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	75
4.5.4	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen).....	80
4.5.5	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen .....	82
<b>4.6</b>	<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) – Brutvorkommen</b> .....	<b>83</b>
4.6.1	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art.....	83
4.6.2	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.9.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	83
4.6.3	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	85
4.6.4	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen).....	85
4.6.5	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen .....	86
<b>4.7</b>	<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>) – Brutvorkommen</b> .....	<b>90</b>
4.7.1	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art.....	90



4.7.2	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.10.3 beschriebenen Maßnahmen) .....	90
4.7.3	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	92
4.7.4	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen).....	92
4.7.5	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen .....	93
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>97</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>100</b>
	<b>Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.....</b>	<b>105</b>
<b>7</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG A:</b>	<b>Übersicht aller während der Brut- und Rastvogelkartierung nachgewiesener Vogelarten .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG B:</b>	<b>Vorkommen ausgewählter planungsrelevanter Brutvogelarten.....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG C:</b>	<b>Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten 2012 - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG D:</b>	<b>Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten 2012 - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG E:</b>	<b>Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten 2012 - Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG F:</b>	<b>Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG G:</b>	<b>Art-für-Art-Protokoll der Stufe II der Artenschutzprüfung - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG H:</b>	<b>Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) - .....</b>	<b>106</b>



<b>ANHANG I:</b>	<b>Art-für-Art-Protokoll der Stufe II der Artenschutzprüfung -Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG J:</b>	<b>Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>ANHANG K:</b>	<b>Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Waldohreule (<i>Asio otus</i>) - .....</b>	<b>106</b>
<b>8</b>	<b>Anlage .....</b>	<b>108</b>
Anlage 1:	WEA-empfindliche Arten – Baumfalke .....	108
Anlage 2:	WEA-empfindliche Arten - Rohrweihe .....	108
Anlage 3:	WEA-empfindliche Arten - Rotmilan .....	108
Anlage 4:	WEA-empfindliche Arten - Nahrungsgäste und Durchzügler .....	108
Anlage 5:	Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“ – Registrierte Flugbewegungen der Strecken- und Nahrung Flüge .....	108
Anlage 6:	Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“ – Häufigkeit der Flugnutzung von Waben.....	108



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

*Antragsteller:*

**BÜRGERWINDPARK STEINFURTER AA  
ENTWICKLUNGS GbR**  
Hahnenkamp 13a  
48727 Billerbeck

*Bearbeitung:*

**HOFER & PAUTZ GbR**  
Ingenieurgesellschaft für Ökologie,  
Umweltschutz und Landschaftsplanung  
Buchenallee 18  
48341 Altenberge  
Tel.: 0 25 05 / 93 77 84-0, Fax: - 93 77 84-84  
[www.hofer-pautz.de](http://www.hofer-pautz.de)  
[info@hofer-pautz.de](mailto:info@hofer-pautz.de)

Die Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld. Die Anlagenstandorte befinden sich zwischen den naturfern ausgebauten Fließgewässern Steinfurter Aa und Landwehrbach in einer primär ackerbaulich intensiv genutzten Niederungslandschaft.

Es ist vorgesehen, eine Anlage des Typs Nordex N131 mit einer Nabenhöhe von 114 m und einem Rotordurchmesser von 131 m und eine Anlage des Typs Nordex N131 mit einer Nabenhöhe von 134 m und einem Rotordurchmesser von 131 m zu errichten. Details zum Vorhaben sind der Umweltverträglichkeitsstudie (HOFER & PAUTZ 2015) zu entnehmen.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurde die Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung HOFER & PAUTZ GbR mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung beauftragt.



In dieser Artenschutzprüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.v.m. Abs. 5, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, durch die diese Verbotstatbestände umgangen werden können.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Fledermausfauna erfolgt durch die ECHOLOT GbR, Münster und ist als gesonderter Fachbeitrag (ARTENSCHUTZPRÜFUNG Teil 2: Fledermäuse) dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Errichtung von zwei WEA beigelegt.



## **2 Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren**

### **2.1 Die Zugriffsverbote des BNatSchG**

Die Artenschutzprüfung stellt eine eigenständige Prüfung dar, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf geschützte Tier- und Pflanzenarten abgeprüft werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden, sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und für die europäischen Vogelarten.

### **2.2 Prüfungsrelevantes Artenspektrum**

Das LANUV NRW hat nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden nachfolgend als planungsrelevante



Arten bezeichnet und sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar.<sup>1</sup>

Durch den Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013) wurde die Artenschutzprüfung bezüglich der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen landesweit standardisiert. Er legt seinen Fokus auf die Abprüfung der betriebsbedingten Wirkungen von WEA. Diese sind weitgehend auf Arten aus den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse beschränkt. Für Nordrhein-Westfalen wurden die besonders windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten zusammengestellt, für alle Weiteren wurde als Regelfallvermutung formuliert, dass Zugriffsverbote durch den WEA-Betrieb nicht ausgelöst werden (vgl. MKULNV & LANUV 2013). Für den Bau von WEA ist hingegen weiterhin das gesamte planungsrelevante Artenspektrum im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten.

Fische zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten. Da jedoch die innerhalb des Untersuchungsraumes verlaufende Steinfurter Aa aufgrund der Vorkommen der Fischarten Steinbeißer und Bachneunauge als FFH-Gebiet Steinfurter Aa (Natura 2000-Nr. DE-3910-301) ausgewiesen wurde, werden diese beiden Arten ebenfalls mit in die Artenschutzprüfung einbezogen.

### **2.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung**

Die Umsetzung der Regelungen des BNatSchG zum besonderen Artenschutz wird bezüglich der Planungs- und Zulassungsverfahren für Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (MUNLV NRW 2010) geregelt. Entsprechend sind Artenschutzprüfungen in drei Stufen durchzuführen. Die Stufe I der Artenschutzprüfung stellt eine Vorprüfung dar, in der durch überschlägige Prognose geklärt wird, ob bei einzelnen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und/oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auftreten können. Wenn diese nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss für die entsprechende(n) Art(en) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) durchgeführt

---

<sup>1</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe) (abgerufen am 20.11.2014)



werden. Zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen können für diese Arten auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements erarbeitet werden.

Sollte auch trotz solcher Maßnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugehen sein, kann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe III) dennoch eine Maßnahmendurchführung beantragt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen bei FFH-Anhang IV-Arten „günstig“ bleibt bzw. sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert. Maßgeblich ist hierbei sowohl der Erhaltungszustand auf der Ebene der lokalen Population als auch in der biogeographischen Region. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen bzw. zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes können im Ausnahmeverfahren kompensatorische Maßnahmen - sog. FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) - ergriffen werden. Anders als bei vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen gelten für sie jedoch nicht dieselben strengen Kriterien bezüglich der Notwendigkeit einer Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den vom Eingriff betroffenen Individuen einer Art. Sie müssen jedoch innerhalb der lokalen Population der betroffenen Art ihre Wirkung entfalten. FCS-Maßnahmen sollten vor dem betreffenden Eingriff ihre Wirksamkeit entfalten und es ist die Notwendigkeit eines Risikomanagements zu prüfen.



### **3 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)**

#### **3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben, die eine Beeinträchtigung der im Bereich der WEA vorkommenden Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Da unweit der geplanten WEA bereits mehrere WEA betrieben werden, sind die von den geplanten WEA ausgehenden Wirkungen auf planungsrelevante Arten nicht nur isoliert zu betrachten, sondern es müssen mögliche Kumulationseffekte mit einbezogen werden.

##### Tötung von Individuen:

Während der Bauphase können die Baustellen beispielsweise für wandernde Amphibien und Kleinsäuger eine Fallenwirkung ausüben. Durch den Einsatz von Fahrzeugen während des Baus und Betriebs der Anlagen können zudem direkte Individuenverluste eintreten.

Von besonderer Relevanz sind in der Regel signifikant erhöhte Risiken letaler Kollisionen sowohl bei ziehenden als auch ortsansässigen Vögeln. Signifikant erhöht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tötungswahrscheinlichkeit nicht als „unvermeidbar“ einzustufen ist, d.h. die Tötungswahrscheinlichkeit an WEA höher ist, als Opfer von Risiken des allgemeinen Naturgeschehens zu werden. Diese sind u.a. abhängig vom artspezifischen Meideverhalten bzw. nicht vorhandener WEA-Meidung und von den art- und verhaltensspezifischen Flughöhen.

Die Tötung von Individuen planungsrelevanter Arten kann einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Lebensraumverluste: Durch die Errichtung der WEA einschließlich Mastfußbereiche und Kranstellflächen sowie den Bau der Zuwegungen zur Erschließung der Standorte kommt es zu einer Überbauung landwirtschaftlich genutzter Standorte und damit zu einem direkten, dauerhaften Lebensraumverlust bzw. einer grundlegenden Veränderungen der Habi-



tatstruktur. Details hierzu sind der Umweltverträglichkeitsstudie (HOFER & PAUTZ 2015) zu entnehmen.

Optische Störreize durch Silhouettenwirkung der WEA, Rotorbewegung (Schattenwurf) und Lichtemission durch Nachtbefeuerung sowie Schallemission durch die Rotoren können im Umfeld der WEA bei empfindlichen Arten zu Störungen und damit zu Verlust an Habitatqualität bis hin zu einer dauerhaften Meidung von Flächen führen. Hiervon sind i.d.R. insbesondere Offenlandvogelarten betroffen. Durch die genannten Faktoren kann auch eine Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren auftreten.

Eine Entwertung faunistischer Funktionsräume im Umfeld der WEA findet auch während der Bauphase durch Aktivitäten wie z.B. den Einsatz von Bau- und Transportmaschinen sowie durch Wartungs- und Reparaturarbeiten während des WEA-Betriebs statt.

Störungen planungsrelevanter Arten, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge haben oder erheblich im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirken, können möglicherweise, ebenso wie eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 BNatSchG auslösen.

### **3.2 Datengrundlage**

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Für alle planungsrelevanten Arten, von denen Vorkommen bekannt sind oder aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen ausgegangen werden muss, ist in dieser Vorprüfung die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens überschlägig zu beurteilen (Kapitel 3.3) und bei möglicher erheblicher Beeinträchtigung anschließend eine vertiefende Prüfung (Kapitel 4) durchzuführen. Die Grundlage hierfür bilden die nachfolgenden zusammenfassend beschriebenen Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen und abgefragter Quellen. Eine detaillierte Beschreibung des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sowie eine Bewertung des Schutzgutes Tierarten beinhaltet der Faunistische Fachbeitrag in der Umweltverträglichkeitsstudie (HOFER & PAUTZ 2015).



Brut- und Rastvogelkartierung: Im Rahmen einer WEA-Planung mit 10 Anlagen in den Kreisen Steinfurt und Coesfeld wurden avifaunistische Untersuchungen in der Niederung der Steinfurter Aa von der Gärtnersiedlung Beerlage bis zur L 579 durchgeführt. Hierzu fanden im Frühjahr 2012 eine Revierkartierung (6 Tag- und 2 Nachbegehungen) aller planungsrelevanten Vogelarten in einem Radius von 500 m und eine Erfassung der Horste und Vorkommen von Greifvogelarten in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte statt. Außerdem wurden von Anfang Februar bis Mitte April 2012 wöchentlich und im September und Oktober 2012 monatlich Bestandserfassungen der Rastvögel im 1.000 m-Radius um die projektierten WEA durchgeführt. Darüber hinaus fanden von Mitte April bis Ende Juni 2012 Rastvogelkartierungen jeweils parallel zu den 6 Terminen der Brutvogelkartierung statt. Von Januar bis März 2013 erfolgte eine Nachkartierung mit dem Fokus auf mögliche Brutvorkommen des Uhus und Rastvorkommen nordischer Schwäne.

Das damalige Untersuchungsgebiet umfasste auch die beiden Standorte der WEA dieser Artenschutzprüfung als Bestandteil der Antragsplanung. Für diesen Beitrag werden in der Regel die Ergebnisse für einen Radius von 500 (Brutvogelarten) bzw. 1.000 m (Gastvogelarten und ausgewählte Brutvogelarten) um die Anlagen herangezogen. Bei Arten mit hohem Raumbedarf wie z.B. der Rohrweihe werden auch außerhalb dieses Bereichs erfasste Daten mit einbezogen. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind Anhang A und Anhang B zu entnehmen.

Das Untersuchungsdesign wurde in Absprache mit der zuständigen Landschaftsbehörde auf Grundlage der für das Münsterland erarbeiteten Vorgaben „Kartierung Windkraft“ (MÜNSTERLANDKREISE BORKEN-COESFELD-STEINFURT-WARENDORF UND STADT MÜNSTER 2012) festgelegt. Mit dem Inkrafttreten des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen im November 2013 (MKULNV & LANUV 2013) sind geänderte methodische Vorgaben zur Erfassung windkraftsensibler Arten maßgeblich, wobei als Übergangsregelung festgelegt wurde, dass nur in solchen Fällen weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, in denen entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.



Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Im LANUV Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wurde die in Tabelle 1 dargestellte aktuelle Liste aller im Quadranten 4 des Messtischblattes 3910<sup>2</sup> nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgerufen. Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage auf dem Fundortkataster NRW (ergänzende Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Diesem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch eine wichtige Grundlage und ernstzunehmende Hinweise zu Artvorkommen.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3910**

G= Günstig, U = Unzureichend, S = Schlecht, - = Negative Tendenz

Da die artenschutzrechtliche Prüfung der Fledermausfauna durch die Echolot GbR in einem gesonderten Fachbeitrag als Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum Antrag erfolgt, werden die über die Messtischblattabfrage ermittelten planungsrelevanten Fledermausarten nicht in Tabelle 1 aufgeführt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Vogelarten</b>		
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	sicher brütend	G
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	sicher brütend	G
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	sicher brütend	U-
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	sicher brütend	U
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	sicher brütend	U
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	sicher brütend	G
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	sicher brütend	G
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	sicher brütend	U
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	sicher brütend	U
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	sicher brütend	U-
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	sicher brütend	U
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	sicher brütend	U

<sup>2</sup> [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) (abgerufen am 20.11.2014)



Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	sicher brütend	A
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	sicher brütend	A
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	rastend	A
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	sicher brütend	U
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	sicher brütend	A
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	sicher brütend	U
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	sicher brütend	B
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	sicher brütend	A
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	sicher brütend	A
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	sicher brütend	U-

Datenabfrage beim Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.: Auf eine Anfrage bezüglich Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der WEA wurde dem Gutachter mitgeteilt, dass dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. keine Daten für diesen Bereich vorliegen (mdl. Mitt. OLTHOFF 2014).

Datenabfrage ULB Kreis Coesfeld/ULB Kreis Steinfurt/Biologische Station Kreis Steinfurt e.V.: Im Rahmen der Projektgenese für den vorliegenden Antrag auf Errichtung von WEA sowie eine weitere Windkraftplanung im benachbarten Kreis Steinfurt haben in der Vergangenheit eine Vielzahl von Abstimmungsterminen und ein entsprechender Fachaustausch zwischen den genannten Institutionen und dem Gutachterbüro stattgefunden. Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen der Kreise zur Genehmigungsprüfung erfolgten zusätzlich Angaben zu WEA-sensiblen Arten; zu berücksichtigende Hinweise wurden entsprechend gewürdigt. Eine offizielle Anfrage bei den benannten Institutionen ist nicht verfolgt worden.

Datenabfrage ehrenamtlicher Naturschutz: Anfragen bei den BUND-Kreisgruppen wurden per E-Mail gestellt. Verwertbare Hinweise konnten nicht eingeholt werden.



Hinzunahme externer Daten: Im Jahr 2014 wurden vom Büro ÖKOPLAN, Essen Brutvogelerfassungen, im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 Rastvogelkartierungen im Bereich der benachbarten Windenergie-Potenzialfläche „Kentrup“ im Kreis Coesfeld durchgeführt, wodurch sich Überschneidungsbereiche zu den durch die HOFER & PAUTZ GbR abgearbeiteten Untersuchungsräumen ergaben. Ernstzunehmende Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden entsprechend in die Artenschutzprüfung eingebunden.

Auf Basis der durch ÖKOPLAN erarbeiteten Erkenntnisse wurden durch das Büro ECODA Umweltgutachten, Dortmund Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutz-Prüfung für die planungsrelevante Art Rohrweihe (ECODA 2015a) sowie eine Artenschutzprüfung zu Windenergieplanungen in der Potenzialfläche „Kentrup“ (ECODA 2015c) erstellt, relevante Erkenntnisse werden nachfolgend gewürdigt. Weiterhin wurden durch das Büro ECODA Erfassungen in 2015 zur Raumnutzung ausgewählter Vogelarten durchgeführt, deren Ergebnisse in das o.g. ECODA-Fachgutachten (2015c) eingebunden sind. Detaillierte Angaben zur Raumnutzungsanalyse der Art Rohrweihe sind einem gesonderten Fachbeitrag zu entnehmen (ECODA 2015b), der dem Gutachter derzeit nur in Form kartografischer Auszüge vorliegt.

In der Gesamtschau liegt ein sehr aktueller und umfangreicher Datenpool über das Vorkommen, die Lebensraumbewertung bis hin zur Raumnutzung von windenergiesensiblen Arten vor, der eine hinreichende Prognose der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erlaubt.

### **3.3 Beurteilung der Betroffenheiten**

Die Überprüfung der planungsrelevanten Arten in Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA wird in Tabelle 2 vorgenommen. Es wurden dabei sowohl die planungsrelevanten Arten, die während der o.g. durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierungen im Umfeld der WEA nachgewiesen wurden als auch diejenigen Arten, die im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Quadranten 4 im Messtischblatt 3910 aufgelistet werden, berücksichtigt. Für alle Arten wird überschlägig abgeprüft, ob es durch die geplanten Baumaßnahmen oder den Betrieb der WEA möglicherweise zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt kommen kann. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung für einzelne Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, erfolgt eine entspre-



chende Kennzeichnung. Für diese Arten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Kapitel 4 im Detail geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Fledermausfauna erfolgte durch die ECHOLOT GbR und ist dem Erläuterungsbericht zum Antrag als gesonderter Fachbeitrag beigelegt.



**Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit potenziell oder nachweislich vorkommender planungsrelevanter Arten im Bereich der geplanten WEA-Standorte**

<sup>1</sup> **Bezugsraum für Brutvögel: 500 m-Radius bzw. ausgewählte Arten 1.000 m-Radius; Bezugsraum für Gastvögel (i.d.R. Brutvögel der Umgebung als Nah-  
rungsgäste, Durchzügler - thw. überfliegend - oder echte Wintergäste) 1.000 m-Radius. Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung aus dem Faunisti-  
schen Fachbeitrag in der Umweltverträglichkeitsstudie (HOFER & PAUTZ 2015a).**

<sup>2</sup> **Ergebnis der Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (siehe Kap. 3.2)  
In der Tabelle werden auch Arten als Brutvögel aufgeführt, die während der Kartierungen nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sofern  
Brutvorkommen für den Messtischblattquadranten angegeben werden. Gastvogelbeobachtungen, die vermutlich auf ein Brutvorkommen in der Nähe hin-  
weisen, werden ebenfalls unter Brutvögel geführt.**

Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messtischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Brutvogelarten</b>			
<b>Baumpieper (Anthus trivialis)</b>	kein Nachweis  Seltener Durchzügler nach ÖKOPLAN (2014a)	sicher brütend	Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen in 2012.  Nach Angaben ÖKOPLAN (2014a) „... während des Durchzuges in Hecken und auf Grünland festgestellt...“. Im relevanten 1.000 m-Prüfbereich eine Einzelertragsung.  Gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) gilt die Art als nicht WEA-empfindlich, siehe auch DÜRR (2015). Im Sinne einer Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Brut- oder Rastvorkommen des Baumpiepers nicht ausgelöst werden.  Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.
<b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>	4 Reviere in 0-500 m Entfernung zu WEA-Standorten (davon 2	sicher brütend	Aufgrund des geringen Meideverhaltens gegenüber WEA (z.B. BRAUNEIS 1999, LOSKE 2000) ist nicht von einer Entwertung von Habitatflächen durch die WEA auszugehen. Dass bei der Feldlerche trotz einer Körperlänge von

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	<p>Revierzentren in nur etwa 150 m Entfernung vom nordlichen der beiden WEA-Standorte), 1 Revier in 500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten (HPH 2012)</p> <p>Nach ÖKOPLAN 1 Revier in fast 500 m Entfernung zu WEA-Standorten.</p> <p>6 Reviere in 500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten, 50 Ind. am 11.10.2012 (HPH 2012).</p> <p>Nach ÖKOPLAN 1 Revier in 0-500 m Entfernung zu WEA-Standorten, 8 weitere in 500-1.000 m Entfernung, ausschließlich in der Westhälfte des UG</p> <p>kein Nachweis</p>	sicher brütend	<p>nur etwa 17 cm bisher bereits 270 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 83 in Deutschland, gemeldet wurden (DÜRR 2015), belegt hingegen ein hohes Kollisionsrisiko für diese Art.</p> <p><b>Aufgrund des Brutvorkommens im Umfeld der geplanten WEA ist ein durch den WEA-Betrieb verursachtes erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die Art wird daher einer detaillierten Prüfung unterzogen.</b></p> <p>Aufgrund der geringen Störfähigkeit der Art und der hohen Entfernung der Brutplätze zu den WEA ist nicht von einer Betroffenheit der Art an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Bisher wurden 17 Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet, darunter 14 in Deutschland, (DÜRR 2015). Gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass das Risiko letaler Kollisionen nicht signifikant erhöht ist.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p>
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	kein Nachweis	sicher brütend	Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen in 2012.

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	Nach ÖKOPLAN liegt eine Einzelbeobachtung eines Nahrungsgastes aus dem Bereich 500-1.000 m vor.		Nach ÖKOPLAN (2014a) seitener Nahrungsgast mit einem Einzelnachweis auf einer Ackerfläche im Bereich der nordwestlichen UG-Grenze. Gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Brutvorkommen des Flussregenpfeifers nicht ausgelöst werden; DÜRR (2015) meldet ein Anflugopfer für Deutschland. <b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	1 besetzter Horst in 500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten (HPH 2012). Nach ÖKOPLAN im Südwesten des UG 1 BP außerhalb des 1.000 m Prüfbereiches (Gehölz „Große Busch“).	sicher brütend	Aufgrund der Entfernungen der Brutplätze zu WEA ist nicht von einem Störungstatbestand im Bereich der Fortpflanzungsstätte durch den WEA-Bau oder -Betrieb auszugehen. Eine etwaige Beschneidung von als Nahrungshabitat geeigneten Teilbereichen kann vermutlich in ausreichendem Maße auf umliegenden Flächen substituiert werden. Darüber hinaus fungiert der Eingriffsraum auch weiterhin als Nahrungsraum. Für Greifvogelarten wie den Habicht besteht jedoch ein Risiko, an WEA zu verunglücken. Bisher liegen 11 Meldungen von Anflugverlusten an WEA in Europa, darunter 7 in Deutschland, vor (DÜRR 2015). Gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass dieses Risiko nicht signifikant erhöht ist. <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	7 Reviere in 0-500 m Entfernung zu WEA-Standorten, 1 Revier in 500-1.000 m Ent-	sicher brütend	Aufgrund seines Meldeverhaltens gegenüber WEA wird der Kiebitz im Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) als WEA-empfindlich eingestuft. Diese Einstufung gilt sowohl für Brut- als auch für Rastvögel. Da Brutvorkommen im direkten WEA-Umfeld existieren, wird die Art einer detaillierten Prüfung

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Kleinspecht</b> ( <i>Dendrocopos minor</i> )	fernung zu WEA-Standorten  kein Nachweis	sicher brütend	unterzogen.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist nicht auszuschließen. Die Art wird daher einer detaillierten Prüfung unterzogen.</b>  Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt; zudem ist gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Brutvorkommen des Kleinspechts nicht ausgelöst werden.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> )	1 Ind. am 27.04./02.05.2012 (8. DG) und am 11./17.05.2012 (9. DG) (HPH 2012).  Nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) 1 Revier in 500-1.000 m Entfernung.	sicher brütend	Da im Bereich der WEA kein erhöhtes Brutvorkommen potenzieller Wirtsvogelarten dieses Brutparasiten besteht und das Meideverhalten vermutlich gering ist, steht kein erheblicher Lebensraumverlust zu befürchten. Bisher wurden 10 Anflugverluste an WEA innerhalb Europas, darunter 3 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015). Entsprechend der Vorgaben des Leitfadens (MKULNV & LANUV 2013) wird von der Regelfallvermutung ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )	1 besetzter Horst in 0-500 m Entfernung zu WEA-Standorten, 1 besetzter Horst in	sicher brütend	Wie für wenig wendige Großvogelarten typisch, besteht auch für den Mäusebussard ein erhöhtes Risiko, an WEA zu verunglücken. Bisher wurden 396 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 332 in Deutschland, gemel-

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<p><b>Nachtigall</b> (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>	<p>500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten. Zwischen Gärtnersiedlung Beerlage bis zur L 579 sind insgesamt 8 Brutplätze bekannt. Max. Gastvogelbestand im 1.000 m-Radius je 8 Ind. am 13./14.02.2012 (1. DG) und 11.10.2012 (14. DG) (HPH 2012)</p> <p>Nach Datenlage ÖKOPLAN 1 BP südlich Hofstelle Wostemann am Nordrand des UG.</p> <p>1 Revier in 0-500 m Entfernung zu WEA-Standorten</p>	<p>sicher brütend</p>	<p>des (Dürr 2015).</p> <p><b>Aufgrund der Brutvorkommen im Umfeld der geplanten WEA ist ein durch den WEA-Betrieb verursachtes erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die Art wird daher einer detaillierten Prüfung unterzogen.</b></p> <p>Aufgrund der für Singvögel typischen geringen Störmpfindlichkeit ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit der Art an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Bisher wurden 6 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 1 Anflugverlust in Deutschland, gemeldet (Dürr 2015). Gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für die Nachtigall nicht ausgelöst werden.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung kei-</b></p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Rebhuhn</b> ( <i>Perdix perdix</i> )	kein Nachweis	sicher brütend	<p>ne Relevanz.</p> <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt, zudem ist gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Brutvorkommen des Rebhuhns nicht ausgelöst werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p>
<b>Rohrweihe</b> ( <i>Circus aeruginosus</i> )	<p>2-3 Revierpaare im Niederungsbereich der Steinfurter Aa (außerhalb 1.000 m-Radius), 6 Nachweise innerhalb 1.000 m-Radius während der Brutzeit, darunter 3 am 12.04.2012 (HPH 2012).</p> <p>Nach externer Datenerhebung bis zu 5 BP im Großraum (ÖKOPLAN 2014a), nach Raumnutzungskartierung in 2015 durch Ecoda wurde min. 1 BP bestätigt.</p>	sicher brütend	<p>Bisher wurden 33 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 18 in Deutschland, gemeldet (DÖRR 2015). Aufgrund des Kollisionsrisikos bei Thermikreisen, Flug-, Balz- und Beutedbergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten wird die Rohrweihe im Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) als WEA-empfindlich eingestuft.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens mehrerer Brutplätze im Wirkraum der Maßnahme sowie unter der Annahme, dass betroffene Teilflächen des Niederungsbereiches als essentielle Nahrungshabitats fungieren, ist von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen.</p> <p>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden; eine detaillierte Betroffenheitsanalyse ist erforderlich.</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	<p>Seitens der ULB Kreis Steinfurt liegen ebenfalls Hinweise auf 4-5 Paare im Umkreis von 6 km vor. Außenbereiche zw. Steinfurter Aa und Landwehrbach werden als regelmäßig genutzte Nahungsgebiete benannt.</p> <p>kein Nachweis</p>	sicher brütend	<p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt; zudem ist gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Brutvorkommen der Schleiereule nicht ausgelöst werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p>
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	1 Ind. am 19./20.03.2012 (4. DG)	sicher brütend	<p>Es sind keine Bruthabitate des Schwarzspechts betroffen. Es ist allerdings mit Flugbewegungen zwischen einzelnen Waldbeständen innerhalb der häufig 500-1.500 ha großen Reviere (BAUER et al. 2005a) zu rechnen. Bisher wurden jedoch noch keine Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet (Dürr 2015). Ursache sind übliche Flughöhen unterhalb des Gefahrenbereichs. Es wird somit nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen.</p> <p>Auch gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffs-</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Sperber</b> ( <i>Accipiter nisus</i> )	2 Ind. am 27./28.02.2012 (2. DG)  Nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) ein Brutpaar in etwa 800 m Entfernung am Westrand des UG	sicher brütend	verbotene in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für den Schwarzspecht nicht ausgelöst werden.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Steinkauz</b> ( <i>Athene noctua</i> )	3 Reviere in 500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten (HPH 2012).  Nach ÖKOPLAN 2 weitere Reviere in einer Entfernung von 500-1.000 m	sicher brütend	Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers werden nicht durch die geplanten WEA beeinträchtigt.  Bisher 38 gemeldete Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 17 in Deutschland (DÜRR 2015), belegen die Gefahr von letalen Kollisionen. Da lediglich 2 Individuen beobachtet wurden, wird diese Gefahr bezogen auf die geplanten WEA jedoch nicht als signifikant erhöht eingestuft.  Zudem ist gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für den Sperber nicht ausgelöst werden.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
			Die nächsten Steinkauzreviere liegen über 500 m von den geplanten WEA entfernt im Bereich von Höfen. Die Nahrungssuche erfolgt in der Regel hofnah, die Flughöhen liegen zudem unterhalb des Gefahrenbereichs. Entsprechend wurden in Deutschland bisher auch keine Anflugverluste an WEA gemeldet (DÜRR 2015) und auch im Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) wird im Sinne einer Regelfallvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für den Steinkauz nicht ausgelöst werden.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblatts 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Turmfalke</b> <i>(Falco tinnunculus)</i>	Regelmäßiger Gastvogel mit max. 2 Ind. (HPH 2012).  Nach externer Datenerhebung ÖKOPLAN (2014a) wurden in dem Dreieck Laer-L 579 bis etwa Höhe Gehölz „Großer Busch“-Termining insgesamt 6 BP auskartiert.	sicher brütend	<p>reichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p> <p>Es liegen keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken durch die geplanten WEA vor. Der nächste auskartierte Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m. Allerdings unternimmt die Art weite Jagdfüge, die auch einige Kilometer vom Brutplatz weg führen können, so dass die Art u.U. auch als Nahrungsgast in der offenen Niederungslandschaft artenschutzrechtliche Relevanz entfalten kann. Bisher schon 414 gemeldete Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 66 in Deutschland (DÜRR 2015), belegen hingegen die Gefahr von Anflugverlusten.</p> <p><b>Aufgrund des regelmäßigen Auftretens des Turmfalken im Umfeld der geplanten WEA ist ein durch den WEA-Betrieb verursachtes erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die Art wird daher einer detaillierten Prüfung unterzogen.</b></p>
<b>Waldkauz</b> <i>(Strix aluco)</i>	1 BP im Südwesten des UG; im Bereich Hofstelle Döbeler, ein weiteres im Norden außerhalb bei Kamphues. Ferner 1 Ind. am 12.09.2012 (HPH 2012).  Nach ÖKOPLAN 1 Brutrevier in einer Waldfläche am Westrand des UG bei Hofstelle	sicher brütend	<p>Bisher wurden in Europa 6 Anflugverluste an WEA gemeldet, darunter 3 in Deutschland (DÜRR 2015). Da die geplanten WEA außerhalb von Waldstandorten vorgesehen sind, ist nicht von einem regelmäßigen Auftreten des Waldkauzes im Gefahrenbereich auszugehen. Eine wertgebende Einbindung der offenen Feldflur über Nahrungseinflüge der ansässigen Revierpaare kann vmtl. allein aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden, eine besondere Eignung der Ackerfläche als projektierten WEA-Standort ist ohnehin nicht vorstellbar.</p> <p>Auch gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANJUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für den Waldkauz nicht ausgelöst werden.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	Hüntrup. 1 Revier in 0-500 m Entfernung zu WEA-Standorten, 1 Revier in 500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten (HPH 2012). Nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) 2 Reviere in einer Entfernung von 500-1.000 m	sicher brütend	ne Relevanz.  Da sich zumindest einer der auskartierten Brutplätze der Waldohreule unweit der geplanten WEA 2 befindet (Nahbereich unter 500 m) und die Art im Offenland nach Nahrung sucht, sind Kollisionen nicht sicher auszuschließen. Bisher wurden 13 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 8 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015). Aufgrund geringem Meideverhaltens und dadurch bedingtem Kollisionsrisiko sowie aufgrund von Beeinträchtigungen durch Geräusche der Rotoren fordern SOMMERHAGE & MAI (2012), dass Bereiche mit Schwerepunktvorkommen der Waldohreule (> 5 Reviere/MTB-Viertel) windenergiefrei bleiben sollen bzw. WEA in mindestens 1.000 m Entfernung zu Brutplätzen der Waldohreule zu errichten sind. Diese Abstandsempfehlungen nennt auch der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG E. V. (2014) in seiner Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie.  <b>Aufgrund der Brutvorkommen der Waldohreule im Umfeld der geplanten WEA ist ein durch den WEA-Betrieb verursachtes erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die Art wird daher einer detaillierten Prüfung unterzogen.</b>
<b>Gastvogelarten</b> Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	1 Ind. am 12.04.2013	rastend	Die Bekassine findet in nassen bis überschwemmten Landwirtschaftsflächen und weiteren Feuchtlebensräumen wie z.B. schlammigen Ufern gut geeignete Rasthabitate. Im Niederungsbereich der Steinfurter Aa ist die Habitatsteigerung aufgrund intensiver Entwässerung jedoch gering, entsprechend während der Kartierungen lediglich 1 Exemplar beobachtet werden. Da das Umfeld der geplanten WEA keine besondere Habitatsteigerung aufweist, ist weder mit relevantem Lebensraumverlust noch mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch die WEA zu rechnen. Bisher wurde 18 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 2 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015).  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hin-</b>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	Am 21.03.2013 rasteten 105 Individuen auf einer großräumig offenen Ackerfläche südlich der L 579 in mehr als 2.500 m Entfernung zu geplanten WEA-Standorten.		<p>reichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p> <p>Aufgrund seines Meideverhaltens gegenüber WEA wird der Goldregenpfeifer im Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) als WEA-empfindliche Gastvogelart eingestuft, für den ein Abstand von 1.000 m zu Rastvorkommen empfohlen wird; Rastvorkommen können in ganz NRW sicher ausgeschlossen werden. Im Umfeld der geplanten WEA existieren geeignete Rasthabitate, diese werden aber aufgrund der großen Entfernung keine bau- und betriebsbedingten Minderungen erfahren.</p> <p>Dass bisher lediglich 37 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 25 in Deutschland, gemeldet wurden (DÜRR 2015), steht in Zusammenhang mit dem o.g. Verhalten der Art, so dass abschließend auch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rastvögel ausgegangen muß.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvorkommen durch die geplanten WEA mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Rastvorkommen der Art haben für die Planung keine Relevanz.</b></p>
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	Regelmäßiger Gastvogel, max. 7 Ind. am 12.09.2012		<p>Von ausgeprägtem Meideverhalten aufgrund von WEA ist nicht auszugehen. Bisher wurden 11 Anflugverluste an WEA in Deutschland gemeldet (DÜRR 2015). Nach Einschätzung des Gutachters liegt das Risiko jedoch nicht im signifikanten Bereich.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p>
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	1 überfliegendes Ind. am 02.05.2012		<p>Aufgrund von Meideverhalten sind WEA innerhalb von Brut- und Rastgebieten problematisch, zudem üben WEA potenziell eine Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren (beispielsweise zwischen Brut- und Schlafplatz) aus. Da es hier um die Einzelbeobachtung eines fliegenden Tieres außer-</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	1 überfliegendes Ind. am 12.04.2012		<p>halb von Bereichen mit Brutvorkommen handelt, werden die o.g. Sachverhalte als nicht zutreffend angesehen. Das Tötungsrisiko - bisher wurden 3 Anflugverluste an WEA in Europa (alle in Deutschland) gemeldete (DÜRR 2015) - wird entsprechend ebenfalls als nicht signifikant erhöht eingestuft.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung daher keine Relevanz.</p>
Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus fuscus</i> )	2 Ind. am 27.04./02.05.2012 (8. DG)		<p>Im Bereich der geplanten WEA existieren keine geeigneten Rasthabitate. Aus diesem Grund ist dort auch nicht mit einem regelmäßigen Auftreten der Art zu rechnen, das ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko möglicherweise verursachen könnte.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p>
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	104 überfliegende Ind. am 20.03.2013, rastende Kiebitze außerhalb des eigentlichen Untersu-		<p>Wie für wenig wendige Großvogelarten typisch, besteht auch für die Heringsmöwe ein Risiko, an WEA zu verunglücken. Bisher wurden 248 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 39 in Deutschland, gemeldete (DÜRR 2015). Da die Kartierung im Bereich um die geplanten WEA keine Hinweise auf regelmäßige oder größere Vorkommen erbracht hat, wird auch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den WEA-Betrieb ausgegangen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p>
			<p>Im Umfeld der geplanten WEA existieren augenscheinlich geeignete Rasthabitate, die aufgrund des als hochsignifikant einzustufenden Meideverhaltens von rastenden Kiebitzen gegenüber WEA (z.B. MKULNV &amp; LANUV 2013, BERGEN 2002) ihre Habitat-eignung teilweise oder vollständig verlieren könnten; eine Nutzung durch rastende Kiebitze wurde jedoch nicht festge-</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<p><b>Kormoran</b> (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</p>	<p>chungsgebietes: 100 Ind. am 06.03., 350-400 am 13.03.2013 und 400 Ind. am 21.03.2013 (HPH 2012/2013)</p> <p>Nach Datenlage ECODA (2015c) ist ein Schwerpunkt rastender Kiebitze nordöstlich Holthausen von bis zu 280 Individuen zu verzeichnen. Im Bereich Merschkötter/Hünkars Heide wurden maximal 130 Individuen registriert.</p>		<p>stellt, so dass der Bau und Betrieb der WEA hier nicht als erheblich einzustufen ist. Zudem existieren insbesondere innerhalb der Niederung der Steinfurter Aa, trotz eines bereits bestehenden Windparks, noch ausreichend ähnlich gut als Rasthabitat geeignete Ausweichflächen.</p> <p>Flächen, für die im erweiterten Untersuchungsraum eine Wertigkeit als Rasthabitat festgestellt werden konnte, befinden sich mit 1,5-3 km Entfernung außerhalb der Bereiche, für die bau- und betriebsbedingte Auswirkungen anzunehmen sind. Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht gesehen.</p> <p>Dass bisher lediglich 22 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 18 in Deutschland, gemeldet wurden (DÜRR 2015), steht in Zusammenhang mit dem o.g. Meideverhalten der Art, so dass auch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rastvögel ausgegangen muß.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvorkommen durch die geplanten WEA mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Rastvorkommen der Art haben für die Planung keine Relevanz.</b></p>
			<p>Bisher wurden 9 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 4 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015). Aufgrund des vor allem im Umfeld von Brutkolonien bestehenden Kollisionsrisikos und des geringen Auftretens der Art im WEA-Umfeld ist davon auszugehen, dass das Risiko letaler Kollisionen im vorliegenden Fall nicht signifikant erhöht ist.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblatts 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Kranich</b> ( <i>Grus grus</i> )	Kümper“ bzw. Gärtnersiedlung Beerlage Richtung Altenberge. ~136 überfliegende Ind. am 07.03.2012, 1 Ind. am 21.03.2013 rastend Im Rahmen der Restvogelkartierung durch ÖKOPLAN 1 Ind. rastend im Bereich Hünkers Heide, keine registrierten Flüge im gesamten Bereich der Steinfurter Aa zwischen Temming und L 579.		Der Kranich wird als Rastvogel aufgrund von Meideverhalten gegenüber WEA im Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) als windkraftempfindlich eingestuft. Da während der Kartierungen lediglich zweimal 1 rastendes Individuum kartiert wurde und darüber hinaus keine Hinweise auf eine Nutzung als Rasthabitat vorliegen, ist eine mögliche Lebensraumwertung durch die geplanten WEA nicht als erheblich einzustufen. Das Kollisionsrisiko ziehender Kranichtrupps ist als gering einzustufen. Dies belegen auch die bisher lediglich 18 gemeldeten Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 14 in Deutschland (DÖRR 2015). Auf Grundlage aller vorliegender Flugergebnisse ist darüber hinaus nicht ableitbar, dass im Bereich der Steinfurter Aa eine räumliche Verdichtung, die auf eine korridorhafte Befliegung hindeuten würde, Berücksichtigung finden müsste. <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Mehlschwalbe</b> ( <i>Delichon urbica</i> )	2 Ind. am 14./18.06.2012 (12. DG)	sicher brütend	Von einer signifikanten Meidung der WEA-Umgebung wird nicht ausgegangen. Somit steht kein erheblicher Habitatverlust zu befürchten. Eine besondere Bedeutung des WEA-Umfeldes als Nahrungshabitat lässt sich jedoch weder aus der Biotopstruktur noch aus den Ergebnissen der Kartierungen ableiten. Obgleich bereits 147 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 29 in Deutschland, gemeldet wurden (DÖRR 2015), ist im vorliegenden Fall daher nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblatts 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	85 Ind. am 12.09.2012	sicher brütend	<p>keine Relevanz.</p> <p>Von einer signifikanten Meidung der WEA-Umgebung wird nicht ausgegangen. Somit steht kein erheblicher Habitatverlust zu befürchten.</p> <p>Eine besondere Bedeutung des WEA-Umfeldes als Nahrungshabitat lässt sich jedoch weder aus der Biotopstruktur noch aus den Ergebnissen der Kartierungen ableiten. Es ist daher nicht mit einem hohen Kollisionsrisiko zu rechnen. Bisher wurden 37 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 20 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015).</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</p>
Ringdrossel ( <i>Turdus torquatus</i> )	1 Ind. am 12.04.2012		<p>Da während der Kartierung lediglich 1 Individuum beobachtet wurde und aufgrund der Seltenheit von Feststellungen nicht mit einem regelmäßigen Auftreten im WEA-Umfeld zu rechnen ist, sind weder Lebensraumwertverluste noch Kollisionsrisiko hier von Relevanz. Bisher wurde lediglich 1 Todesfall an WEA aus England gemeldet (DÜRR 2015).</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</p>
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Je 1 Ind. am 28.02.2012 und am 02.05.2012 (HPH 2012) Nach ÖKOFLAN (2014e) regelmäßiger Nahrungsgast mit einem ange-		<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</p> <p>Aufgrund von Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten wird der Rotmilan im Leitfadensystem (MKULNV &amp; LANUV 2013) bezogen auf Brutvorkommen als WEA-empfindlich eingestuft. Bislang 321 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 270 in Deutschland (DÜRR 2015), belegen die hohe Gefahr letaler Kollisionen.</p> <p>Zwar deckt der von ÖKOFLAN abgegrenzte „Aktionsraum“ weite Bereiche des relevanten Prüfbereiches ab, die Summe der registrierten Flugbewegungen</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
	<p>nommenen Revierzentrum südwestlich der Ortschaft Laer. Beobachtungen im Rahmen der Rastvogelerfassung kennzeichnen die Art als seltenen Durchzügler, die verorteten Flugbewegungen sind im Hinblick auf die Planung irrelevant.</p> <p>Die Biologische Station des Kreises Steinfurt verweist auf Zufallsbeobachtungen der Art im Großraum (Ökoplan2014a).</p> <p>Ein potenzielles Brutvorkommen bei Borghorst konnte durch die HOFER &amp; PAUTZ GbR nicht bestätigt werden.</p> <p>Nach Datenlage der Raumnutzungskar-</p>		<p>liefert allerdings keinen Hinweis auf essentielle Nahrungshabitats oder bevorzugte Flugkorridore im Wirkungsbereich der Maßnahme, so dass nicht von einem erhöhten artspezifischen Kollisionsrisiko auszugehen ist; mit der Erreichung der Signifikanzschwelle ist nicht zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zum angrenzenden Revierzentrum bei Laer ist auch der Tatbestand der Schädigung nicht einschlägig. Im relevanten Prüfbereich zu den WEA-Standorten existieren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Aufgrund der fehlenden Raumnutzung an den WEA-Standorten durch die Art kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass es zu betriebsbedingt erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Tieren kommen wird.</p> <p>Die von ECODA festgestellten Flugereignisse verteilen sich insgesamt über einen großen Raum und lassen eine Bevorzugung bestimmter Bereiche nicht erkennen, eine exakte Verortung der Hinweise ist aufgrund einer fehlenden kartografischen Darstellung nicht möglich. Folgende Ereignisse lassen sich u.U. dem relevanten Bereich zuordnen und datieren alle vom 21.05., beziehen sich also evtl. auf dasselbe Individuum: 1. Ind. zwischen Steinfurter Aa und Landwehrbach, 1 Ind. westlich des WP Altenberge, 1 Ind. westl. von Altenberge am Boden Nahrung suchend. Aus der Summe der Beobachtungsdaten liegen abschließend für den Prüfbereich vergleichsweise selten Flugereignisse oder Registrierungen andere Verhaltensweisen vor, so dass im Sinne der obigen Ausführungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gesehen werden.</p> <p>In 2013 wurde im Rahmen einer Repowering-Planung durch den Gutachter der Nachweis eines Horstaufbaues in einem Waldstück südlich von Borghorst erbracht. Ob anschließend eine Brut stattgefunden hat oder die Tiere den Raum geräumt haben ist abschließend nicht bekannt. Der vom</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
	<p>tierung durch ECODA (2015c) wurden an vier Terminen in 2015 insgesamt neun Mal Rotmilane beobachtet.</p>		<p>Gutachter in 2013 auskartierte Horst wurde in 2015 nicht mehr vorgefunden. Im Rahmen einer vergleichbaren WEA-Planung in 2015 wurde erneut intensiv möglichen Vorkommen der Art nachgegangen. Nach anfänglichen Hinweisen auf einen möglichen Horstaufbau etwa 1.000 m westlich des Standortes aus 2013, konnte erneut in Folge kein Nachweis für ein (Brut-)Vorkommen erbracht werden. Weitere Hinweise über den Verbleib des Revierpaares liegen dem Gutachter nicht vor. Die beiden möglichen Horststandorte befinden sich etwa 6 km von den WEA-Standorten entfernt, die Ableitung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes wird aufgrund der Entfernung sowie dem Fehlen von Hinweisen auf wertgebende Wechselbeziehungen nicht gesehen.</p>
<p><b>Silbermöwe</b> (Larus argentatus)</p>	<p>12 Ind. am 12.09.2012</p>		<p><b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p> <p>Wie für wenig wendige Großvogelarten typisch, besteht auch für die Silbermöwe ein Risiko, an WEA zu verunglücken. Bisher wurden 940 Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet, darunter 95 in Deutschland (DÜRR 2015). Da die Kartierungen der Bereich um die geplanten WEA keine Hinweise auf regelmäßige oder größere Vorkommen gezeigt haben, wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den WEA-Betrieb ausgegangen.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b></p>
<p><b>Silberreiher</b> (Egretta alba)</p>	<p>Regelmäßiger Gastvogel mit max. 3 Ind.</p>		<p>Von ausgeprägtem Meideverhalten aufgrund von WEA ist nicht auszugehen. Bisher wurden jedoch keine Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet (DÜRR 2015). Nach <u>Einschätzung des Gutachters</u> liegt das Risiko daher</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten  
Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	2 Ind. am 12.04.2012 und 2 Ind. am 11.05.2012, 1 Ind. am 17.05.2012		<p>nicht im signifikanten Bereich.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p> <p>Aufgrund des angenommenen geringen Meideverhaltens gegenüber WEA und des großen Angebotes an geeigneten Habitatflächen werden die Auswirkungen des Baus und Betriebs der WEA bezogen auf Rastvorkommen des Steinschmätzers als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bisher liegen 14 Meldungen von Anflugverluste an WEA in Europa vor, darunter 3 in Deutschland (DÜRR 2015). Das Risiko letaler Kollisionen ist aufgrund des nicht überdurchschnittlich häufigen Auftretens der Art im Untersuchungsgebiet nicht als signifikant erhöht einzustufen.</p> <p>Gemäß Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für den Steinschmätzer nicht auslöset werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</p>
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	1 Ind. am 12.04.2012 (7. DG)		<p>Die Sumpfohreule weist ein erhöhtes Risiko auf, an WEA zu verunglücken. Gefahren bestehen aufgrund großer Flughöhen insbesondere beim Imponierflug, der bereits im Winterquartier zu beobachten ist und nach Aufschreuen (LANGEMACH &amp; DÜRR 2014). Bisher wurden 3 Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet, darunter 2 in Deutschland (DÜRR 2015). Diese geringe Zahl muss in Zusammenhang mit der extremen Seltenheit der Sumpfohreule gesehen werden.</p> <p>Da die Sumpfohreule im Rastgebiet tagsüber ruht (z.B. in Maisstoppelfeldern) und daher leicht übersehen werden kann, können bereits Einzelbeobachtungen ein Hinweis auf regelmäßiges Rastvorkommen sein. Die vor-</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Waldschnepfe</b> <i>(Scolopax rusticola)</i>	1 Ind. am 27./28.02.2012 (2. DG)		liegende Einzelbeobachtung wird jedoch nicht als ausreichend erachtet, um hieraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten WEA abzuleiten.  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Waldwasserläufer</b> <i>(Tringa ochropus)</i>	2 Ind. am 12./13.04.2012 (7. DG)		Obgleich die Waldschnepfe im Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) nicht als windkraftempfindlich eingestuft wird, sind signifikant negative Auswirkungen auf Waldschnepfenvorkommen durch WEA-Betrieb belegt (Dörka et al. 2014). DÖRR (2015) nennt bisher 11 gemeldete Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 5 in Deutschland. Kollisionsrisiko besteht insbesondere während der hohen Balzflüge. Die vorliegende Februarbeobachtung ist jedoch als Rastgeschehen einzustufen. Da im direkten WEA-Umfeld kaum geeignete Bruthabitate zu finden sind und keine Hinweise auf Brutvorkommen erbracht wurden, wird nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein Auftreten von Waldschnepfen während der Brutzeit und eine Tötung durch WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (balzende Waldschnepfen haben sehr große Aktionsradien).  <b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b>
			Der Waldwasserläufer gehört zu den Limikolenarten, die nur geringe Ansprüche an ihr Rasthabitat stellen und sogar an kleinen Ackerpflügen anzutreffen sind. Aus der Einzelbeobachtung lässt sich somit keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für diese Art ableiten. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist entsprechend problemlos möglich, wird aber vermutlich aufgrund der als gering oder fehlend einzustufenden Mei-

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblattes 39/10 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Wanderfalke</b> <i>(Falco peregrinus)</i>	1 Ind. am 12.04.2012 (hph 2012)  Nach ÖKOPLAN (2014a) Einzelbeobachtung westlich der Ortschaft Altenberge den 1.000 m-Prüfbereich nach ne verlassend.  Im Rahmen der Rastvogelerfassung Sichtung an 6 Terminen mit bis zu 2 Individuen, vmtl. regelmäßigsterWintergast im Großraum		<p>ung von WEA kaum oder nicht stattfindend.</p> <p>Bisher liegen keine Meldungen von Anflugverlusten an WEA in Europa vor (DÜRR 2015).</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b></p> <p>Großvögel wie der Wanderfalke haben ein erhöhtes Risiko an WEA zu verunglücken. Bisher wurden 20 Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet, darunter 10 in Deutschland (DÜRR 2015). Im Leitfaden (MKULNV &amp; LANUV 2013) wird die Art im Brutgebiet insbesondere aufgrund des hohen Kollisionsrisikos für Jungtiere nach Ausfliegen als empfindlich eingestuft.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um Einzelbeobachtungen von Gastvögeln im Winterhabitat. Auch wenn die Summe der registrierten Flugbewegungen im Bereich der Steinfurter Aa eine gewisse Häufung aufweist, liegen keine Hinweise dafür vor, dass im unmittelbaren Wirkungsbereich der WEA eine wertgebende Raumnutzung vorliegt, die ein erhöhtes artspezifisches Tötungsrisiko erwarten lässt. Vor dem Hintergrund der Anzahl der Schlagopferunde und der guten Flug- und Seheigenschaften der Art sowie der daraus resultierenden Annahme, dass die Wanderfalke i.d.R. in der Lage sein werden, der WEA auszuweichen, ist nicht mit Erreichen der Signifikanzschwelle zu rechnen.</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b></p>
<b>Wiesenpieper</b> <i>(Anthus pratensis)</i>	Regelmäßiger Gastvogel mit max. 25 Ind. am 12.04.2012		<p>Während der Zugzeiten treten nördliche Brutvögel sehr regelmäßig in unterschiedlichsten Offenlandhabitaten als Gastvogel auf. Aus den Beobachtungen lässt sich somit keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes ableiten.</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblatts 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<p>Arten, die nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) und ecoda (2015c) im Vergleich zu den Erhebungen durch die HOFER &amp; PAUTZ GeR (2012) zusätzlich im potentiellen Wirkraum der Maßnahme festgestellt wurden (im FIS NRW aber nicht für den MTB-Quadranten als planungsrelevant geführt werden)</p> <p><b>Wellstorch</b> (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <p>Anfang August eine Flugbeobachtung während der Raumnutzungsanalyse durch ecoda (2015c). Nach Datenlage ÖKOPLAN liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im relevanten Prüfbereich vor.</p>			<p>tes für diese Art ableiten. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist entsprechend problemlos möglich, wird aber vermutlich aufgrund der als gering oder fehlend einzustufenden Meidung von WEA kaum oder nicht stattfinden. Das Tötungsrisiko wird aufgrund des nicht vermehrten Auftretens im WEA-Umfeld nicht als signifikant erhöht eingestuft. Bisher wurden 28 Anflugverluste an WEA in Europa gemeldet, keiner davon in Deutschland (DÜRR 2015).</p> <p><b>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat daher für die Planung keine Relevanz.</b></p> <p>Nach ecoda Lokalisation im Nordosten des 3.000 m-Untersuchungsraumes um die Potenzialfläche „Kenstrup“ und damit weit außerhalb des Wirkbereiches der geplanten WEA. Brutvorkommen aus der Umgebung sind dem Gutachter nicht bekannt. Attraktive Nahrungsräume, die eine gehäufte Frequentierung während des Brut- oder Rastgeschehens erwarten lassen, sind im Gebiet nicht vorhanden, vergleichbare Offenbereiche finden sich in beliebiger Höhe in der Umgebung und stellen bei etwaiger Minimierung von Habitatqualitäten Ausweichlebensräume.</p> <p>Zwar liegen aktuell 87 Meldungen von Anflugverlusten an WEA in Europa vor, darunter 45 in Deutschland (DÜRR 2015), aufgrund der räumlichen Entfernung einer Einzelbeobachtung sowie der fehlenden Wertigkeit des Planungsgebietes für die Art ist aber nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p><b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Baumfalke</b> <i>(Falco subbuteo)</i>	Angabe eines Brutrevieres im Bereich der Hofanlage Hünker, der konkrete Horststandort ist nicht bekannt. Der Aktionsraum deckt weite Teile des 1.000 m-Prüfbereiches ab. Häufung von Flugbeobachtungen im nördlichen Drittel des UG (ÖKOPLAN 2014a).		Der MKULNV & LANUV-Leitfaden (2013) enthält keine Abstandsempfehlungen für die Art. Nach Angaben der LAG-VSW (2015) wird ein Abstand von 1.000 m zum Brutplatz empfohlen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird allerdings bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahungshabitaten angenommen, so dass die Art als WEA-empfindlich einzustufen ist. Bislang liegen Angaben über 22 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 10 in Deutschland vor (DÖRR 2015).  Das angenommene Revierzentrum liegt in gut 1.500 m Entfernung zu WEA-Standorten. Hinweise auf essentielle Nahungshabitats und Flugrouten im Bereich der geplanten WEA liegen auf Grundlage der Flugbewegungen nicht vor, ein artspezifisch erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht gesehen. Eine etwaige Beschneidung von Nahungsräumen kann im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen werden, eine anlagennahe Meldung würde ergo den Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Betriebsbedingte Störreize auf die weit entfernte Brutstätte können ausgeschlossen werden.  <b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Kornweih</b> <i>(Circus cyaneus)</i>	Einzelbeobachtung als Nahrungsgast/Durchzügler über offenen Ackerflächen am Nordwestrand des UG (ÖKOPLAN 2014a).		Aus einer einmaligen Sichtung im Rahmen des Durchzugsgeschehens lässt sich keine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Art ableiten. Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung als Lebensraum während der Brutzeit. Abschließend ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.  <b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
<b>Schwarzmilan</b> <i>(Milvus migrans)</i>	Nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) liegen 3 Brutzeitfeststellungen aus dem		Nach vorliegender Datenlage ist die Art als seltener Durchzügler einzustufen. Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung als Lebensraum während der Brutzeit. Attraktive Nahungsräume, die eine gehäufte Frequentierung während des Brut- oder Zuggeschehens erwarten lassen, sind im Gebiet

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<p><b>Schwarzstorch</b> (<i>Ciconia nigra</i>)</p>	<p>Bereich der Steinfurter Aa im Nordwesten des UG vor. Aus der Rastvogelkartierung liegen 3 Einzelbeobachtungen aus dem Bereich „Kentrup“ vor, eine Flugbewegung tangierte den nordwestlichen 1.000 m-Prüfbereich des UG. Bei der Raumnutzungsanalyse durch Ecoda in 2015 wurde die Art nicht festgestellt (ÖKOPLAN).</p>		<p>nicht vorhanden.</p> <p>Zwar liegen aktuell 112 Meldungen von Anflugverlusten an WEA in Europa vor, darunter 28 in Deutschland (DÖRR 2015), aufgrund der fehlenden Wertigkeit des Plangebietes für die Art ist aber nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p>
	<p>Einzelnachweis eines anfliegenden Individuums während der Brutzeit im Bereich Temming/ Gärtnerriedlung Beerlage, Lanlung an der Steinfurter Aa im Bereich Temming, nahe des Gehölzes „Große Busch“ (ÖKOPLAN 2014a) in gut 1 km</p>		<p>Aus der Gesamtbetrachtung der Datenlage sowie aus einer einmaligen Sichtung im Prüfbereich ohne Flächenbezug lässt sich keine wertgebende Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Art ableiten. Für den naturfernen Verlauf inklusive des derzeitigen Ausbaustandes der Steinfurter Aa im Betrachtungsraum ist nicht von einer essentiellen Funktion als Nah- und Nahhabitat auszugehen. Eine Flächenbindung lässt sich vorsichtig formuliert eher für naturnähere Abschnitte der Steinfurter Aa im Bereich Temming/Große Busch ableiten, deren Bedeutung als Nahrungshabitat von Ecoda (2015c) als gering bis allgemein eingestuft wird, die eine gewisse Häufung der Registrierungen aufweisen. In Bezug auf die vorliegende Planung befinden sich diese Bereiche in weiter Entfernung zu den WEA-Standorten und lassen als Einzelbeobachtungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<b>Blässgans</b> ( <i>Anser albifrons</i> )	Entfernung zu WEA-Standorten. Weitere Flugbeobachtungen durch EcODA in 2015 im Bereich Steinfurter Aa sowie der Potenzialfläche „Kentrup“.		Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.
<b>Wachtel</b> ( <i>Coturnix coturnix</i> )	Entfernung zu WEA-Standorten. 2 Revierpaare in 500-1.000 m Entfernung zu WEA-Standorten		Gemäß MKULNV & LANUV-Leitfaden (2013) gehört die Blässgans zu den Arten, für die Beeinträchtigungen im Rasthabitat durch den Betrieb von WEA verursacht werden können. Allerdings liegen keinerlei Hinweise auf eine tradierte Nutzung des Niederungsbereiches vor, in NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Schutzgebieten, Schwerpunkt vorkommen nordischer Gänse sind für den Wirkraum nicht verzeichnet. Eine Wertigkeit erlangen insbesondere die Schlafplätze nordischer Wildgänse, diesbezüglich kann eine Funktion des Betrachtungsraumes gänzlich ausgeschlossen werden. Trotz der Nähe zum WEA-Standort beschreibt die Beobachtung von EcODA eher ein Zufallseinsereignis mit zudem wenigen Individuen.  Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.  Nach Stand des Wissens muß von einer hohen Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber WEA ausgegangen werden, was durch mehrere Untersuchungen gestützt wird, z.B. BERGEN (2001), MÖLLER & ILLNER (2001), REICHENBACH & SCHADECK (2003) REICHENBACH & STEINBORN (2004), SINNING (2004). Die Validität der Einstufung ist weitgehend abgesichert, da alle Studien übereinstimmende Ergebnisse geliefert haben. Zusammenfassend wird nach REICHENBACH et al. (2004) die Empfindlichkeitseinstufung mit

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
<p><b>Braunkehlchen</b> (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>	<p>Seltener Durchzügler (ÖKOPLAN 2014a) mit einem Einzelnachweis in gut 1.000 m Entfernung am Nordwastrand des UG.</p>		<p>„hoch“ angegeben, das bedeutet, ... die Art reagiert mit starken räumlichen Verlagerungen in Entfernungen von mehr als 200 m, es kommt zu deutlichen Bestandsrückgängen im betrachteten Raum...“. Nach Empfehlungen des NLT (2007) ergeben sich Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen auf einer Fläche im Umkreis bis 500 m um die Anlagen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört).</p> <p>Gemäß MKULNV &amp; LANUV-Leitfaden (2013) wird die Art als WEA-empfindlich eingestuft, für die durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein kann. Darüber hinaus liegen bisher Angaben über 30 gemeldete Anflugverluste an WEA in Europa vor, darunter 1 in Deutschland (DÜRR 2015), die auch die Gefahr von letalen Kollisionen belegen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist allerdings nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aufgrund der vorwiegend bodennahen Lebensweise wird das Kollisionsrisiko als gering eingestuft, der Abstand der auskartierten Reviere liegt mit über 500 m Entfernung deutlich außerhalb des Wirkbereiches der Maßnahme in Bezug auf die Tatbestände der Schädigung oder Störung.</p> <p><b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b></p> <p>Aufgrund des angenommenen geringen Meideverhaltens gegenüber WEA und des großen Angebotes an geeigneten Habitattflächen werden die Auswirkungen des Baus und Betriebs der WEA bezogen auf Rastvorkommen des Braunkehlchens als nicht erheblich eingestuft. Zudem deuten die Kartierergebnisse nicht auf eine wertgebende Nutzung des Plangebietes hin. Bisher liegen 5 Meldungen von Anflugverluste an WEA in Europa vor, darunter 3 in Deutschland (DÜRR 2015). Das Risiko letaler Kollisionen ist aufgrund des seltenen Auftretens der Art im Untersuchungsgebiet nicht als</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadratanten 4 des Messfischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Seltener Durchzügler (ÖKOPLAN 2014a) mit einem Einzelnachweis in gut 1.000 m Entfernung am Nordweststrand des UG.		signifikant erhöht einzustufen. Gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für die Art nicht ausgelöst werden. <b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b>
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Kein Nachweis (HPH 2012). Der Sichtung eines Individuums westlich der Gärtnersiedlung Beerlage wurde in 2013 durch HPH gesondert nachgegan-		Aufgrund des angenommenen geringen Meideverhaltens gegenüber WEA und des großen Angebotes an geeigneten Habitatflächen werden die Auswirkungen des Baus und Betriebs der WEA bezogen auf Rastvorkommen des Neuntöters als nicht erheblich eingestuft. Bisher liegen 24 Meldungen von Anflugverluste an WEA in Europa vor, darunter 19 in Deutschland (DÜRR 2015). Das Risiko letaler Kollisionen ist aufgrund des seltenen Auftretens der Art im Untersuchungsgebiet nicht als signifikant erhöht einzustufen. Zudem ist gemäß Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für den Neuntöter nicht ausgelöst werden. <b>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</b> Der Uhu gilt als windkraftsensibler Art für die ein Kollisionsrisiko besteht. Relevant sind hier vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (MKULNV & LANUV 2013). Bisher liegen 36 Meldungen von Anflugverluste an WEA in Europa vor, darunter 16 in Deutschland (DÜRR 2015). Aus den vorliegenden Daten lässt sich allerdings keinerlei Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Art ableiten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren nicht; Hinweise auf wertgebende Nahrungsräume liegen nicht vor.

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Mess-tischblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
	<p>gen, lieferte aber keine neuen Erkenntnisse.</p> <p>Nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) Einzelnachweis (Brutzeitfeststellung) eines Nahrung suchenden Individuums in mehr als 1.500 m Entfernung zu den WEA-Standorten südöstlich von Kentrup.</p> <p>Vorsorgliche Berücksichtigung eines dem Gutachter bekannten Vorkommens nördlich von Laer</p>		<p>Die dem Gutachter bekannten Brutvorkommen der weiteren Umgebung befinden sich alle in Entfernungen von mehreren Kilometern. Für den Prüfbereich der WEA-Standorte können keine Bereiche angegeben werden, für die eine besondere Attraktivität als Nahrungsraum angenommen werden kann, eine regelmäßige und essentielle Nutzung des Plangebietes ist nicht vorstellbar. Aufgrund fehlender Hinweise auf eine Nutzung sowie der großen Entfernungen zu Brutrevieren können Beeinträchtigungen auf die Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.</p>
<p><b>Fischarten</b> Steinbeißer (<i>Cobitis taenia Linnaeus</i>)</p>	<p>Die Steinfurter Aa ist in aufgrund der Vorkommen der FFH-Anh. II-Arten Steinbeißer und Bachneunauge in diesem Streckenabschnitt als FFH-Gebiet (DE-</p>	<p>Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ nicht aufgeführt, da nicht planungsrelevant</p>	<p>Laut gutachterlicher Stellungnahme zur Beeinträchtigung der Fischfauna in der Steinfurter Aa durch WEA (SPAH 2013) wirken sich die mit dem WEA-Betrieb verbundenen Schallemissionen, Schattenschwurf, Eiswurf im Winter und Lichtblitze durch die Nachtbefeuerung nicht bzw. nicht erheblich auf die FFH-relevanten Fischarten Bachneunauge und Steinbeißer aus und sind somit für das Schutzgut Fische als unbedenklich einzustufen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hin-</p>

Artenschutzprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Windkonzentrationszone „Steinfurter Aa“ in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck



Art	Vorkommen im Wirkraum der geplanten WEA	Vorkommen im Quadranten 4 des Messblattes 3910 <sup>2</sup>	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	3910-301) ausgewiesen. Es beherbergt insbesondere eine der landesweit individuenstärksten und mit einer natürlichen Altersstruktur ausgezeichneten Populationen des Steinbeißers <sup>3</sup> siehe Steinbeißer	siehe Steinbeißer	reichtender Sicherheit auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.  Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Begründung siehe Steinbeißer. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.

<sup>3</sup> [www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3910-301](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3910-301) (abgerufen am 20.11.2014)



Anmerkungen zur Bedeutung des Wirkungsbereichs der geplanten WEA als Vogellebensraum:

Die Empfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) bezüglich des ausreichenden Abstandes zu bedeutenden Vogellebensräumen werden in diesem Projekt eingehalten. Die geplanten WEA-Standorte liegen zudem außerhalb von Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvogelorkommen von landesweiter Bedeutung (siehe Energieatlas des LANUV NRW 2014<sup>4</sup>).

Der Untersuchungsraum liegt laut Energieatlas des LANUV NRW auch außerhalb von Schwerpunktorkommen (SPVK) von WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelorkommen von landesweiter Bedeutung. Grundsätzlich weist die Niederung der Steinfurter Aa von der Gärtnersiedlung Beerlage bis zur L 579 aufgrund ihres insgesamt offenen Charakters jedoch eine gewisse Attraktivität für Rastvögel wie die WEA-empfindlichen Arten Kiebitz (mehrere Rastfeststellungen im Gesamttraum, max. 400 Individuen am 21.03.2013) und sogar den Goldregenpfeifer (eine Feststellung mit 105 Individuen am 21.03.13 etwa 3 km nördlich des Untersuchungsgebietes) auf. Trotz intensiver Nachsuche wurden im gesamten untersuchten Abschnitt der Steinfurter Aa keine Rastorkommen der ebenfalls WEA-empfindlichen Arten Blässgans, Saatgans, Sing- und Zwergschwan festgestellt.

Anmerkungen zur durchgeführten Uhu kartierung: Insbesondere aufgrund der Aussage eines Anwohners zu einer Uhubeobachtung innerhalb des 500 m-Radius der südlichen der zwei Anlagen wurde Anfang 2013 eine ergänzende Uhu kartierung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden eine Kontrolle aller Greifvogelhorste in der Umgebung und drei Abendbegehungen mit Einsatz einer Klangattrappe sowie eine Befragung von Anwohnern durchgeführt. Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf Uhu vorkommen gefunden und es wurde kein Uhu gehört oder gesehen.

Prüfung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Steinfurter Aa (Natura 2000-Nr. DE-3910-301): Die innerhalb des Untersuchungsraumes verlaufende Steinfurter Aa wurde aufgrund der Vorkommen der Fischarten Steinbeißer und Bachneunauge als FFH-Gebiet ausgewiesen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte auf ihre Zulassung oder Durchführbarkeit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob sie geeignet sind, er-

<sup>4</sup>[www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx](http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx) (abgerufen am 18.11.2014)



hebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck des Gebietes zu verursachen, wobei der Projektbegriff im BNatSchG nicht definiert ist. Da in dieser Artenschutzprüfung festgestellt wurde, dass Bau und Betrieb der WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen für die o.g. Arten verursachen, ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde daher - in Absprache mit der zuständigen Landschaftsbehörde und unter Zugrundelegung eines rein wirkungsbezogen Projektbegriffs - verzichtet.

Anmerkung zur kumulierenden Betrachtung potentieller Auswirkungen: Mit Stellungnahmen im Rahmen des Scoping-Termins am 30.09.2014 haben die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Steinfurt auf folgenden zu berücksichtigenden Sachstand hingewiesen: Nach dem Beschluss des OVG vom 23.07.2014; 8B356/14 sind bezüglich Artenschutz und UVP-Prüfung die Radien der Abstandsregelung der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zu berücksichtigen. Demnach können bei einer möglichen Betroffenheit windkraftsensibler, kollisionsgefährdeter Arten Radien von 1 km (Ausschlussbereich) und von 6 km Prüfbereich um die geplanten WEA gezogen werden. Insoweit sind bei der Kumulation im Sinne des § 3 UVPG potentielle Auswirkungen weiterer im Umfeld von 6 km liegender bestehender und in Planung befindlicher WEA entsprechend in Hinblick auf die Verbote gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Für das vorliegende Eingriffsvorhaben ist insbesondere die Rohrweihenpopulation in der erweiterten Peripherie der Steinfurter Aa für das Planvorhaben beachtlich.

Diesbezügliche Angaben sind der Unterlage: *Ergänzende naturschutzfachlich - artenschutzrechtliche Angaben gem. Nachforderung des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG*, als Nachtrag der Antragsunterlagen zu entnehmen (HOFER & PAUTZ GbR 2015c).

Zusammenfassung: In Tabelle 2 wurde ermittelt, ob durch den Bau und/oder Betrieb der geplanten WEA für planungsrelevante Arten möglicherweise Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Während dies für das Gros der abgeprüften Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist für Brutvorkommen der pla-



nungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Waldohreule eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Kapitel 4) durchzuführen.

Während der Brutzeiten kann eine direkte Lebensrauminanspruchnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und zum Verlust von Gelegen oder Jungvögeln führen. Darüber hinaus können sich Störungen negativ auf den Fortpflanzungserfolg bis hin zur Aufgabe von Bruten im Umfeld der WEA auswirken. Dies betrifft im vorliegenden Fall potenziell insbesondere Vogelarten des Offenlandes. Es ist sinnvoll, den Bau der WEA außerhalb der Hauptbrutzeit der Offenlandarten, im Zeitraum 1. August bis 28. Februar durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, die sicherstellt, dass artenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sofern der Schutz brütender Vögel entsprechend Berücksichtigung findet, wird für alle Vogelarten (einschließlich der in Anhang A aufgelisteten, nicht planungsrelevanten Arten, vorläufig auch ausschließlich der oben genannten noch vertieft abzurückenden Arten) die Regelfallvermutung, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen von WEA mit hinreichender Sicherheit nicht ausgelöst werden, als zutreffend erachtet.



## **4 Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung) und Stufe III (Ausnahmeverfahren)**

### **4.1 Allgemeines**

In der nachfolgenden vertiefenden Prüfung (Stufe II) wird ermittelt, ob für Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Waldohreule vorhabenbedingt, unter Berücksichtigung vorgesehener Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist. Für diejenigen Arten, für die der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote trotz Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird im Anschluss an die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) durchgeführt.

Die Durchführung der Stufen II und III der Artenschutzprüfung erfolgt in Anlehnung an das „Art-für-Art-Protokoll“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup>. Die Protokolle sind diesem Gutachten zusätzlich als Anhang F bis K beigefügt.

### **4.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*) – Brutvorkommen**

#### **4.2.1 Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

Schutzstatus: besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus nach Roten Listen: Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008): 3 (= gefährdet), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): U↓ (unzureichend, weiter neg. Entwicklung)<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular B Antragsteller Art fuer Art.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art.pdf) (abgerufen am 18.11.2014)

<sup>6</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante)



Erhaltungszustand der lokalen Population: Laut LANUV NRW<sup>7</sup> werden Vorkommen in Gemeindegebieten als lokale Populationen abgegrenzt (hier: Stadt Billerbeck und Gemeinde Altenberge). Trotz für die Feldlerche attraktiver landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen ist die Habitatqualität aufgrund intensiver Bewirtschaftung als „mittel-schlecht“ einzustufen. Die genauen Größen der lokalen Populationen sind nicht bekannt. Es kann analog zur stark negativen Bestandsentwicklung im Münsterland davon ausgegangen werden, dass die lokalen Feldlerchenpopulationen ebenfalls rückläufig sind. Entsprechend ist von einem Gesamterhaltungszustand „mittel-schlecht“ (= „ungünstig“) der lokalen Populationen auszugehen. Bereits geringe Bestandsabnahmen führen zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

#### **4.2.2 Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.5.3 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen: In Nordrhein-Westfalen wurde für den Zeitraum 2005-2009 ein Brutbestand von 85.000-140.000 Paaren ermittelt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Gegenüber den 1980er Jahren ist von einem Rückgang um 80 % auszugehen (SUDMANN et al. 2008). Den Brutbestand in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gibt das LANUV NRW dabei mit jeweils 1.000-5.000 Paaren an.<sup>8</sup>

Von den 2012 festgestellten 4 Revieren in 0-500 m Entfernung zu den Standorten der geplanten WEA wurden 2 Revierzentren in nur etwa 150 m Entfernung vom nördlichen der beiden WEA-Standorte auskartiert und 2 Reviere befanden sich im Bereich 250-500 m östlich der südlichen projektierten WEA. 1 weiteres Revier wurde in über 500 m Entfernung zu der südlichen Anlage auskartiert. Nach externer Datenlage befindet sich ein weiteres Revier in knapp 500 m Entfernung südwestlich des WEA-Standortes 2 (ÖKOPLAN 2014a).

Die Lage der Reviere der Feldlerche ist in ANHANG C dargestellt.

---

arten.pdf (abgerufen am 03.02.2015)

<sup>7</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn\\_stat/103012](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103012) (abgerufen am 18.11.2014)

<sup>8</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf) (abgerufen am 07.02.2015)



**Betroffenheit:** Im Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV & LANUV 2013) wird die Feldlerche nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Betrachtet man jedoch, dass bei der Feldlerche trotz einer Körperlänge von nur etwa 17 cm bisher bereits 270 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 83 in Deutschland, gemeldet wurden (DÜRR 2015), ist das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen mit den geplanten WEA nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht ausschließlich für die Individuen der 2 Reviere im Norden des Untersuchungsgebietes, die dort in direkter Umgebung der nördlichen der zwei geplanten WEA festgestellt wurden. Die Reviere befinden sich im Bereich der Stadt Billerbeck. Die Gefahr von Kollisionen steht mit dem geringen Meideverhalten gegenüber WEA (z.B. BRAUNEIS 1999, LOSKE 2000) und den typischen Singflügen in Zusammenhang, die nach BAUER et al. (2005b) in bis zu 60 (max. 400) m Höhe vollführt werden.

Aufgrund des geringen Meideverhaltens gegenüber WEA ist nicht von einer erheblichen Entwertung von Habitatflächen durch die WEA auszugehen.

#### **4.2.3 Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Stören, Töten oder Verletzen von Individuen der Feldlerche wird mittels einer Bau-durchführung außerhalb der Brutzeit (März-August) bzw. einer ökologischen Baubegleitung, die bei möglichem Eintritt von Verbotstatbeständen entsprechende Gegenmaßnahmen ergreift, verhindert.

Eine grundsätzliche Verhinderung von Brutansiedlungen im WEA-Nahbereich wäre durch eine grundlegende Nutzungsänderung auf den betreffenden Flächen theoretisch erreichbar. Da diese Flächen vermutlich traditionelle Brutplätze der Feldlerche sind und auch für andere Arten Habitatfunktionen erfüllen, wäre dies aus Naturschutzsicht trotz eines bestehenden Kollisionsrisikos der Feldlerche mit WEA nicht zielführend und eine solche, aufgrund der WEA-Planung umgesetzte Maßnahme wäre zudem ausgleichspflichtig. Die Gefahr einer Kollision wäre auch durch eine Abschaltung der nördlichen der zwei geplanten WEA über die gesamte Brutsaison möglich, was als nicht praktikabel erachtet wird. Die Möglichkeit



einer letalen Kollision kann entsprechend nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 einschlägig ist.

Da aufgrund des weitgehend fehlenden Meideverhaltens von Feldlerchen gegenüber WEA kein erheblicher Habitatverlust zu konstatieren ist, besteht diesbezüglich auch keine Verpflichtung zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

#### **4.2.4 Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen)**

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)**

Da die WEA außerhalb der Brutzeit der Feldlerche errichtet werden sollen bzw. durch eine ökologische Baubegleitung das Töten oder Verletzen von Feldlerchen ausgeschlossen wird, ist das Eintreten dieses Verbotstatbestandes während der Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorkommens von 2 Revierpaaren im unmittelbaren Umfeld der nördlichen der zwei geplanten WEA und der artspezifischen Verhaltensweisen (weitgehend fehlendes Meideverhalten gegenüber WEA und hohe Singflüge) sind Kollisionen mit WEA hingegen nicht sicher auszuschließen und es ist vorsorglich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**

Da die WEA außerhalb der Brutzeit der Feldlerche errichtet werden sollen bzw. durch im Rahmen einer durchzuführenden ökologischen Baubegleitung Störungen ausgeschlossen werden, sind Störwirkungen während der Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Aufgrund des weitgehend fehlenden Meideverhaltens gegenüber WEA sind auch erhebliche Störungen im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des WEA-Betriebes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.



- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Die Bruthabitate lagen 2012 und 2014 in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und bei einem WEA-Bau während der Brutzeit sind mittels ökologischer Baubegleitung mögliche Brutvorkommen auf den Anlagenstandorten und im Baustellenbereich abzuprüfen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Nicht zutreffend

#### **4.2.5 Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?**

Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz von Individuenverlusten durch den WEA-Betrieb in Abwägung zum öffentlichen Interesse ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Gefährdung einer Art durchzuführen. Die Feldlerche ist hier gemeinsam mit Arten wie beispielsweise Kiebitz und Rebhuhn einer Vogelgruppe zuzuordnen, die in Nordrhein-Westfalen noch relativ weit verbreitet ist, aber nach der aktuellen Roten Liste Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008) als gefährdet bzw. stark gefährdet gilt und deren Bestände aktuell stark rückläufig sind. Sie gehört damit zu den artenschutzrechtlich relevanten (und daher auch vom LANUV NRW als planungsrelevant aus-



gewiesenen) Arten. Sie gehört jedoch nicht zu den Arten, bei denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung dem Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist. Hier wären beispielsweise Vogelarten der Agrarlandschaft wie Grauammer und Uferschnepfe zu nennen.

Die Individuen von 2 Revieren der Feldlerche im Norden des Untersuchungsgebietes sind durch Kollision mit der dort geplanten WEA bedroht. Die Reviere sind der lokalen Population der Stadt Billerbeck zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass bereits geringe Bestandsabnahmen zu einer weiteren Verschlechterung des bereits als „ungünstig“ einzustufenden Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Zur Abwendung dieses Szenario ist jedoch die Durchführung kompensatorischer Maßnahmen möglich (siehe 3.). Aufgrund der insgesamt noch weiten Verbreitung der Art in Nordrhein-Westfalen würde der Verlust der Reviere den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region nicht erheblich schwächen und somit diesbezüglich nicht zu einer geänderten Beurteilung führen.

Dem möglichen, jedoch kompensierbaren Verlust von Individuen der Feldlerche stehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in Form der Umsetzung der Energiewende gegenüber. Die Energiewende ist heute ein allgemein akzeptiertes politisches und gesellschaftliches Ziel zur Durchsetzung des Klimaschutzes. Der Landtag NRW hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen beschlossen. Bis 2025 sollen mehr als 30 % des NRW-Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen. Der Windenergie kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn sie gilt als effizienteste und wirtschaftlichste erneuerbare Energiequelle im Strombereich. Ihr Anteil an der Stromversorgung soll 2020 in NRW mindestens 15 % betragen.

Die hier geplanten zwei WEA leisten einen wichtigen Betrag zur Umsetzung der Energiewende. Unter Berücksichtigung der noch weiten Verbreitung der Feldlerche, der Durchführung von artspezifischen Kompensationsmaßnahmen und der hohen gesellschaftlichen Relevanz der Energiewende ist vom Vorliegen zwingender Grün-



de des überwiegenden öffentlichen Interesses für den geplanten Bau und Betrieb der zwei WEA auszugehen.

## **2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?**

Der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR stehen für die Projektrealisierung entsprechend der rechtlichen Vorgaben und Eigentumsverhältnisse nur beschränkte Möglichkeiten für die Standortwahl für den Bau und Betrieb von WEA zur Verfügung. Die betreffenden Standorte liegen im Niederungsbereich der Steinfurter Aa. Eine detaillierte Alternativenprüfung wird vom Gutachter aus folgenden Gründen als nicht zielführend bzw. nicht zumutbar eingestuft:

- Die Feldlerche gehört nicht zu den Arten, denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung bezüglich Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.
- Eine durch den WEA-Betrieb verursachte zusätzliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation ist nicht zu befürchten, da Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (siehe 3.).
- Der hier zu betrachtende Abschnitt der Niederung der Steinfurter Aa ist insgesamt durch Habitatstrukturen geprägt, die im Offenland brütende oder nach Nahrung suchende planungsrelevante Vogelarten begünstigt. Der Bau und Betrieb einer WEA an einem anderen Standort im Niederungsbereich würde entsprechend ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. So sind beispielsweise Rohrweihe und Waldohreule während ihrer in einem weiten Bereich um die jeweiligen Brutplätze zu erwartenden Nahrungsflüge von letaler Kollision mit WEA bedroht. Da die Feldlerche nach wie vor ein verbreiteter Brutvogel ist und sich Revierstandorte trotz einer gewissen Standorttreue u.a. aufgrund unterschiedlicher Nutzung in den einzelnen Jah-



ren ändern können, sind artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Landschaftsausschnitt auch bei der Wahl eines Alternativstandortes für die Feldlerche nicht grundsätzlich auszuschließen. Mittels detaillierter Alternativenprüfung ist also resümierend kein erheblich verringertes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten und diese ist entsprechend nicht zielführend.

- Detaillierte Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial möglicher Alternativstandorte und eine anschließende Antragstellung würden zu einer zeitlichen Verzögerung der Projektrealisierung führen, was den Zielen der Energiewende entgegensteht und zu einem hohen zusätzlichen monetären Aufwand für die Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR führen würde.

### **3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?**

Sowohl innerhalb der biogeografischen Region (atlantische Region Nordrhein-Westfalens) als auch auf der Ebene der lokalen Population (hier: Vorkommen im Gebiet der Stadt Billerbeck) ist der Erhaltungszustand „ungünstig“. Der durch den WEA-Betrieb möglicherweise hervorgerufene Verlust von bis zu 2 Brutpaaren der Feldlerche hätte aufgrund der vermutlich nur noch sehr geringen lokalen Brutbestände eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge. Um dem entgegen zu wirken und somit die Zulässigkeit der hier beantragten Ausnahme zu erreichen, müssen kompensatorische Maßnahmen innerhalb der betroffenen lokalen Population ergriffen werden. Die Kompensation für die Feldlerche kann grundsätzlich auch auf Flächen durchgeführt werden, die im Rahmen weiterer Kompensationsverpflichtungen Funktionen erfüllen. So können sie Funktionen als Nahrungshabitate für die Rohrweihe übernehmen und damit Verpflichtungen zum vorgezogenen Ausgleich für die Rohrweihe (vgl. Kapitel 3.8.2) gerecht werden. Als entsprechend für beide Arten zielführende Maßnahme wird die Schaffung von naturschutzgerecht genutztem (Feucht-)Grünland empfohlen. Details



zur Planung und Ausführung von Maßnahmen für die Feldlerche werden auf der Internetseite des LANUV NRW bereitgestellt<sup>9</sup>.

Habitatstrukturen für die Feldlerche sind schnell herstellbar und sollten zur Abwendung einer durch den geplanten WEA-Betrieb verursachten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation bereits vor Inbetriebnahme der WEA umgesetzt werden. Unter der Voraussetzung einer nach naturschutzfachlichen Kriterien optimalen Auswahl der Kompensationsfläche sowie einer optimalen Planung und Umsetzung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen wird von guten Erfolgsaussichten für die Ansiedlung von Feldlerchen ausgegangen. Entsprechend würde durch den Betrieb der geplanten WEA keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche hervorgerufen. Es wird jedoch als sinnvoll erachtet, im Rahmen des notwendigen Rohrweihen-Monitoring auch Daten zu Brutvorkommen der Feldlerche auf der oder den Kompensationsflächen zu erfassen.

Die Lage der Kompensationsflächen inklusive der parzellenscharfen Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen sind der Unterlage: *Ergänzende naturschutzfachlich - artenschutzrechtliche Angaben gem. Nachforderung des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG*, als Nachtrag der Antragsunterlagen zu entnehmen (HOFER & PAUTZ GbR 2015c, siehe dort Anlage 2).

---

<sup>9</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035) (abgerufen am 15.02.2015)



### 4.3 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – Brutvorkommen

#### 4.3.1 Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Schutzstatus: Vogelschutzrichtlinie Art.4 (2)-Art (BROCKSIEPER & WOIKE 1999), streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus nach Roten Listen: Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008): 3 S (= gefährdet, höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen zu erwarten), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): 2 (stark gefährdet)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): unzureichend<sup>10</sup>

Erhaltungszustand der lokalen Population: Laut LANUV NRW<sup>11</sup> wird das Vorkommen im Gemeindegebiet als lokale Population abgegrenzt (hier: Stadt Billerbeck und Gemeinde Altenberge). Trotz für den Kiebitz attraktiver landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen ist die Habitatqualität aufgrund intensiver Bewirtschaftung als „mittel-schlecht“ einzustufen. Die Kiebitzbestände haben in den letzten fünf Jahren landesweit um über 40 Prozent auf nur noch 12.000 Paare abgenommen (KÖNIG et al. 2014). Dass dieser Trend auch im Münsterland zu beobachten ist, belegen u.a. Kartierungen, die 2004 und 2014 auf etwa 90 Prozent der Fläche des Kreises Coesfeld durchgeführt wurden. Innerhalb von nur zehn Jahren hat dort der Bestand von 866 Kiebitzpaaren auf nur 365 abgenommen (mdl. Mitt. OLTHOFF 2014). Für die hier zu betrachtenden lokalen Populationen ist von vergleichbaren Tendenzen bei einem zudem nur geringen Gesamtbestand auszugehen. Entsprechend ist der Zustand der Populationen als „mittel-schlecht“ einzustufen. Bereits geringe Bestandsabnahmen führen zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Bewertung von Habitatqualität und Beeinträchtigung sowie Zustand der Populationen ergeben einen **Gesamterhaltungszustand** „mittel-schlecht“ („ungünstig“) für die lokalen Kiebitzpopulationen.

---

<sup>10</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 20.11.2014)

<sup>11</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/103073.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/103073.pdf) (abgerufen am 20.11.2014)



#### **4.3.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.6.3 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen: Die Revierzentren der Kiebitzbrutreviere sind in Anhang D kartografisch dargestellt. Insgesamt wurden 7 Reviere in 0-500 m und 1 Revier in etwas mehr als 500 m Entfernung zu einem der WEA-Standorte auskartiert. Hierunter befand sich auf einer Ackerfläche westlich des nördlichen WEA Standortes auf der gegenüberliegenden Seite der Steinfurter Aa eine lockere Kolonie mit 5 Revieren. Die Darstellung der Reviere in Form von Revierpunkten kennzeichnet methodisch bedingt nicht den Neststandort, sondern das vermutete Revierzentrum. Alle 5 Revierzentren wurden im zentralen Bereich der Ackerfläche in einer Entfernung von 250-350 m von der WEA auskartiert. Als Bruthabitat dieser Kolonie ist jedoch die gesamte Parzelle abzugrenzen, die in einer Entfernung von etwa 100 m zum nördlichen WEA-Standort beginnt.

Die 3 weiteren Reviere wurden nordöstlich des südlichen der zwei geplanten WEA auskartiert. Die Revierzentren lagen auf einer Ackerfläche, auf der bereits zwei WEA betrieben werden und im Bereich von 300-550 m Entfernung zur geplanten WEA.

Die Lage der Reviere des Kiebitzes ist in Anhang D dargestellt.

Betroffenheit: Bisher wurden insgesamt 22 Anflugverluste an WEA in Europa, davon 18 in Deutschland gemeldet (DÜRR 2015). Diese Zahl ist als eher gering einzustufen und steht auch in Zusammenhang mit dem sehr ausgeprägten Meideverhalten von Rastvögeln (z.B. BERGEN 2002) und dem ebenfalls vorhandenen Meideverhalten von Brutvögeln (s.u.). Aus diesem Grund wird der Kiebitz im Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV & LANUV 2013) bezogen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb von WEA nicht als windkraftempfindlich eingestuft. Aufgrund seines Meideverhaltens gegenüber WEA wird im Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) hingegen von einer Empfindlichkeit für Brutvögel und Rastvorkommen ausgegangen. Eine erhebliche Betroffenheit rastender Kiebitze wurde in der Vorprüfung bereits ausgeschlossen. Diese Betroffenheitsanalyse bezieht sich daher ausschließlich auf Brutvorkommen.



Als Radius für Untersuchungsgebiete um geplante WEA für vertiefende Prüfungen (Artenschutzprüfung Stufe II) nennt MKULNV & LANUV (2013) bei Kiebitzbrutvorkommen 100 m, im Analogieschluss ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit bei Revieren in über 100 m Entfernung von WEA auszugehen. Diese Einschätzung belegen z.B. die wissenschaftlichen Untersuchungen von STEINBORN & REICHENBACH (2011). Sie haben in einer Vorher-Nachher-Untersuchung lediglich signifikante Verdrängungseffekte aus der 100 m Zone in die 200 m Zone festgestellt. Bezüglich der tatsächlichen Auswirkungen von WEA auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes existieren jedoch in der Literatur unterschiedliche Angaben, so dass eine mögliche Betroffenheit von Brutvorkommen lediglich in einem Radius von 100 m um WEA fachlich unterschiedlich beurteilt werden kann. So stellen HANDKE et al. (2004) in Ostfriesland fest, dass die Dichten brütender Kiebitze bis 300 m um die WEA signifikant unter den Erwartungswerten lagen.

Der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG E. V. (2014) gibt für WEA einen fachlich erforderlichen Mindestabstand von 500 m und einen Prüfbereich von 1.000 m für Wiesenvogelvorkommen aufgrund der Gefahr von Verdrängung und Tötung durch WEA an. Dies gilt explizit auch für regelmäßige Brutvorkommen des Kiebitzes in Ackergebieten, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind. Der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG E. V. (2014) folgt damit den Empfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015).

Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen. Im Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV & LANUV 2013) wird hierzu als Beispiel die Möglichkeit angeführt, dass Fortpflanzungsstätten von Kiebitzen aufgrund von Standorttreue durch WEA zunächst nicht merkbar betroffen sind, es jedoch durch den WEA-Betrieb nicht zu Neuansiedlungen und somit dauerhaft zum Verschwinden der Art kommt. In diesem Zusammenhang spielen auch Kumulationseffekte, bei denen die bereits im Raum vorhandenen WEA und die hier geplanten WEA gemeinsam wirken, im vorliegenden Fall möglicherweise eine Rolle.

Grundsätzlich ist auch der Bruterfolg bei der Beurteilung von Auswirkungen des WEA-Betriebs mit zu beachten. So können Zuwegungen Prädatoren begünstigen und sich so ein



geringerer Bruterfolg einstellen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Bruthabitatfläche durch die Steinfurter Aa von dem WEA-Standort getrennt, so dass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Störungen, die während der Baumaßnahmen oder durch Wartungsarbeiten an den WEA verursacht werden, können ebenfalls einen verminderten Bruterfolg, die Aufgabe von Brutten oder bereits das Ausbleiben von Ansiedlungen zur Folge haben. Bezogen auf Straßenverkehrslärm geben GARNIEL & MIERWALD (2010) für den Kiebitz eine maximale Effektdistanz, definiert als maximale Reichweite eines erkennbar negativen Einflusses auf die räumliche Verteilung von Brutplätzen, von 400 m an. Diese Einstufung wird hier hilfsweise auch zur Beurteilung von Effekten während des Baus und der Wartungsarbeiten herangezogen. Insbesondere der WEA-Bau stellt aufgrund seiner kontinuierlichen und erheblichen Störwirkungen potenziell eine enorme Belastung für den Kiebitz am Brutplatz dar.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Unsicherheiten in der Beurteilung von Auswirkungen von WEA auf brütende Kiebitze bestehen. Da der für diese Artenschutzprüfung maßgebliche Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013) als Radius für Untersuchungsgebiete um geplante WEA für vertiefende Prüfungen bei Kiebitzbrutvorkommen lediglich 100 m angibt, wird es als hinreichend sicher eingestuft, dass die vom WEA-Betrieb ausgehenden Störungen nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes führt.

Von einer erheblichen Betroffenheit der 3 Reviere im Süden des Untersuchungsgebietes wird ebenfalls nicht ausgegangen, da diese in einer Entfernung von über 300 m vom südlichen Anlagenstandort auskartiert wurden und erhebliche Meideeffekte im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante WEA alleine deshalb nicht zu erwarten sind, da im direkten Umfeld der Kiebitzreviere bereits WEA betrieben werden.

Auch wenn durch die Errichtung von zwei WEA kein als erheblich einzustufender Habitatverlust für den Kiebitz abgeleitet wird, sollte die Art aufgrund ihrer Gefährdung jedoch vorsorglich bei der Umsetzung etwaiger Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.



#### **4.3.3 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da der WEA-Bau eine erhebliche Störung für in der Nähe brütende Kiebitze darstellt, sind Baumaßnahmen mit Kiebitzbrutrevieren auf angrenzenden Flächen unbedingt außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder es ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen Kiebitzbrutvorkommen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Die Brut beginnt etwa ab Mitte März und die Brutzeit ist in der Regel bis Ende Juni mit dem flüggeworden der letzten Jungvögel abgeschlossen.

Auch wenn unter Beachtung dieser Vorgaben nicht von einer erheblichen Betroffenheit des Kiebitzbrutvorkommens durch den Bau und/oder Betrieb der WEA ausgegangen wird, wird aufgrund des „ungünstigen“ Erhaltungszustandes der Art empfohlen, sie vorsorglich bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.

Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich. Es ist jedoch sinnvoll, im Rahmen des notwendigen Rohrweihen-Monitoring auch Daten zu Brutvorkommen des Kiebitzes auf der oder den Kompensationsflächen zu erfassen.

#### **4.3.4 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.3.3 beschriebenen Maßnahmen)**

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)**

Das Kollisionsrisiko ist als eher gering einzustufen, so dass trotz Brutvorkommen in der Nähe geplanter Anlagen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist.

- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**



Störungen die dazu führen, dass Fortpflanzungsstätten nicht mehr nutzbar sind, sind möglicherweise als populationsrelevant einzustufen (Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Sie bedeuten jedoch sicher das Eintreten des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im vorliegenden Fall wird jedoch aufgrund der Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013) mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen, dass keines der beiden Zugriffsverbote einschlägig ist. Voraussetzung hierfür ist eine Errichtung der WEA außerhalb der Brutzeit oder eine ökologische Baubegleitung.

- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Die Bruthabitate lagen 2012 in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und bei einem WEA-Bau während der Brutzeit sind mittels ökologischer Baubegleitung mögliche Brutvorkommen auf den Anlagenstandorten und im Baustellenbereich abzu prüfen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Nicht zutreffend



#### **4.3.5 Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

Sofern die geplanten Baumaßnahmen nicht während der Brutzeit des Kiebitzes durchgeführt werden oder im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens (Artenschutzprüfung Stufe III). Eine Beurteilung von Ausnahmeveraussetzungen ist somit nicht erforderlich.

### **4.4 Mäusebussard (*Buteo buteo*) – Brutvorkommen**

#### **4.4.1 Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

Schutzstatus: streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus nach Roten Listen: Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008): \* (= ungefährdet), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): \* (ungefährdet)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): günstig<sup>12</sup>

Erhaltungszustand der lokalen Population: Laut LANUV NRW<sup>13</sup> wird das Vorkommen im Kreisgebiet als lokale Population abgegrenzt (hier Kreise Steinfurt und Coesfeld). Analog zum Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen wird der Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt aufgrund der Qualität der Brut- und Nahrungshabitate, dem Zustand der Populationen und der geringen Beeinträchtigungen als „günstig“ bewertet.

---

<sup>12</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 09.01.2015)

<sup>13</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf) (abgerufen am 09.01.2015)



#### **4.4.2 Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.7.3 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen: Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Nordrhein-Westfalen und dort flächendeckend vertreten. Den Brutbestand in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gibt das LANUV NRW dabei mit jeweils 501-1000 Paaren an.<sup>14</sup>

1 im Jahr 2012 besetzter Horst befand sich in einem Waldstück etwa 300 m südöstlich des nördlichen der zwei geplanten WEA-Standorte. 1 weiterer 2012 besetzter Horst befand sich etwa 1.000 m östlich des südlichen WEA-Standortes. Nach externer Datenlage befindet sich eine weitere Niststätte südlich der Hofstelle Woestmann im Norden des UG in einer Entfernung von 500-1.000 m (ÖKOPLAN 2014a). Die Horststandorte sind in Anhang B dargestellt.

Zwischen der Gärtnersiedlung Beerlage bis zur L 579 sind insgesamt 8-9 Brutplätze bekannt. Entsprechend ist aufgrund der Aktionsradien der Art mit dem Auftreten von Individuen weiterer Paare im Bereich der geplanten WEA zu rechnen. Der maximale Gastvogelbestand im 1.000 m-Radius betrug 8 Individuen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Art regelmäßig und konzentriert in den Bereichen der geplanten WEA zu erwarten ist.

Betroffenheit: Wie für Greifvögel typisch ist auch der Mäusebussard am Brutplatz relativ störeffindlich. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Brutplatzes von etwa 300 m zu einer der geplanten WEA ist jedoch nicht von einer Störung im Bereich der Fortpflanzungsstätte durch den WEA-Bau oder -Betrieb auszugehen.

Wie für wenig wendige Großvogelarten typisch, besteht auch für den Mäusebussard ein erhöhtes Risiko, an WEA zu verunglücken. Bisher wurden 396 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 332 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015). Entsprechend ist davon auszugehen, dass Mäusebussarde mäßig bis häufig Opfer von Kollisionen mit WEA werden. Der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG e. V. (2014) nennt daher in seiner

<sup>14</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf) (abgerufen am 09.02.2015)



Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie einen notwendigen 500 m-Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen mit den geplanten WEA aufgrund der Häufigkeit und des regelmäßigen Auftretens der Art im Bereich der geplanten WEA nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Dieses Risiko besteht insbesondere für das den geplanten WEA-Standorten nächstgelegene Brutpaar aber auch für nach Nahrung suchende Tiere weiterer Paare. Hierzu ist anzumerken, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht nur bei seltenen Vogelarten einschlägig sind, sondern z.B. in Bezug auf das Tötungsverbot auch bei häufigeren und verbreiteten Arten wie dem Mäusebussard gelten (vgl. hierzu SCHREIBER 2014).

#### **4.4.3 Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Durch die punktuelle Schaffung von gut geeigneten Nahrungshabitaten in ausreichendem Abstand zu vorhandenen und den hier geplanten WEA kann das Tötungsrisiko für die in WEA-Nähe brütenden Mäusebussardpaare und ihre Jungen möglicherweise reduziert werden. Für Rohrweihe und Feidlerche wurden Maßnahmen erarbeitet (vgl. Kapitel 3.5.5 und 3.8.3), die entsprechende Wirkung für den Mäusebussard entfalten könnten. Da der Mäusebussard jedoch praktisch überall in der Normallandschaft nach Nahrung suchend anzutreffen ist, ist aus diesem verbesserten Nahrungsangebot außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA nicht zwingend darauf zu schließen, dass das Tötungsrisiko durch die WEA unter ein signifikantes Maß gesenkt werden kann. Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt und somit das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist.



#### **4.4.4 Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen)**

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)**

Da die WEA nicht in Bereichen errichtet werden, die Brutplätze des Mäusebussards sind, kann das Töten oder Verletzen von Mäusebussarden am Brutplatz durch den Bau der Anlagen ganzjährig ausgeschlossen werden. Aufgrund des regelmäßigen und konzentrierten Auftretens des Mäusebussards im WEA-Bereich und der artspezifischen Verhaltensweisen sind Kollisionen mit WEA hingegen nicht sicher auszuschließen und es ist vorsorglich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**

Störungen von Individuen oder Brutpaaren durch den Bau- oder Betrieb der WEA haben u.a. aufgrund der Häufigkeit des Mäusebussards keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge. Da die WEA in 300 m Entfernung zum nächstgelegenen Brutplatz errichtet wird, sind auch erhebliche Störungen für dieses Brutpaar am Horst durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Die geplanten WEA-Standorte beherbergen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.



- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Nicht zutreffend

#### **4.4.5 Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?**

Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz von Individuenverlusten durch den WEA-Betrieb in Abwägung zum öffentlichen Interesse ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Gefährdung einer Art durchzuführen. Der Mäusebussard ist weit verbreitet und in Nordrhein-Westfalen „ungefährdet“ (SUDMANN et al. 2008). Er gehört jedoch als streng geschützte Art zu den artenschutzrechtlich relevanten (und daher vom LANUV NRW als planungsrelevant ausgewiesenen) Arten. Der Mäusebussard gehört jedoch nicht zu den Arten, bei denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung dem Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.

Individuen der Brutpaare aus dem Untersuchungsgebiet und ggf. auch aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes sind durch Kollision mit den dort geplanten WEA bedroht. Mögliche Individuenverluste durch letale Kollisionen würden jedoch nicht zu einer Verschlechterung des „günstigen“ Erhaltungszustandes führen.

Dem möglichen Verlust von Individuen des Mäusebussards stehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in Form der Umsetzung der Energiewende gegenüber. Die Energiewende ist heute ein allgemein akzeptiertes politisches und gesellschaftliches Ziel zur Durchsetzung des Klimaschutzes. Der



Landtag NRW hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen beschlossen. Bis 2025 sollen mehr als 30 % des NRW-Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen. Der Windenergie kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn sie gilt als effizienteste und wirtschaftlichste erneuerbare Energiequelle im Strombereich. Ihr Anteil an der Stromversorgung soll 2020 in NRW mindestens 15 % betragen.

Die hier geplanten zwei WEA leisten einen wichtigen Betrag zur Umsetzung der Energiewende. Unter Berücksichtigung der weiten Verbreitung des „ungefährdeten“ Mäusebussards und der hohen gesellschaftlichen Relevanz der Energiewende ist vom Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den geplanten Bau und Betrieb der zwei WEA auszugehen.

## **2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?**

Der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR stehen für die Projektrealisierung entsprechend der rechtlichen Vorgaben und Eigentumsverhältnisse lediglich beschränkte Möglichkeiten für die Standortwahl für den Bau und Betrieb von WEA zur Verfügung. Die betreffenden Standorte liegen im Niederungsbereich der Steinfurter Aa. Eine detaillierte Alternativenprüfung wird vom Gutachter aus folgenden Gründen als nicht zielführend bzw. nicht zumutbar eingestuft:

- Der Mäusebussard gehört nicht zu den Arten, denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung bezüglich Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.
- Ein durch letale Kollision mit einer der WEA verursachter Individuenverlust führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen (siehe 3.).
- Der Mäusebussard besiedelt den gesamten Niederungsbereich der Steinfurter Aa in hoher Dichte. Der Bau und Betrieb einer WEA an ei-



nem anderen Standort im Niederungsbereich würde entsprechend ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.

- Detaillierte Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial möglicher Alternativstandorte und eine anschließende Antragstellung würden zu einer zeitlichen Verzögerung der Projektrealisierung führen, was den Zielen der Energiewende entgegensteht und zu einem hohen zusätzlichen monetären Aufwand für die Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR führen würde.

**3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?**

Der Erhaltungszustand des Mäusebussards sowohl der lokalen Populationen der Kreise Steinfurt und Coesfeld als auch in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens sind als „günstig“ einzustufen. Aufgrund der Häufigkeit der Art und der flächendeckenden Verbreitung ist nicht davon auszugehen, dass sich dieser Zustand durch vom WEA-Betrieb verursachte Individuenverluste verschlechtert.

Aufgrund des Betriebs der geplanten WEA und damit möglicherweise verbundener letaler Kollisionen von Mäusebussarden sind entsprechend keine kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Status quo des Erhaltungszustandes durchzuführen.



## 4.5 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – Brutvorkommen

### 4.5.1 Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Schutzstatus: Vogelschutzrichtlinie Anhang I, streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus nach Roten Listen: Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008): 3 S (= gefährdet, höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen zu erwarten), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): \* (= ungefährdet)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): unzureichend<sup>15</sup>

Erhaltungszustand der lokalen Population: Laut LANUV NRW<sup>16</sup> werden Einzelvorkommen oder Vorkommen in einem Schutzgebiet als lokale Population abgegrenzt, entsprechend ist hier von mehreren Einzelvorkommen auszugehen. Aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und damit verbundenem verringerten Nahrungsangebot ist der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen bezogen auf Nahrungshabitatqualität und Beeinträchtigungen als „mittel-schlecht“ einzustufen. Die Bruthabitatqualität der in 2012 auskartierten Paare auf der Ackerbrache und im Bereich des Rückhaltebeckens wird als „gut“ bis „hervorragend“ eingestuft. Über die nach externer Datenlage (ÖKOPLAN 2014a, ECODA 2015a, b) zu berücksichtigenden Brutpaare/Revierzentren liegen nach eigener Anschauung keine Kenntnisse über die Beschaffenheit der Brutplätze vor. Nach Auswertung der Erhebungen von ÖKOPLAN durch ECODA werden alle in 2014 registrierten Brutten Ackerstandorten zugewiesen, offensichtlich ausnahmslos in Wintergetreide. Unter konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung sind derartige Brutstandorte ohne naturschutzfachlichen Gelegeschutz einem erheblichen Gefährdungspotenzial ausgesetzt, so dass die Bruthabitatqualitäten dieser Bereiche sicherlich als „mittel-schlecht“ einzustufen sind. Aus der Bewertung von Habitatqualität und Beeinträchtigung lässt sich keine eindeutige Beurteilung des Gesamterhaltungszustandes der

---

<sup>15</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 19.02.2015)

<sup>16</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf) (abgerufen am 18.11.2014)



Lokalpopulation ableiten. Er liegt jedoch sicher im Bereich „gut“ (= „günstig“) oder bereits „mittel-schlecht“ (= „ungünstig“).

#### **4.5.2 Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.8.3 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen: Gemäß Brutvogelatlas für NRW (NWO 2013) ist von einem landesweiten Brutbestand von 120-200 Paaren auszugehen. Innerhalb Nordrhein-Westfalens ist das Münsterland neben der Hellwegbörde ein Schwerpunkt der Verbreitung.<sup>17</sup> Den Brutbestand in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gibt das LANUV NRW dabei mit jeweils 1-10 Paaren an.<sup>18</sup> Für das betroffene MTB 3910 ist laut Angaben des Brutvogelatlasses mit einer Zahl von drei Revierpaaren zu rechnen.

Mit Blick auf die umfangreiche Datenlage zum Vorkommen der Art für die Jahre 2012, 2014 und 2015 im Bereich der Steinfurter Aa inklusive weiterer Umgebung wird in Entsprechung der Erhebungen durch die verschiedenen Gutachter-Büros in Folge differenziert:

Alle in 2012 durch die HOFER & PAUTZ GbR getätigten Beobachtungen von Rohrweihen im Umfeld der geplanten WEA sind in Anhang E kartografisch dargestellt. Im betrachteten Ausschnitt des Niederungsbereiches der Steinfurter Aa kamen 2012 2-3 Revierpaare der Rohrweihe vor. 1 Paar brütete nachweislich auf einer Ackerbrache, die 1.500 m nordwestlich des nördlichen der zwei geplanten WEA-Standorte liegt. Aufgrund der Beobachtungen von Männchen, Weibchen und eines Paares an einem mit Röhricht bestandenen Rückhaltebecken direkt an der L 579 am östlichen Ortsrand von Laer wird für diesen Standort 1 weiteres Brutpaar angenommen. Der vermutete Brutplatz dieses Paares liegt in einer Entfernung von etwa 3.900 m zum geplanten nördlichen WEA-Standort. Ein drittes Revierpaar wird aufgrund einer Paarbeobachtung vom 12.04.2012 in etwa 1.100 m Entfernung von der

---

<sup>17</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103012](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103012) (abgerufen am 25.11.2014)

<sup>18</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf) (abgerufen am 25.11.2014)



südlichen WEA südlich der Gärtnersiedlung Beerlage angenommen, wobei keine Hinweise auf einen möglichen Brutplatz gefunden wurden.

Im Naturraum war nicht erkennbar, dass bestimmte Flächen zur Nahrungssuche bevorzugt angefliegen wurden. Innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten WEA wurden insgesamt 5 Beobachtungen adulter männlicher Rohrweihen in der Brutperiode 2012 gemacht. Da ausschließlich das Weibchen brütet und anschließend auch die frisch geschlüpften Pulli alleine hudert, legen diese Männchenbeobachtungen den Schluss nahe, dass sie auf Brutvorkommen zurückgehen. Da sich Rohrweihen zur Nahrungssuche mehrere Kilometer vom Brutplatz entfernen können, ist keine Aussage möglich, welchen der o.g. Revierpaare die Beobachtungen zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang sind 3 Beobachtungen von Rohrweihenmännchen am 11.05.2012 innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten WEA erwähnenswert, da sie möglicherweise auf verschiedene Individuen zurückgehen.

Die Lage der Brutplätze und die Gastvogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet sind in Anhang E dargestellt.

Nach Datenlage ÖKOPLAN (2014a) wurden im Rahmen von Brutvogelerfassungen fünf Brutpaare erhoben. Anlage 2 sind die verorteten Revierzentren/vermuteten Brutstandorte sowie den Einzelpaaren zugeordnete Aktionsräume und Flugbewegungen zu entnehmen. Im Abgleich der Datenlage von 2012 und 2014 können drei Revierzentren/Aktionsräume in etwa zur Deckung gebracht werden. Östlich der Ortschaft Holthausen sowie in unmittelbarer Nähe des nördlichen geplanten WEA-Standortes kommen zwei Brutvorkommen hinzu, für die in 2012 keine Hinweise vorlagen. In Bezug auf die hier vorliegende Planung sind insbesondere die drei im Zentrum der Anlage 2 abgebildeten Revierzentren in Folge beachtlich.

In ECODA (2015a) erfolgt eine Auswertung und Interpretation der durch ÖKOPLAN vorgelegten Rohrweihen-Daten auf Grundlage methodischer Standards nach SÜDBECK et al (2005). Bezüglich vertiefender Informationen wird auf den entsprechenden Fachbeitrag verwiesen. Nach dieser Auswertung ergäben sich Brutverdachte für zwei Bereiche. Einer davon ent-



spricht dem südlichsten von ÖKOPLAN verorteten Brutplatz (Beerlage, südlich Temming), der zweite entspricht dem Brutpaar im Bereich der WEA 2 zwischen Steinfurter Aa und Landwehrbach. Die Herleitung/Lokalisation der drei weiteren Brutplätze wird von Ecoda fachlich nicht nachvollzogen bzw. auf Grundlage der vorliegenden Daten als methodisch schwierig erachtet.

Ohne gezielte Nachsuche wurden im Niederungsbereich der Steinfurter Aa am 10. April 2015 durch den Gutachter die ersten aus dem Winterquartier zurückgekehrten Rohrweihen bestätigt. Im Rahmen einer Sondierung von Kompensationsflächen für die geplante WEA-Planung wurden am 16. April 2015 ein Männchen und ein Weibchen im unmittelbaren Umfeld der in 2012 und 2014 als Bruthabitat genutzten Ackerbrache beobachtet, wobei ein Individuum in der Fläche niederging (mdl. Mitt. Herr HAGEDORN, ULB Coesfeld). Nach Datenerhebung ECODA (2015b) konnte im Rahmen der Raumnutzungsanalyse in 2015 in Folge ein Rohrweihen-Brutplatz in diesem Bereich sicher verortet werden. Allerdings nutzte das Paar nicht wie in den Vorjahren die Brache-Strukturen, sondern nistete unmittelbar nördlich angrenzend in einem Rapsfeld. In Anlage 5 und Anlage 6 sind neben dem Brutplatz die registrierten Flugbewegungen abgebildet bzw. die Häufigkeit der Flugnutzung von Raumeinheiten durch die Art zu entnehmen.

Die von der ULB Kreis Steinfurt bzw. der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. beigebrachten Hinweise lassen sich nicht exakt verorten (siehe auch das Protokoll zum Scoping-Termin vom 16.12.2014). Insgesamt liegen Angaben zu vier Standorten von Rohrweihenbruten und ein Brutverdacht im Umkreis von 6 km vor, die tlw. den durch die HOFER & PAUTZ GbR in 2012 erhobenen Daten entsprechen: Neben der östlich von Laer festgestellten Rohrweihenbrut wurde eine weitere im Gemeindegebiet von Laer im Norden des Plangebietes festgestellt.

Nach einem Hinweis durch die Bezirksregierung Münster 2014 wurde durch die Biologische Station eine Rohrweihenbrut im Bereich südwestlich von Nordwalde festgestellt. Ein weiteres balzendes Paar wurde im April 2014 im Raum südlich von Altenberge nachgewiesen, der genaue Brutplatz konnte nicht verortet werden. Dem Auenbereich im Plangebiet zwi-



schen Steinfurter Aa und Landwehrbach wird als Nahrungshabitat eine zentrale Rolle zugewiesen, wobei eine Funktion als essentielle Nahrungshabitate nicht ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Stellungnahmen zur Nachforderung von Unterlagen (vgl. Schreiben des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015) wird auf vier bzw. fünf Paare im 6 km Umkreis verwiesen.

Abschließendes Fazit: Im Nachgang aus den unterschiedlichen Kartierergebnissen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen die tatsächliche Anzahl von Brutpaaren im Wirkraum der Maßnahme zu beziffern, kann naturgemäß nicht seriös gelingen und ist nicht Aufgabe dieses Fachbeitrages. Die unterschiedlichen Brutpaardichten der jeweiligen Erfassungsjahre liegen in Abhängigkeit einer Vielzahl von Einflußfaktoren grundsätzlich im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen. Sowohl die Raumnutzung durch ein einzelnes Brutpaar im betrachteten Landschaftsausschnitt als auch der hohe Siedlungsdichtewert von fünf Brutpaaren ist fachlich nachvollziehbar. Insgesamt legen die Daten eine regelmäßige Nutzung des Raumes durch die Rohrweihe zur Reproduktion und Nahrungssuche nahe. Nach Ausführungen von ECODA (2015a) stellt die Steinfurter Aa diesbezüglich einen wahrscheinlich lokal bedeutsamen Landschaftsraum dar, entlang dessen sich Rohrweihen als Brutpaare ansiedeln. Ausgehend von einem Schwerpunktorkommen bei Steinfurt (vgl. LANUV 2015a) wird eine derartige Verbindungungsachse über die Steinfurter Aa als plausibel erachtet.

Betroffenheit: Die Bedeutung der Niederung der Steinfurter Aa als Lebensraum für die Rohrweihe hängt mit der Attraktivität von landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften für die Art zusammen. Innerhalb von 1.000 m um die WEA hat die Art jedoch nachweislich 2012 nicht gebrütet und Flächen im Bereich der geplanten WEA erfüllen maximal Nahrungshabitatfunktionen. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der Rohrweihe und der „durchschnittlichen“ Habitatqualität des WEA-Umfeldes ist mit der Errichtung der WEA kein erheblicher Lebensraumverlust verbunden. Aufgrund des geringen oder fehlenden Meideverhaltens stehen Nahrungsflächen zudem auch in direktem Umfeld der WEA weiterhin zur Verfügung.



Unter vorsorglicher Berücksichtigung des von ÖKOPLAN in 2014 angegebenen Brutpaares im Bereich der WEA 2 kann aber auch eine zusätzliche spätere Brut im Nahbereich einer geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden. Da mit Ausnahme des Sonderstandortes der Ackerbrache als Bruthabitat, für den sich über die Jahre eine tradierte Brutplatznutzung abzeichnet, offensichtlich (notgedrungen) Getreideäcker von Bedeutung sind, kann allerdings unter Berücksichtigung der Standort-Variabilität bei Ackerbruten (Abhängigkeit von der Anbaufrucht) eine Brut eines Rohrweihenpaares mehr oder weniger regelmäßig auf vergleichbaren Flächenkomplexen im Naturraum stattfinden. Im vorliegenden Fall erfolgte auf besagter Fläche in 2015 ein Anbau von Silo-Mais, der nicht den Habitatansprüchen zur Anlage der Niststätte durch die Art entspricht und somit maßgeblichen Einfluß auf die Verteilung der Brutpaare im Raum nimmt.

Aus der Gesamtbetrachtung der Datenlage aus den Jahren 2012, 2014 und 2015 wird geschlossen, dass sich mindestens ein Brutpaar „dauerhaft“ im Wirkraum der Maßnahme etabliert hat und damit im Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtung stehen muß. Für ein weiteres Paar ist weniger die einmalige potenzielle Eignung für ein Brutvorkommen einer bestimmten Einzelfläche beachtlich, sondern vielmehr die grundsätzlich Eignung des Wirkraumes zur Einnischung eines zusätzlichen Paares.

Im Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV & LANUV 2013) wird die Rohrweihe aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Bisher wurden insgesamt 33 Anflugverluste an WEA in Europa, davon 18 in Deutschland gemeldet (DÜRR 2015). Kollisionsrisiko besteht insbesondere bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten vor allem in Nestnähe. Aufgrund dessen nennt die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VÖGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) einen fachlich auf jeden Fall erforderlichen Abstand von 1.000 m von WEA zu Rohrweihen-Brutplätzen. Dieser wurde in der Saison 2012 eingehalten. Die Kartiererergebnisse belegen jedoch eine Nutzung des WEA-Umfeldes als Nahrungsflächen und Flugkorridore. Während MKULNV & LANUV (2013) für solche Fälle eine Einbeziehung dieser Flächen zur Abprüfung der Betroffenheit der Rohrweihe durch den geplanten WEA-Bau bzw. –Betrieb vorsehen, wird in der Fortschreibung des „Helgoländer Papiers„ auf einen entsprechenden Prüfbereich verzichtet (LAG VSW 2015), der



in der Vorgängerversion noch mit 6.000 m angesetzt worden war (LAG VSW 2007). Dieser Umstand ist der Erkenntnis geschuldet, dass Rohrweihen zur Nahrungssuche praktisch alle Offenbereiche im erweiterten Umfeld der Niststätte zur Nahrungssuche aufsuchen und sich in der „Normallandschaft“ praktisch keine Aussagen zu **essentiellen** Nahrungshabitaten treffen lassen. Als Nahrungshabitats sind grundsätzlich alle Flächen von Bedeutung, die für die Rohrweihe eine gewisse Kleinsäugerdichte erwarten lassen und gut daraufhin absuchbar sind. Damit sind wiederum landwirtschaftliche Flächen von Bedeutung und darüber hinaus die Zeiträume mit günstigen Wuchsstadien bzw. kurz nach Bewirtschaftungseinsätzen. Da die eigentliche Nahrungssuche in niedrigem Flug erfolgt, sind Rohrweihen dann praktisch nicht kollisionsgefährdet. Insbesondere aufgrund möglicher hoher Flüge zwischen Brut- und Nahrungshabitats (z.B. hohe Streckenflüge mit Beute) einschließlich dabei häufig auftretendem Thermiksegeln (KLASSEN et al. 2014) kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die WEA jedoch in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden.

Da die Rohrweihenbeobachtungen in 2012 ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Brut- und Gastvogelvogelkartierung gemacht wurden, können keine genauen Aussagen zu Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut- und Nahrungshabitats getroffen werden. Mit Sachstand vom 11. Dez. 2014 wurde mit Blick auf die seinerzeit weit fortgeschrittene planerische Projektgenese sowie vor dem Hintergrund eines aus fachlicher Sicht nicht zu erwartenden Erkenntniszuwachses, in Absprache mit der ULB Kreis Coesfeld diesbezüglich auf eine detaillierte Raumnutzungskartierung in 2015 verzichtet. Für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung wurde im folgenden vielmehr als Worst-Case-Szenario angenommen, dass unter Beibehaltung der tradierten Niststätte eine Einbindung des Niederungsbereiches der Steinfurter Aa inklusive des Wirkungsbereiches der projektierten WEA auch zukünftig als hinreichend gesichert gelten kann, so dass ohne planerischen Verzug im Sinne des Vorsorgeprinzips agiert werden konnte, in dem erhebliche Betroffenheiten der Rohrweihe auch über die in 2013 konstatierte Raumnutzung angenommen wurden. Es wurde daher vorsorglich von einem regelmäßigen Auftreten im Bereich der geplanten WEA und einem damit verbunden möglicherweise signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Durch den Verlust eines Altvogels zur Brutzeit wird ggf. auch ein Fortpflanzungserfolg verhindert.



Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der Steinfurter Aa de facto ein Mangel an dauerhaft gut geeigneten Brutplätzen besteht und auch mit wechselnden Brutstandorten z.B. auf Äckern gerechnet werden kann bzw. muß, was zu unterschiedlichen Betroffenheitsanalysen in einzelnen Jahren führen kann, s.o. Entsprechend sind auch Brutvorkommen innerhalb des als besonders kritisch zu sehenden Radius von 1.000 m um die WEA beispielsweise in einem Getreidefeld in Zukunft durchaus möglich.

Mittlerweile liegen über die von ÖKOPLAN und ECODA erhobene Daten zur Raumnutzung für die Folgejahre diesbezüglich detaillierte Informationen über Flugbewegungen sowie die Häufigkeit der Raumnutzung von abgrenzbaren Landschaftsbereichen vor die helfen können, eine artenschutzrechtliche Relevanz der zu prüfenden Planung hinreichend abschließend zu prognostizieren. In Anlage 2 wird ersichtlich, dass sich die Aktionsradien von zwei Rohrweihen-Vorkommen überschneiden und es zu einer Verdichtung von Flugbewegungen im Wirkraum der Maßnahme für das Erfassungsjahr 2014 gekommen ist. Da die abgebildeten Ergebnisse auf einer nur unvollständigen Raumnutzungskartierung an lediglich vier Terminen fußen, sind diese nicht ausreichend, um sich ein abschließendes Bild zur Situation während einer Brutsaison zu machen. Nach Auswertung durch ECODA vermitteln die Flugaufzeichnungen jedoch einen Eindruck zur Bedeutung von Teilabschnitten von Auenbereichen der Steinfurter Aa, da sich dort die Flüge ab Querung der Kreisstraße K 72 im Süden bis Querung der Kreisstraße K 75 im Norden verdichten. Bei einem nur geringen Teil der Flüge konnten durch ECODA durch Zugriff auf entsprechende Daten die maximal genutzten Flughöhen abgelesen werden. In der Summe fand ein Anteil von 75% der Flüge unter 100 m über Grund statt. Im Vergleich zu umfangreichen Studien zu Greifvogelverhalten in Windparks von bspw. BERGEN et al. (2012), sind diese Flüge als vergleichsweise hoch einzustufen. Die von BERGEN et al. (2012) dokumentierten Verhaltensweisen zeigen eine deutliche Präferenz von bodennahen Luftschichten, mehr als 80% der registrierten Flughöhen fanden in Höhen von max. 30 m über Grund statt, insbesondere bei Such- und Jagdflügen wird nicht über 60 m über Grund geflogen. Da keine Detailkenntnisse zu den einzelnen für den Wirkraum abgebildeten Flugbewegungen vorliegen kann hier nicht abschließend beurteilt werden, ob es sich um bodennahe Strecken- oder Suchflüge oder Kreisen und Balzen in höheren Luftschichten gehandelt hat. Für das Gros der von ÖKOPLAN er-



fassten Flugbewegungen als Teilmenge der oben angegebenen 75% der Registrierungen ist anzunehmen, dass sich die Tiere im Luftraum unterhalb des Rotordurchmessers aufgehalten haben, das Kollisionsrisiko hier demnach als gering einzustufen ist. Im Fall von anlagenahen Ackerbruten kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die in Anlage 5 und Anlage 6 abgebildete sehr viel geringere Verdichtung von Flugbewegungen spiegelt naturgemäß die in 2015 konstatierte geringe Besiedlungsdichte mit nur einem relevanten Brutpaar wider. Eine häufige bis sehr häufige Flugnutzung ist nach Datenlage ECODA (2015b) für den Nahbereich des Rohrweihen-Brutplatzes aufgezeichnet worden, regelmäßige Flugbewegungen fanden entlang der Steinfurter Aa sowohl nach Norden als auch nach Süden statt. Während die Häufigkeitsabbildungen der Flugnutzung in Anlage 6 auf den 1.000 m-Radius der Potenzialfläche „Kentrup“ beschränkt bleiben und eine seltene bis regelmäßige Nutzung erkennen lassen, sind weitere Flugbewegungen in Anlage 5 lediglich über einzelne Flugbahnen für das Umfeld der WEA 2 sowie nördliche Teilbereiche des Windparks „Am Kümper“ ablesbar. Ohne Kenntnisse der Flughöhen kann hier dennoch davon ausgegangen werden, dass es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um (niedrige) Flüge im Nahrungshabitat gehandelt haben dürfte, da im unmittelbaren WEA-Umfeld in 2015 nachweislich keine Brut stattgefunden hat. Eine besondere Wertigkeit als Nahrungsraum lässt sich aus der Datenlage nicht ableiten. Eine Vielzahl von Beobachtungen deutet darauf hin, dass Rohrweihen auch innerhalb von Windparks jagen und kein nennenswertes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Während betriebsbedingte Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rohrweihen aufgrund der Distanz zum angestammten Brutplatz nicht zu erwarten sind und auch keine erheblichen Störungen aufgrund des fehlenden Meideverhaltens beachtlich werden, resultiert aus der Annahme, dass die registrierten Flugbewegungen dem ansässigen Brutpaar zuzuordnen sind, allerdings eine mögliche Betroffenheit in diesem Bereich erneut aus einem nicht auszuschließenden gewissen Kollisionsrisiko, welches auch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen könnte.



#### **4.5.3 Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da von der Möglichkeit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rohrweihen und einer damit verbundenen Verschlechterung des Zustandes der Lokalpopulation ausgegangen wird, ist das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 zunächst einmal einschlägig. Die Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ermöglicht es jedoch, das Tötungsrisiko soweit zu reduzieren, dass die Tötungswahrscheinlichkeit als „unvermeidbar“ einzustufen ist, d.h. die Tötungswahrscheinlichkeit an WEA damit vergleichbar ist, Opfer von Risiken des allgemeinen Naturgeschehens zu werden. Der Aufwand für Vorsorgemaßnahmen richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population (MKULNV & LANUV 2013). Folgende Maßnahmen sind für eine Reduktion des Tötungsrisikos erforderlich:

- Schaffung von attraktiven Nahrungshabitaten in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten, um die Rohrweihen aus dem Gebiet zu lenken. Hier kommen grundsätzlich die Entwicklung von Extensivgrünland und Säumen und/oder von Extensiväckern und Brachen in Frage. Diese Maßnahmen sind sinnvollerweise im Rahmen eines vorgezogenen Ausgleichs durchzuführen. Details zur Planung und Ausführung werden auf der Internetseite des LANUV NRW bereitgestellt<sup>19</sup>. Die Bereitstellung von attraktiven Nahrungshabitaten für die Rohrweihe kann grundsätzlich auch auf Flächen durchgeführt werden, die gleichzeitig Funktionen im Rahmen weiterer Kompensationsverpflichtungen erfüllen. So können sie Funktionen als Bruthabitat für die Feldlerche übernehmen und damit gleichzeitig Kompensationsverpflichtungen für die Feldlerche (vgl. Kapitel 3.5.5) gerecht werden. Als entsprechend für beide Arten zielführende Maßnahme wird die Schaffung von naturschutzgerecht genutztem (Feucht-)Grünland empfohlen.

Konkret sind Maßnahmen auf insgesamt acht Teilflächen im Norden des Plangebietes im Niederungsbereich der Steinfurter Aa geplant, der als Vorzugslebensraum der Rohrweihe

---

<sup>19</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103012](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103012) (abgerufen am 20.11.2014)



prioritärer Suchraum für Maßnahmen war. Das gesamte Maßnahmengbiet weist einen nur geringen Grad an Bebauung und kaum Zerschneidung durch Straßen auf. In fast allen Fällen kann von einem hohen Maß an Beruhigung ausgegangen werden, da eine Erschließung des Auenbereiches durch Wege nicht existent ist. Durch die Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen entlang der Steinfurter Aa wird deren Leitfunktion durch die Nahrungshabitate positiv unterstützt, so dass der gewünschten Ablenkfunktion hohe Erfolgsaussichten attestiert werden. Im Einzelnen werden in ausreichender Entfernung zu WEA-Standorten Nahrungshabitate in Form von Brachestreifen/-säumen und Extensivgrünland neu angelegt bzw. ein vorhandener Grasweg unter Berücksichtigung artspezifischer Habitatansprüche naturschutzfachlich gepflegt (Maßnahmenbereiche NH 1-NH 8). Die Lage der Kompensationsflächen inklusive der parzellenscharfen Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen sind der Unterlage: *Ergänzende naturschutzfachlich - artenschutzrechtliche Angaben gem. Nachforderung des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG*, als Nachtrag der Antragsunterlagen zu entnehmen (HOFER & PAUTZ GbR 2015c, siehe dort Anlage 2).

Neben der Verschiebung des Aktionsraumes von Rohrweihen über die geplante Anreicherung des Landschaftsausschnittes soll über die neuen Nahrungshabitate zusätzlich eine Leitfunktion zwischen bisherigen Vorkommensschwerpunkten und neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwirkt werden, was zu dem nächsten Maßnahmenpunkt überleitet:

Im Wirkungsbereich der WEA-Standorte und weit darüber hinaus sind Rohrweihen nahezu ausnahmslos auf Ackerstandorte zur Anlage ihrer Niststätte angewiesen, ein Umstand, der ein sehr hohes Gefahrenpotenzial birgt und ohne entsprechende Schutzmaßnahmen wenig geeignet scheint, der Lokalpopulation nachhaltig Stabilität zu verleihen. Als weiteres Ziel des Maßnahmenkonzeptes wird daher eine dauerhafte Verlagerung von Revierzentren über eine Bereitstellung von naturnahen Bruthabitaten verfolgt. Durch die frühzeitige Bereitstellung attraktiver und langfristig gesicherter Brutplätze abseits der WEA kann es gelingen, dass Kollisionsrisiko für im Planbereich brütende Rohrweihen zu senken.



Ursprünglich war angedacht, über einen Erhalt der als Bruthabitat genutzten Jagdbrache (in Kombination mit Ablenkung aus dem Gefahrenbereich) das Tötungsrisiko zu senken. Aufkommende Gehölze sollten dort zur Sicherung freier Anflugmöglichkeiten regelmäßig entfernt werden und Rohrweihen an die Fläche binden. Derart sollte zusätzlich sichergestellt werden, dass keine über einen etwaigen Brutplatzverlust veranlasste Umsiedlung des betreffenden Paares erfolgte. Hierbei kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass diese ggf zur Wahl eines Brutplatzes in der Nähe der geplanten oder vorhandenen WEA führen würde.

Bereits in 2012 wurde vom Gutachter die Annahme eines tradierten Brutverhaltens für diesen Flächenkomplex formuliert und eine fortlaufende Nutzung dieses Bereiches prognostiziert. Die Brutnachweise für 2014 und 2015 bestätigten diese Annahme und unterstreichen die naturschutzfachliche Bedeutung und die Notwendigkeit zum Erhalt der Vegetationsstruktur.

Nach Aussage der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR konnte ein dauerhafter Erhalt und ein damit einhergehender Verzicht der ursprünglich festgeschriebenen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerparzelle allerdings aus privatrechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Nach derzeitigem Sachstand (Oktober 2015) stehen die Strukturen nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung für die Brutsaison 2016 nicht mehr zur Verfügung, so dass ein Bruthabitat in ausreichender Entfernung zu den geplanten und vorhandenen WEA neu herzustellen ist.

- Neben der empfohlenen Sicherstellung der Jagdbrache wurde im Rahmen der Projektgenese quasi als „Plan B“, als Bestandteil der Maßnahmenkonzipierung bereits im Vorfeld parallel die Neuanlage von attraktiven Bruthabitaten abseits von WEA-Standorten angedacht, um unabhängig von dem Brutvorkommen auf der Jagdbrache die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Ansiedlung der Rohrweihe in einer kritischen Entfernung zu den geplanten WEA zu verringern. Die Dringlichkeit einer Neuanlage/Entwicklung von Schilfbeständen, Röhrrieten oder Ufersäumen abseits der geplanten WEA als neue Niststätte im Rahmen einer CEF-Maßnahme wurde vom Gutachter bereits frühzeitig kommuniziert und mündete in eine Vielzahl von Flächensondierungen. Die entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen



bislang vorgesehenen CEF-Maßnahmen waren im weiteren Planungsprozess aus unterschiedlichen Gründen aufzugeben und geeignete Ersatzflächen für die Maßnahmen abschließend bereitzustellen. Über die Maßnahme BH 1 besteht nunmehr die Möglichkeit einer dauerhaften Verlagerung des Brutstandortes. Als geeignetes Ausweichhabitat wurde eine nördlich der K 75 in der offenen Feldflur liegende Fläche in die Maßnahmenplanung einbezogen, die entsprechend artspezifisch entwickelt wird. Geplant ist die Anlage einer Flutmulde im Niederungsbereich der Steinfurter Aa als nördlicher Abschluss der Teilmaßnahmen NH 1-NH 8. Im Bereich der zentralen Muldensohle einschließlich des wechselfeuchten Bereichs und an den Böschungen werden Initialpflanzungen von Röhricht vorgenommen. Details zur Optimierung und Neuanlage von Nisthabitaten für die Rohrweihe werden auf der Internetseite des LANUV NRW bereitgestellt<sup>20</sup>, eine Verortung der Fläche ist Anlage 2 der Unterlage: *Ergänzende naturschutzfachlich - arten-schutzrechtliche Angaben gem. Nachforderung des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG*, als Nachtrag der Antragsunterlagen zu entnehmen. (HOFER & PAUTZ GbR 2015c).

- Angesichts der Vorkommen weiterer Revierpaare im Niederungsbereich der Steinfurter Aa im Wirkraum der Eingriffsplanung, der Nutzung von Auenbereichen als bedeutsame Nahrungshabitaten sowie unter der formulierten Annahme, dass zukünftig anlagennahe Bruten nicht ausgeschlossen werden können, sieht das Maßnahmenkonzept zusätzlich zu Maßnahme BH 1 vorsorglich die Anlage einer zweiten Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor (BH 2), bspw. als potenzielles Brutplatzangebot für ein zweites brütendes Weibchen. BH 2 befindet sich eingebunden in die Maßnahmen NH 3-NH 5, siehe Anlage 2 der oben genannten Nachtragsunterlagen (HOFER & PAUTZ GbR 2015c.) Auf dem in Anlage 2 benannten Flurstücken wird ein vorhandener, in Richtung der Steinfurter Aa entwässernder Graben nach Süden hin aufgeweitet. Im Bereich der aufgeweiteten Grabensohle

---

<sup>20</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103012](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103012) (abgerufen am 20.11.2014)



und am südlichen Böschungsfuß werden Initialpflanzungen von Röhricht vorgenommen. Die Sohlhöhe der Grabenaufweitung wird der Sohlhöhe des vorhandenen Grabens angepasst, so dass im Bereich der Grabenaufweitung flache Wasserstände und feuchte bis nasse Bodenverhältnisse erwartet werden können wodurch eine optimale Entwicklung von Röhrichten erwartet werden kann.

An dieser Stelle ist auf das Erfordernis der ökologischen Funktionalität des Ausweichlebensraumes gem. § 44 (5) BNatSchG hinzuweisen. Dies bedeutet, eine Annahme der Fläche durch die Art muß entweder belegt werden, oder deren Eignung nach anerkannten fachlicher Standards mit hoher Prognosesicherheit gewährleistet sein. Für die Wirksamkeit der Maßnahme sind gemäß LANUV NRW 2-5 Jahre anzusetzen (Etablierung einer hochwüchsigen Vegetation).

- In Kombination zu den angeführten Maßnahmen des vorgezogenen Ausgleichs gem. § 44 (5) BNatSchG sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen die helfen, artenschutzrechtliche Konflikte sicher zu vermeiden:

Das direkte Umfeld der Mastfußbereiche ist für Rohrweihen unattraktiv zu gestalten, indem man landwirtschaftliche Nutzung bis an die Mastbasis bzw. den Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen vorsieht. Die Kranstellflächen selber sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Sinnvoll sind darüber hinaus kurzfristige Betriebseinschränkungen der WEA zur Verhinderung von Kollisionen, sprich artspezifische Abschaltalgorithmen. Diese sehen die Abschaltung der WEA („tagsüber“) während und bis vier Tage nach der Grünlandmahd bzw. auf Äckern ab der Ernte bis zum Ende der Stoppelbrache vor, da die Flächen in diesem Zeitraum attraktive Jagdhabitats für Rohrweihen darstellen. Die Abschaltung sollte mindestens bei Mahd bzw. Ackernutzung auf Flächen in bis zu 100 m Entfernung von den WEA erfolgen. Siehe hierzu auch Muster-Nebenbestimmungen im Leitfaden zur Umsetzung



des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013).

Da ein ausreichender Erfolg durchgeführter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren ist, wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring als erforderlich erachtet. Ziel des Monitoring ist es, bei Zielabweichungen (z.B. nicht ausreichende Annahme von Ausgleichsflächen) im Rahmen eines Risikomanagements gegensteuern zu können.

Da auch die WEA-Standorte bzw. das direkte Umfeld ggf. geeignete Bruthabitate für die Rohrweihe bereitstellen, ist der Bau der WEA nicht in der Zeit von Mitte April (Eiablage) bis Anfang August (Flüggewerden der Jungen) durchzuführen oder eine Betroffenheit ist durch Untersuchungen vor und ggf. während der Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung auszuschließen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die beanspruchten Flächen nicht mehr von Rohrweihen besiedelt werden können. Werden keine Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen brütende Rohrweihen festgestellt werden, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

#### **4.5.4 Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen)**

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)**

Die Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen vor Inbetriebnahme der WEA ermöglicht es, das vorhandene Tötungsrisiko durch Kollision soweit zu reduzieren, dass es im Vergleich zu sonstigen natürlichen Gefahren nicht als signifikant erhöht einzustufen ist.



**2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**

Bruthabitate lagen 2012 in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und bei einem WEA-Bau während der Brutzeit sind mögliche Brutvorkommen in Anlagennähe abzu prüfen. Störungen im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher auszuschließen. Eine anlagennahe Eignung für Getreidebruten ist nach derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung nicht gegeben, so dass die von ÖKOPLAN für 2014 angegebene Ackerbrut hier als nicht beachtlich eingestuft wird. Vorsorglich wird dennoch ein potenzielles zweites Paar über geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, um einen etwaigen Funktionsverlust in der Fläche auszugleichen. Bei der Nahrungssuche ist kaum Meideverhalten gegenüber WEA erkennbar. Die Störwirkungen der Baumaßnahmen und des WEA-Betriebs können daher vernachlässigt werden.

**3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Bruthabitate lagen 2012 in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und bei einem WEA-Bau während der Brutzeit sind mögliche Brutvorkommen auf dem Anlagenstandort abzu prüfen. Eine anlagennahe Eignung für Getreidebruten ist nach derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung nicht gegeben, so dass die von ÖKOPLAN für 2014 angegebene Ackerbrut hier als nicht beachtlich eingestuft wird. Vorsorglich wird dennoch ein potenzielles zweites Paar über geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, um einen etwaigen Funktionsverlust in der Fläche auszugleichen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.



- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Nicht zutreffend

#### **4.5.5 Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt, sofern Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und bei Baudurchführung während der Brutzeit auch eine ökologische Baubegleitung für die Rohrweihe vorgesehen werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens (Artenschutzprüfung Stufe III). Eine Beurteilung von Ausnahmevoraussetzungen ist somit nicht erforderlich.



## 4.6 Turmfalke (*Falco tinnunculus*) – Brutvorkommen

### 4.6.1 Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Schutzstatus: streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus nach Roten Listen: Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008): V S (= Vorwarnliste, höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen zu erwarten), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): \* (ungefährdet)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): günstig<sup>21</sup>

Erhaltungszustand der lokalen Population: Laut LANUV NRW<sup>22</sup> werden Einzelvorkommen oder Vorkommen innerhalb einer Gemeinde als lokale Population abgegrenzt (hier: Stadt Billerbeck und Gemeinde Altenberge). Daten zur Größe der Lokalisation liegen nicht vor. GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013) geben im Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens an, dass es vor allem im Westmünsterland eine Abnahmen der Bestände gegeben hat. Inwieweit dies auch auf die hier zu betrachtenden Gemeinden zutrifft, ist aufgrund fehlender Daten nicht bekannt. Der Gesamterhaltungszustand wird jedoch vom Gutachter noch als „günstig“ eingestuft.

### 4.6.2 Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.9.3 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Der Turmfalke ist in ganz Nordrhein-Westfalen verbreitet. Den Brutbestand in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gibt das LANUV NRW dabei mit jeweils 101-500 Paaren an.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 09.10.2015)

<sup>22</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 09.10.2015)

<sup>23</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf) (abgerufen am 09.01.2015)



Im Untersuchungsgebiet wurde der Turmfalke regelmäßig als Gastvogel festgestellt. Der maximale Bestand während einer Kartierung betrug 2 Exemplare. 1 Brutplatz konnte nicht ermittelt werden. Es ist jedoch von Brutvorkommen im weiteren Umfeld der geplanten WEA auszugehen. Diese Annahme wird nach externer Datenlage von ÖKOPLAN (2014a) bestätigt. In 2014 wurden in dem Dreieck Laer-L 579 bis etwa Höhe Gehölz „Großer Busch“-Temming westlich des UG insgesamt 6 BP auskartiert.

**Betroffenheit:** Der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG E. V. (2014) erachtet in seiner Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie einen 500 m-Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen als notwendig. Während der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet jedoch keine Hinweise auf Bruten des Turmfalken gefunden. Auch die nach Datenlage ÖKOPLAN auskartierten Brutstandorte befinden sich in Entfernungen von mindestens 1.000m und erfahren somit keine Betroffenheit. Turmfalken unternehmen Jagdflüge, die über mehrere Kilometer vom Brutstandort wegführen können, so dass auch weit entfernte Brutstandorte über entsprechende Wechselbeziehungen beachtlich werden können. In 2012 trat die Art regelmäßig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf, ein Umstand der durch die hohe Siedlungsdichte der erweiterten Umgebung auch in Folge Bestand haben dürfte. Die Bedeutung des Umfeldes der geplanten WEA als Nahrungshabitat hängt dabei mit der Lage des Untersuchungsgebietes im für diese Art attraktiven Niederungsbeereich der Steinfurter Aa und den benannten vorhandenen Brutvorkommen im weiteren WEA-Umfeld zusammen. Bisher schon 414 gemeldete Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 66 in Deutschland (DÜRR 2015), belegen somit eine Gefahr von Anflugverlusten. Resümierend bleibt daher festzuhalten, dass das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen mit den geplanten WEA aufgrund der Häufigkeit und des regelmäßigen Auftretens der Art im Bereich der geplanten WEA nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Hierzu ist anzumerken, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht nur bei seltenen Vogelarten einschlägig sind, sondern z.B. in Bezug auf das Tötungsverbot auch bei häufigeren und verbreiteten Arten wie dem Turmfalken gelten (vgl. hierzu SCHREIBER 2014).



#### **4.6.3 Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Durch die punktuelle Schaffung von gut geeigneten Nahrungshabitaten in ausreichendem Abstand zu vorhandenen und den hier geplanten WEA kann das Tötungsrisiko für die ansonsten in WEA-Nähe nach Nahrung suchenden Individuen des Turmfalken möglicherweise reduziert werden. Für Rohrweihe und Feldlerche wurden Maßnahmen erarbeitet (vgl. Kapitel 3.5.5 und 3.8.3), die entsprechende Wirkung für den Turmfalken entfalten könnten. Da der Turmfalke jedoch praktisch überall in der Normallandschaft nach Nahrung suchend anzutreffen ist, ist aus diesem verbesserten Nahrungsangebot außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA nicht zwingend darauf zu schließen, dass das Tötungsrisiko durch die WEA unter ein signifikantes Maß gesenkt werden kann. Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist und somit das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist.

#### **4.6.4 Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen)**

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)**

Da die WEA nicht in Bereichen errichtet werden, wo sich Brutplätze des Turmfalken befinden, kann das Töten oder Verletzen von Turmfalken am Brutplatz durch den Bau der Anlagen ganzjährig ausgeschlossen werden. Aufgrund des regelmäßigen und konzentrierten Auftretens des Turmfalken im WEA-Bereich und der artspezifischen Verhaltensweisen sind Kollisionen mit WEA hingegen nicht sicher auszuschließen und es ist vorsorglich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.



- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**

Störungen von Individuen oder Brutpaaren durch den Bau- oder Betrieb der WEA haben u.a. aufgrund der Häufigkeit des Turmfalken keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge. Da im Umfeld der geplanten WEA keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden wurden, sind auch erhebliche Störungen für einzelne Brutpaare oder Individuen durch die Baumaßnahmen oder der WEA-Betrieb nicht zu erwarten.

- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Die geplanten WEA-Standorte beherbergen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Nicht zutreffend

#### **4.6.5 Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?**

Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Re-



Levanz von Individuenverlusten durch den WEA-Betrieb in Abwägung zum öffentlichen Interesse ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Gefährdung einer Art durchzuführen. Der Turmfalke ist weit verbreitet und wird in Nordrhein-Westfalen in der Vorwarnliste der Roten Liste aufgeführt (SUDMANN et al. 2008). Er gehört als streng geschützte Art zu den artenschutzrechtlich relevanten (und daher auch vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft) Arten. Der Turmfalke gehört jedoch nicht zu den Arten, bei denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung dem Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.

Individuen der Brutpaare aus der Umgebung der geplanten WEA sind durch Kollision mit den Anlagen bedroht. Mögliche Individuenverluste durch letale Kollisionen würden jedoch nicht zu einer Verschlechterung des „günstigen“ Erhaltungszustandes führen.

Dem möglichen Verlust von Individuen des Turmfalken stehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in Form der Umsetzung der Energiewende gegenüber. Die Energiewende ist heute ein allgemein akzeptiertes politisches und gesellschaftliches Ziel zur Durchsetzung des Klimaschutzes. Der Landtag NRW hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen beschlossen. Bis 2025 sollen mehr als 30 % des NRW-Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen. Der Windenergie kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn sie gilt als effizienteste und wirtschaftlichste erneuerbare Energiequelle im Strombereich. Ihr Anteil an der Stromversorgung soll 2020 in NRW mindestens 15 % betragen.

Die hier geplanten zwei WEA leisten einen wichtigen Betrag zur Umsetzung der Energiewende. Unter Berücksichtigung der weiten Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustandes des Turmfalken und der hohen gesellschaftlichen Relevanz der Energiewende ist vom Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den geplanten Bau und Betrieb der zwei WEA auszugehen.

## **2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?**



Der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR stehen für die Projektrealisierung entsprechend der rechtlichen Vorgaben und Eigentumsverhältnisse lediglich beschränkte Möglichkeiten für die Standortwahl für den Bau und Betrieb von WEA zur Verfügung. Die betreffenden Standorte liegen im Niederungsbereich der Steinfurter Aa. Eine detaillierte Alternativenprüfung wird vom Gutachter aus folgenden Gründen als nicht zielführend bzw. nicht zumutbar eingestuft:

- Der Turmfalke gehört nicht zu den Arten, denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung bezüglich Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.
- Ein durch letale Kollision mit einer der WEA verursachter Individuenverlust führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen (siehe 3.).
- Der Turmfalke besiedelt den gesamten Niederungsbereich der Steinfurter Aa. Der Bau und Betrieb einer WEA an einem anderen Standort im Niederungsbereich würde entsprechend ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.
- Detaillierte Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial möglicher Alternativstandorte und eine anschließende Antragstellung würden zu einer zeitlichen Verzögerung der Projektrealisierung führen, was den Zielen der Energiewende entgegensteht und zu einem hohen zusätzlichen monetären Aufwand für die Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR führen würde.

**3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?**

Der Erhaltungszustand des Turmfalken, sowohl der lokalen Populationen der Kreise Steinfurt und Coesfeld als auch in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens, sind als „günstig“ einzustufen. Aufgrund der Häufigkeit der Art und der flächende-



ckenden Verbreitung ist nicht davon auszugehen, dass sich dieser Zustand durch vom WEA-Betrieb möglicherweise verursachte Individuenverluste verschlechtert. Aufgrund des Betriebs der geplanten WEA und damit möglicherweise verbundener letaler Kollisionen von Turmfalken sind entsprechend keine kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Status quo des Erhaltungszustandes durchzuführen.



## **4.7 Waldohreule (*Asio otus*) – Brutvorkommen**

### **4.7.1 Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

Schutzstatus: streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus nach Roten Listen: Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008): 3 (= gefährdet), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): \* (ungefährdet)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): unzureichend<sup>24</sup>

Erhaltungszustand der lokalen Population: Laut LANUV NRW<sup>25</sup> werden Vorkommen im Gemeindegebiet als lokale Population abgegrenzt (hier: Stadt Billerbeck und Gemeinde Altenberge). Trotz fehlender Daten, die auch mit der nächtlichen und unauffälligen Lebensweise der Art zusammenhängen, wird aufgrund der Lage innerhalb der nordrhein-westfälischen Schwerpunktverbreitung von einem „hervorragenden“ oder „guten“ und damit „günstigen“ Zustand der Lokalpopulationen ausgegangen. Hohe und zunehmende Intensität landwirtschaftlicher Nutzung (insbesondere der Verlust von Dauergrünland und zunehmender Maisanbau) führen jedoch zur Bewertung „mittel-schlecht“ bei der Habitatqualität und den Beeinträchtigungen. Es wird zusammenfassend noch von einem Gesamterhaltungszustand „gut“ (= günstig) ausgegangen.

### **4.7.2 Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter 3.10.3 beschriebenen Maßnahmen)**

Vorkommen: Innerhalb Nordrhein-Westfalens kommt die Waldohreule in nahezu allen Naturräumen flächendeckend vor, wobei in der Münsterländer Parklandschaft die höchsten Siedlungsdichten Nordrhein-Westfalens erreicht werden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al.

---

<sup>24</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 09.02.2015)

<sup>25</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) (abgerufen am 18.11.2014)



2013). Den Brutbestand in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gibt das LANUV NRW dabei mit jeweils 101-500 Paaren an.<sup>26</sup>

Im Untersuchungsgebiet trat die Art 2012 in hoher Siedlungsdichte auf. Es wurde eine besetzte Niststätte gut 300 m östlich der nördlichen der zwei geplanten WEA ermittelt. Ein weiteres Brutvorkommen befand sich etwa 800 m östlich der südlichen der zwei geplanten WEA. Ein drittes Brutrevier wurde knapp außerhalb des 1000 m-Radius nördlich des Untersuchungsgebietes auskartiert. Nach externer Datenlage ÖKOPLAN (2014a) befinden sich im Westen der WEA-Standorte zwei weitere Revierzentren in Entfernungen von knapp 1.000 m.

Die Brutstandorte der Waldohreule sind in Anhang B dargestellt.

**Betroffenheit:** Da die Waldohreule unweit der geplanten WEA brütet und im Offenland nach Nahrung sucht sowie in großer Höhe ihre Balzflüge vollführt, sind Kollisionen nicht sicher auszuschließen. Bisher wurden 13 Anflugverluste an WEA in Europa, darunter 8 in Deutschland, gemeldet (DÜRR 2015). Aufgrund geringem Meideverhalten und dadurch bedingtem Kollisionsrisiko sowie aufgrund von Beeinträchtigungen durch Geräusche der Rotoren fordern SOMMERHAGE & MAI (2012), dass Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen der Waldohreule (> 5 Reviere/MTB-Viertel) windenergiefrei bleiben sollen bzw. WEA in mindestens 1.000 m Entfernung zu Brutplätzen der Waldohreule zu errichten sind. Diese Abstandsempfehlungen nennt auch der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG E. V. (2014) in seiner Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Das Gros der auskartierten Reviere befindet sich mit Abständen von knapp unter bis über 1.000 m plusminus außerhalb dieser empfehlenden Abstandsempfehlung. Für das auskartierte Revierzentrum im Nahbereich von WEA 2 (Entfernung unter 500 m) wird hier vorsorglich von einem möglicherweise signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das Revierpaar bzw. potenziell beachtliche Jungvögel ausgegangen. Hierzu ist anzumerken, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht nur bei seltenen Vogelarten einschlägig sind, sondern z.B. in Bezug auf das Tötungsverbot auch

---

<sup>26</sup>[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf) (abgerufen am 09.02.2015)



bei häufigeren und verbreiteten Arten wie der Waldohreule gelten (vgl. hierzu SCHREIBER 2014).

#### **4.7.3 Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Durch die punktuelle Schaffung von gut geeigneten Nahrungshabitaten in ausreichendem Abstand zu vorhandenen und den hier geplanten WEA kann das Tötungsrisiko für die in WEA-Nähe brütenden Waldohreulenpaare und ihre Jungen möglicherweise reduziert werden. Für Rohrweihe und Feldlerche wurden Maßnahmen erarbeitet (vgl. Kapitel 3.5.5 und 3.8.3), die entsprechende Wirkung für die Waldohreule entfalten könnten. Da die Waldohreule jedoch praktisch überall in der Normallandschaft nach Nahrung suchend anzutreffen ist, ist aus diesem verbesserten Nahrungsangebot außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA nicht zwingend darauf zu schließen, dass das Tötungsrisiko durch die WEA unter ein signifikantes Maß gesenkt werden kann. Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt und somit das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist.

#### **4.7.4 Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter 4.2.3 beschriebenen Maßnahmen)**

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)**

Da die WEA nicht in Bereichen errichtet werden, wo sich Brutplätze der Waldohreule befinden, kann das Töten oder Verletzen von Individuen am Brutplatz durch den Bau der Anlagen ganzjährig ausgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Brutdichte im WEA-Umfeld und der artspezifischen Verhaltensweisen (insbesondere Balzflüge in großer Höhe) sind Kollisionen mit WEA hingegen nicht sicher auszuschließen und es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.



- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**

Störungen von Individuen oder Brutpaaren durch den Bau- oder Betrieb der WEA sind nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen können u.a. durch Geräusche der Rotoren während des WEA-Betriebs hervorgerufen werden. Aufgrund der Häufigkeit der Waldohreule in der Münsterländer Parklandschaft wird hieraus vom Gutachter keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abgeleitet.

- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Die geplanten WEA-Standorte beherbergen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule. Eine unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Auch betriebsbedingte Störungen, die entsprechende Folgen für Brutvorkommen haben könnten, werden nicht erwartet, da diese kontinuierlich wirken und bei fehlender Toleranz der Waldohreule lediglich eine Ansiedlung an anderer Stelle bewirken würden.

- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Nicht zutreffend

#### **4.7.5 Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?**



Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz von Individuenverlusten durch den WEA-Betrieb in Abwägung zum öffentlichen Interesse ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Gefährdung einer Art durchzuführen. Die Waldohreule ist in der Münsterländer Parklandschaft weit verbreitet. Sie wird in der Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens als „gefährdet“ eingestuft und gehört als streng geschützte Art zu den artenschutzrechtlich relevanten (und daher auch vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuften) Arten. Die Waldohreule gehört jedoch nicht zu den Arten, bei denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung dem Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.

Individuen der Brutpaare aus der näheren Umgebung der geplanten WEA sind durch Kollision mit den Anlagen bedroht. Mögliche Individuenverluste durch letale Kollisionen würden jedoch nicht zu einer Verschlechterung des „günstigen“ Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Dem möglichen Verlust von Individuen von Waldohreulen stehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in Form der Umsetzung der Energiewende gegenüber. Die Energiewende ist heute ein allgemein akzeptiertes politisches und gesellschaftliches Ziel zur Durchsetzung des Klimaschutzes. Der Landtag NRW hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen beschlossen. Bis 2025 sollen mehr als 30 % des NRW-Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen. Der Windenergie kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn sie gilt als effizienteste und wirtschaftlichste erneuerbare Energiequelle im Strombereich. Ihr Anteil an der Stromversorgung soll 2020 in NRW mindestens 15 % betragen.

Die hier geplanten zwei WEA leisten einen wichtigen Betrag zur Umsetzung der Energiewende. Unter Berücksichtigung der weiten Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustandes der Waldohreule und der hohen gesellschaftlichen Relevanz



der Energiewende ist vom Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den geplanten Bau und Betrieb der zwei WEA auszugehen.

## 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

Der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR stehen für die Projektrealisierung entsprechend der rechtlichen Vorgaben und Eigentumsverhältnisse lediglich beschränkte Möglichkeiten für die Standortwahl für den Bau und Betrieb von WEA zur Verfügung. Die betreffenden Standorte liegen im Niederungsbereich der Steinfurter Aa. Eine detaillierte Alternativenprüfung wird vom Gutachter aus folgenden Gründen als nicht zielführend bzw. nicht zumutbar eingestuft:

- Die Waldohreule gehört nicht zu den Arten, denen aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung bezüglich Artenschutz höchste Priorität einzuräumen ist.
- Ein durch letale Kollision mit einer der WEA verursachter Individuenverlust führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen (siehe 3.).
- Die Waldohreule besiedelt den Niederungsbereich der Steinfurter Aa in hoher Dichte und Nahrungsflüge erfolgen in einem weiten Bereich um den Brutplatz herum. Der Bau und Betrieb einer WEA an einem anderen Standort im Niederungsbereich würde entsprechend ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.
- Detaillierte Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial möglicher Alternativstandorte und eine anschließende Antragstellung würden zu einer zeitlichen Verzögerung der Projektrealisierung führen, was den Zielen der Energiewende entgegensteht und zu



einem hohen zusätzlichen monetären Aufwand für die Bürgerwindpark  
Steinfurter Aa Entwicklungs GbR führen würde.

**3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?**

Aufgrund der Häufigkeit und der weiten Verbreitung der Waldohreule in der Münsterländer Parklandschaft und damit zusammenhängend dem noch günstigen Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt wird davon ausgegangen, dass die mögliche Tötung von Individuen durch den geplanten WEA-Betrieb keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zur Folge hat. Hieraus folgt, dass sich auch der Erhaltungszustand der Waldohreule innerhalb der Population der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens nicht verschlechtert.

Aufgrund des Betriebs der geplanten WEA und damit möglicherweise verbundener letaler Kollisionen von Waldohreulen sind entsprechend keine kompensatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Status quo des Erhaltungszustandes durchzuführen.



## 5 Zusammenfassung

In dieser Artenschutzprüfung wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Errichtung von zwei WEA abgeprüft. Für das Gros der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten kann als Ergebnis der Empfindlichkeitsabschätzung (Artenschutzprüfung Stufe I, Vorprüfung) das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mit Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Waldohreule wurden jedoch **sechs** Arten ausgegrenzt, für die im Rahmen der Konfliktanalyse (Artenschutzprüfung Stufe II, vertiefende Prüfung) eine detaillierte Begutachtung und ggf. die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens (Artenschutzprüfung Stufe III) als notwendig erachtet wurde. Hierbei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- Für 2 Paare der **Feldlerche** besteht durch den WEA-Betrieb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu Folge haben kann. Aus diesem Grund wurde für die Art eine Ausnahmeprüfung durchgeführt, die unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen (Schaffung von Bruthabitaten) zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG einschlägig sind und somit die Zulässigkeit des Vorhabens bezüglich der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Feldlerche gegeben ist.
- Für den **Kiebitz** wurde kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ermittelt. Bezüglich einer durch Meideverhalten des Kiebitzes gegenüber WEA verursachten Verringerung oder einem Wegfall der Habitatsignung WEA-naher Flächen existieren in der Literatur erhebliche Widersprüche. Die Literaturlage wird daher in dieser Artenschutzprüfung ausführlich dargestellt. Da der für diese Artenschutzprüfung maßgebliche Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013) als Radius für Untersuchungsgebiete um geplante WEA für vertiefende Prüfungen bei Kiebitzbrutvorkommen lediglich 100 m angibt und somit im Analogieschluss eine erhebliche Betroffenheit von Kiebitzbrutvorkommen in über 100 m Entfernung ausschließt, wird es als hinreichend sicher eingestuft, dass die von den WEA



ausgehenden Störungen nicht zur Folge haben, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes nicht mehr nutzbar sind. Es wird aufgrund der widersprüchlichen Literaturlage und des ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen dennoch als sinnvoll erachtet, den Kiebitz vorsorglich bei etwaigen Kompensationsverpflichtungen mit zu berücksichtigen.

- Für Vorkommen der **Rohrweihe** müssen aufgrund eines anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch den WEA-Betrieb Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden. Neben der Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sind hierzu neue Bruthabitate i.S.v. CEF-Maßnahmen in ausreichender Entfernung zu den geplanten und vorhandenen WEA neu zu schaffen. Darüber hinaus sind als Ablenkflächen attraktive Nahrungshabitate abseits von WEA neu anzulegen und es sind Abschaltalgorithmen der WEA während der Ernte auf WEA-nahen Flächen durchzuführen. Aufgrund von Prognoseunsicherheiten über den ausreichenden Erfolg der erarbeiteten Maßnahmen wird, auch aufgrund der hohen Naturschutzrelevanz von Rohrweihenvorkommen, im Rahmen eines Risikomanagements ein projektbegleitendes Monitoring als erforderlich erachtet.
- Für **Mäusebussard**, **Turmfalke** und **Waldohreule** wird in der vertiefenden Prüfung ebenfalls von einem signifikant erhöhten Risiko letaler Kollisionen ausgegangen. In den aus diesem Grund jeweils durchgeführten Ausnahmeprüfungen wurde die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der geplanten WEA festgestellt. Da bei keiner der drei abgeprüften Arten Individuenverluste durch den WEA-Betrieb zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, ist die Zulässigkeit nicht an kompensatorische Maßnahmen gekoppelt.

Abschließend finden auch die Arten, für die aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Mehraufwand an Kompensation gem. BNatSchG erforderlich wird, im Rahmen des Gesamtmaßnahmenkonzeptes bspw. über die konkrete Anlage von Nahrungshabitaten (Grünland unter naturschutzfachlicher Bewirtschaftung, Brachestreifen) Berücksichtigung und profitieren



ebenso von weiteren im LBP benannten landschaftsökologischen und –ästhetischen Maßnahmen im Naturraum.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendige Kompensationspflicht bzw. eingestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen finden Eingang in einen Maßnahmenplan und sind der Unterlage: *Ergänzende naturschutzfachlich - artenschutzrechtliche Angaben gem. Nachforderung des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG*, als Nachtrag der Antragsunterlagen zu entnehmen (HOFER & PAUTZ 2015c).

Da sich der Bau der WEA möglicherweise erheblich auf brütende Vögel auswirkt, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder es ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Wird dies berücksichtigt und werden die o.g. Maßnahmen für Feldlerche und Rohrweihe ergriffen, kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Gesamtergebnis, dass durch den geplanten Bau und den Betrieb der beantragten zwei WEA in Billerbeck-Beerlage nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Aus der skizzierten Erforderlichkeit von Maßnahmen erwächst abschließend kein rechtliches Hindernis, welches das Vorhaben genehmigungsunfähig machen würde, da

- eine Durchführ- bzw. Umsetzbarkeit der Maßnahmen für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt wurde,
- die betroffenen Arten aus fachlicher Sicht eine hohe Eignung bezüglich der Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen aufweisen,
- eine ausreichend große Aussicht auf kurzfristigen Erfolg der Maßnahmen gegeben
- und im Rahmen eines projektbegleitenden Risikomanagements bei etwaigen Zielabweichungen Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden können



## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim.
- BAUER, H-G, BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim.
- BERGEN, F. (2002): Windkraftanlagen und Frühjahrsdurchzug des Kiebitz (*Vanellus vanellus*): eine Vorher-Nachher-Studie an einem traditionellen Rastplatz in Nordrhein-Westfalen. In: Technische Universität Berlin Institut für Landschafts- und Umweltplanung (Hrsg.) (2001): Tagungsband zur Fachtagung Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes. 29- bis 30. November 2001. Berlin.
- BRAUNEIS, W. (1999): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der „Solzer Höhe“ bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Untersuchung im Auftrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Hessen e. V. - Ortsverband Alheim-Roteburg-Bebra.
- BROCKSIEPER, R. & WOIKE, M. (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. LÖBF-Mitteilungen 1999 (2): 15-26.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneppenbalz? NuL 46 (3), 2014: 69-78.
- DÜRR, T. (2014): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand vom: 28. Oktober 2014. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de> (abgerufen am 18.11.2014).



ECODA (2015a): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zum Vorkommen der Rohrweihe im Umfeld der Windenergie-Potenzialfläche mit der Bezeichnung „Kentrup“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.

ECODA (2015b): *Kartografische Auszüge der Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“* zu Windenergieplanungen in der Potenzialfläche mit der Bezeichnung „Kentrup“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.

ECODA (2015c): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu Windenergieanlagen in der Potenzialfläche mit der Bezeichnung „Kentrup“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bearbeitet vom Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

HANDKE, K., J. ADENA, P. HANDKE & M. SPRÖTGE (2004a): Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn (Groothusen/Ostfriesland). Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 11-46.

HOFER & PAUTZ (2015.): Umweltverträglichkeitsstudie zu einem Antrag auf Errichtung von zwei WEA in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR. Altenberge.



HOFER & PAUTZ (2015a): Umweltverträglichkeitsstudie zu einem Antrag auf Errichtung von zwei WEA in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld. Nicht veröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR. Altenberge.

HOFER & PAUTZ (2015c): Nachtragsunterlage: Ergänzende naturschutzfachlich - artenschutzrechtliche Angaben gem. Nachforderung des Kreises Coesfeld vom 05.10.2015 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zu einem Antrag auf Errichtung von zwei WEA in der Gemarkung Beerlage, Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld. Altenberge.

KLASSEN, R., A. SCHLAICH, M. FRANKEN, W. BOUTEN & B. KOKS (2014): GPS-loggers onthullen gedrag Grauwe kiekendieven in Oost-Groningse akkerland. De Levende Natuur 115: 61-66.

KÖNIG, H., P. HERKENRATH, K. NOTTMEYER & J. WEISS (2014): Erste Ergebnisse der landesweiten Bestandserhebung 2014 beim Kiebitz *Vanellus vanellus* in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 50: 56-60.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) (2007): „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“. Ber. Vogelschutz 44: 151-153.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) (2015): Fachkonvention „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“.  
[http://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2015/03/lag-vsw\\_abstandsempfehlungen\\_beschlussversion\\_iana\\_03-2015.pdf](http://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2015/03/lag-vsw_abstandsempfehlungen_beschlussversion_iana_03-2015.pdf).

LANGGEMACH, T & T. DÜRR (2014): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 19.11.2014. 1. Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.



LOSKE, K. H. (2000): Verteilung von Feldlerchenrevieren (*Alauda arvensis*) im Umfeld von Windkraftanlagen – ein Beispiel von der Paderborner Hochfläche. *Charadrius* 36, 36-42.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 12. November 2013.

MUNLV NRW (2010): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010).

MÜNSTERLANDKREISE BORKEN-COESFELD-STEINFURT-WARENDORF UND STADT MÜNSTER (2011): Kartierungsumfang Windkraft. Stand: Dezember 2011.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E. V. (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover.

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT E.V.) (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. ONLINE-VERSION DES BRUTVOGELATLAS NORDRHEIN-WESTFALEN. [HTTP://ATLAS.NRW.NW-ORNITHOLOGEN.DE/INDEX/PHP](http://atlas.nrw.nw-ornithologen.de/index/php)

ÖKOPLAN (2014a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) und avifaunistische Erfassungen im Bereich der Potenzialfläche „Billerbeck-Kentrup“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Billerbeck. Essen.



- OLTHOFF, M. (2014): Mündl. Mitt. vom 19.11.2014. Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- SCHREIBER, M. (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen. Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (12), 2014: S 361-369.
- SOMMERHAGE, M & H. MAI (2012): Windenergie in Waldeck-Frankenberg - Handlungsempfehlungen zum naturverträglichen Ausbau der Windkraft unter ornithologischen Gesichtspunkten. Vogelkundliche Hefte Edertal 38: 10-31.
- SPÄH, H. (2013): Gutachterliche Stellungnahme zur Beeinträchtigung der Fischfauna in der Steinfurter Aa durch eine geplante Windkraftanlage im Auftrag der Bürgerwindpark Steinfurter Aa Entwicklungs GbR. Bielefeld.
- STEINBORN, H. UND M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen - Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. NuL 43 (9). S. 261-270.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BORSCHERT, M., BOYE, P., & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44 (2007): 23-83.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.).



### **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997.
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; zuletzt geändert am 1. Januar 2007.
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG.



## 7 Anhang

- ANHANG A:** Übersicht aller während der Brut- und Rastvogelkartierung nachgewiesener Vogelarten
- ANHANG B:** Vorkommen ausgewählter planungsrelevanter Brutvogelarten
- ANHANG C:** Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten 2012 - Feldlerche (*Alauda arvensis*) -
- ANHANG D:** Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten 2012 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) -
- ANHANG E:** Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten 2012 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) -
- ANHANG F:** Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Feldlerche (*Alauda arvensis*) -
- ANHANG G:** Art-für-Art-Protokoll der Stufe II der Artenschutzprüfung - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) -
- ANHANG H:** Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Mäusebussard (*Buteo buteo*) -
- ANHANG I:** Art-für-Art-Protokoll der Stufe II der Artenschutzprüfung -Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) -
- ANHANG J:** Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Turmfalke (*Falco tinnunculus*) -
- ANHANG K:** Art-für-Art-Protokoll der Stufen II und III der Artenschutzprüfung - Waldohreule (*Asio otus*) -



Altenberge, 19. Dezember 2015

Hofer & Pautz GmbH  
Heiko Heise-Grünwald

i. A. Heiko Heise-Grünwald

---

**Hofer & Pautz GbR**



## **8 Anlage**

**Auswahl von Kartenwerken aus der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) des Büros ÖKOPLAN (2014a) sowie den Fachbeiträgen des Büros ECODA (2015a, b) zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (verändert HOFER & PAUTZ GbR)**

*Eingefügt sind die Standorte der geplanten Windenergieanlagen mit einem Radius von 1.000 m*

**Anlage 1: WEA-empfindliche Arten – Baumfalke**

**Anlage 2: WEA-empfindliche Arten - Rohrweihe**

**Anlage 3: WEA-empfindliche Arten - Rotmilan**

**Anlage 4: WEA-empfindliche Arten - Nahrungsgäste und Durchzügler**

**Anlage 5: Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“ – Registrierte Flugbewegungen der Strecken- und Nahrungsflüge**

**Anlage 6: Raumnutzungsanalyse „Rohrweihe“ – Häufigkeit der Flugnutzung von Waben**







**Erhebungen**  
**Daniëlle Hofer & Peutz GbR**

2012:

Ⓢ **Feldlerche (Alauda arvensis) - RL NFFW 23**

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind zur Minimierung des Totungsrisikos gemäß § 44 (1) BNatSchG für die Brutvögel der Feldlerche, die sich im Nebenbereich der WEA befinden, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen denkbar.

Um die projektierten WEA-Standorte sind Rindern mit jeweils 50 Meter Abstand zueinander geschlagen.



Ein erhöhtes Kollisionsrisiko wird in einem Umkreis von 200 Metern angenommen.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Brutvogel: 500m)

Standorte der geplanten Windenergieanlagen

voraussetzliche Zuwegungen zu gepl. WEA

vorhandene WEA-Standorte

Projektname: **Windpark Grottel 1 (2x1000 & 2x1000m) im Landschaftsschutzgebiet Grottel, Kreis Wittmund, Landkreis Wittmund, Ostfriesland**

Bestandteile:

1	1000m	1000m
2	1000m	1000m
3	1000m	1000m
4	1000m	1000m
5	1000m	1000m
6	1000m	1000m
7	1000m	1000m
8	1000m	1000m
9	1000m	1000m
10	1000m	1000m
11	1000m	1000m
12	1000m	1000m
13	1000m	1000m
14	1000m	1000m
15	1000m	1000m
16	1000m	1000m
17	1000m	1000m
18	1000m	1000m
19	1000m	1000m
20	1000m	1000m
21	1000m	1000m
22	1000m	1000m
23	1000m	1000m
24	1000m	1000m
25	1000m	1000m
26	1000m	1000m
27	1000m	1000m
28	1000m	1000m
29	1000m	1000m
30	1000m	1000m
31	1000m	1000m
32	1000m	1000m
33	1000m	1000m
34	1000m	1000m
35	1000m	1000m
36	1000m	1000m
37	1000m	1000m
38	1000m	1000m
39	1000m	1000m
40	1000m	1000m
41	1000m	1000m
42	1000m	1000m
43	1000m	1000m
44	1000m	1000m
45	1000m	1000m
46	1000m	1000m
47	1000m	1000m
48	1000m	1000m
49	1000m	1000m
50	1000m	1000m

**Hofer & Peutz GbR**  
 Ingenieurgesellschaft für Ökologie,  
 Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchholzer 19, 48 941 Albersberg, Tel.: 0209387784-0, Fax: 0209387784-84  
 Auftrags-Nr.: **1501/2012**  
 Auftraggeber: **Wittmunder Energie- und Wasserversorgungs AG**  
 Auftrags-Nr.: **1501/2012**  
 Auftraggeber: **Wittmunder Energie- und Wasserversorgungs AG**  
 48727 BILLERBECK

Maßstab: **1:8000**  
 Datum: **15.05.2012**

**Brutvorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten**  
 - Feldlerche (Alauda arvensis) -  
 Zusammenfassung der Lokale über den Zeitraum 2012 und 2014

Maßstab:	1:8000	Projekt-Nr.:	1501/2012
Maßstab:	1:8000	Projekt-Nr.:	1501/2012
Maßstab:	1:8000	Projekt-Nr.:	1501/2012
Maßstab:	1:8000	Projekt-Nr.:	1501/2012

**ANHANG C**

- Kriterien für die Auswahl der planungsrelevanten Arten**
- Vorkommen der Art im BfV gemäß FIS NRW
  - Vorkommen gem. MGLN/L-Listen (2013)
  - In dem der BfV zwingt geschützte Vogelarten
  - Vorkommen, die in der roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden
  - Vorkommen, die in Anhang I der V-ZL aufgeführt sind sowie Zugvögel nach Art 4 Abs. 2 V-ZL

**Daniëlle Hofer & Peutz GbR**  
 2014:  
 Ausgewählte Vorkommen sind durch graue Symbole hervorgehoben



Basierend auf dem Material der Feldlerche sind die planungsrelevanten Vorkommen der Feldlerche im BfV, in dem die Vorkommen der Feldlerche sind durch graue Symbole hervorgehoben.







**Anhang F**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt-quadrant</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">MTB 3910/4</td></tr></table>		MTB 3910/4
3						
3						
MTB 3910/4						
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (nach FIS LANUV NRW 2012):</b>  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht</p> <p><b>Lokale Population (nach fachgutachterlicher Einschätzung):</b>          Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht</p>						
<b>2. Charakterisierung der betroffenen Art und Vorkommen im Untersuchungsraum</b>						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbreitung u. Vorkommen, Habitatsprüche, etc.) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen – siehe Erläuterungen im FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ.						
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht zur UVS 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ bzw. UVS 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ						
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>						
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5 Kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? [§ 44 (5) S. 2 BNatSchG]?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG</b>						
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
5.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. 45 (7) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL</b>						
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
<b>6.1 Ausnahmegründe</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <sup>*</sup> Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region						
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
<b>6.2 Prüfung von Alternativen</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <sup>*</sup> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen						
<b>6.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.						
<b>7. Zusammenfassung</b>						

**Anhang F**

<b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden</b>	
Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	<input type="checkbox"/>
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus.	<input checked="" type="checkbox"/>
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass <b><u>keine Ausnahme</u></b> gem § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <b><u>erforderlich</u></b> ist.	<input type="checkbox"/>
<b><u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u></b> gem. § 45 (7) BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die <b><u>Ausnahmenvoraussetzungen</u></b> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <b><u>nicht erfüllt!</u></b>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Verändert nach LANUV 2014 und HMUELV 2011

## Anhang G

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">2</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3S</span>		<b>Messtischblatt-quadrant</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">MTB 3910/4</span>	
<b>Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (nach FIS LANUV NRW 2012):</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <b>Lokale Population (nach fachgutachterlicher Einschätzung):</b> Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht					
<b>2. Charakterisierung der betroffenen Art und Vorkommen im Untersuchungsraum</b>					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbreitung u. Vorkommen, Habitatansprüche, etc.) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen – siehe Erläuterungen im FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ.					
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>					
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht zur UVS 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ bzw. UVS 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ					
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>					
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>					
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.5 Kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? [§ 44 (5) S. 2 BNatSchG]?		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG</b>					
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>					
5.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. 45 (7) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL</b>					
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>					
<b>6.1 Ausnahmegründe</b>		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?</b> Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <sup>*</sup> Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region					
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>					
<b>6.2 Prüfung von Alternativen</b>		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</b> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen					
<b>6.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern?</b> Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.					
<b>7. Zusammenfassung</b>					

## Anhang G

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden	
Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	<input type="checkbox"/>
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus.	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	<input type="checkbox"/>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass <b>keine Ausnahme</b> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <b>erforderlich</b> ist.	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</b> gem. § 45 (7) BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	<input type="checkbox"/>
Sind die <b>Ausnahmevoraussetzungen</b> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt!</b>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Verändert nach LANUV 2014 und HMUELV 2011

## Anhang H

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b> </div>				
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	<b>Messtischblatt-quadrant</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> <b>MTB 3910/4</b> </div>
*				
*				
<b>Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (nach FIS LANUV NRW 2012):</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht  <b>Lokale Population (nach fachgutachterlicher Einschätzung):</b> Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht				
<b>2. Charakterisierung der betroffenen Art und Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbreitung u. Vorkommen, Habitatsprüche, etc.) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen – siehe Erläuterungen im FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ.				
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht zur UVS 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ bzw. UVS 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ				
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>				
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>				
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>				
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>				
4.3 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>				
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>				
4.5 Kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? [§ 44 (5) S. 2 BNatSchG]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>				
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG</b>				
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>				
5.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>				
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. 45 (7) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL</b>				
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>				
<b>6.1 Ausnahmegründe</b>				
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region				
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>				
<b>6.2 Prüfung von Alternativen</b>				
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen				
<b>6.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>				
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.				
<b>7. Zusammenfassung</b>				

## Anhang H

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden	
Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	<input type="checkbox"/>
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus.	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	<input type="checkbox"/>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass <b><u>keine Ausnahme</u></b> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <b><u>erforderlich</u></b> ist.	<input type="checkbox"/>
<b><u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u></b> gem. § 45 (7) BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die <b><u>Ausnahmenvoraussetzungen</u></b> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <b><u>nicht erfüllt!</u></b>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Verändert nach LANUV 2014 und HMUELV 2011

**Anhang I**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruinosus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3S</td></tr></table>	*	3S		<b>Messtischblatt-quadrant</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">MTB 3910/4</td></tr></table>	MTB 3910/4
*						
3S						
MTB 3910/4						
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (nach FIS LANUV NRW 2012):</b>  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht</p> <p><b>Lokale Population (nach fachgutachterlicher Einschätzung):</b>          Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:  <input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht</p>						
<b>2. Charakterisierung der betroffenen Art und Vorkommen im Untersuchungsraum</b>						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbreitung u. Vorkommen, Habitatsprüche, etc.) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen – siehe Erläuterungen im FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ.						
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht zur UVS 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ bzw. UVS 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ						
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>						
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5 Kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? [§ 44 (5) S. 2 BNatSchG]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG</b>						
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
5.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. 45 (7) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL</b>						
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
<b>6.1 Ausnahmegründe</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*						
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region						
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
<b>6.2 Prüfung von Alternativen</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*						
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen						
<b>6.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.						
<b>7. Zusammenfassung</b>						

## Anhang I

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden	
Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	<input checked="" type="checkbox"/>
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus.	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass <b>keine Ausnahme</b> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <b>erforderlich</b> ist.	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</b> gem. § 45 (7) BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	<input type="checkbox"/>
Sind die <b>Ausnahmevoraussetzungen</b> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt!</b>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Verändert nach LANUV 2014 und HMUELV 2011

**Anhang J**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>VS</td></tr></table>	*	VS	<b>Messtischblatt-quadrant</b> <table border="1"><tr><td>MTB 3910/4</td></tr></table>		MTB 3910/4
*						
VS						
MTB 3910/4						
<b>Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen</b> (nach FIS LANUV NRW 2012): <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <b>Lokale Population</b> (nach fachgutachterlicher Einschätzung): Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht						
<b>2. Charakterisierung der betroffenen Art und Vorkommen im Untersuchungsraum</b>						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbreitung u. Vorkommen, Habitatsprüche, etc.) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen – siehe Erläuterungen im FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ.						
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht zur UVS 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ bzw. UVS 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ						
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5 Kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? [§ 44 (5) S. 2 BNatSchG]?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG</b>						
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
5.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. 45 (7) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL</b>						
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
<b>6.1 Ausnahmegründe</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region						
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
<b>6.2 Prüfung von Alternativen</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen						
<b>6.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.						
<b>7. Zusammenfassung</b>						

## Anhang J

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden	
Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	<input type="checkbox"/>
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	<input type="checkbox"/>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass <b>keine Ausnahme</b> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <b>erforderlich</b> ist.	<input type="checkbox"/>
<b>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</b> gem. § 45 (7) BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die <b>Ausnahmeveraussetzungen</b> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt!</b>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Verändert nach LANUV 2014 und HMUELV 2011

**Anhang K**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>					
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		*	3	<b>Messtischblatt-quadrant</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="text-align: center;">MTB 3910/4</td></tr> </table>		MTB 3910/4
*								
3								
MTB 3910/4								
Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (nach FIS LANUV NRW 2012): <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht Lokale Population (nach fachgutachterlicher Einschätzung): Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht								
<b>2. Charakterisierung der betroffenen Art und Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbreitung u. Vorkommen, Habitatansprüche, etc.) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen – siehe Erläuterungen im FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ.								
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>								
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ sowie Ausführungen im Erläuterungsbericht zur UVS 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ bzw. UVS 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) – vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - vgl. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ								
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>								
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>								
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.3 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3]?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4.5 Kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? [§ 44 (5) S. 2 BNatSchG]?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG</b>								
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>								
5.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. 45 (7) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL</b>								
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>								
<b>6.1 Ausnahmegründe</b>								
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region								
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>								
<b>6.2 Prüfung von Alternativen</b>								
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen								
<b>6.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>								
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.								
<b>7. Zusammenfassung</b>								

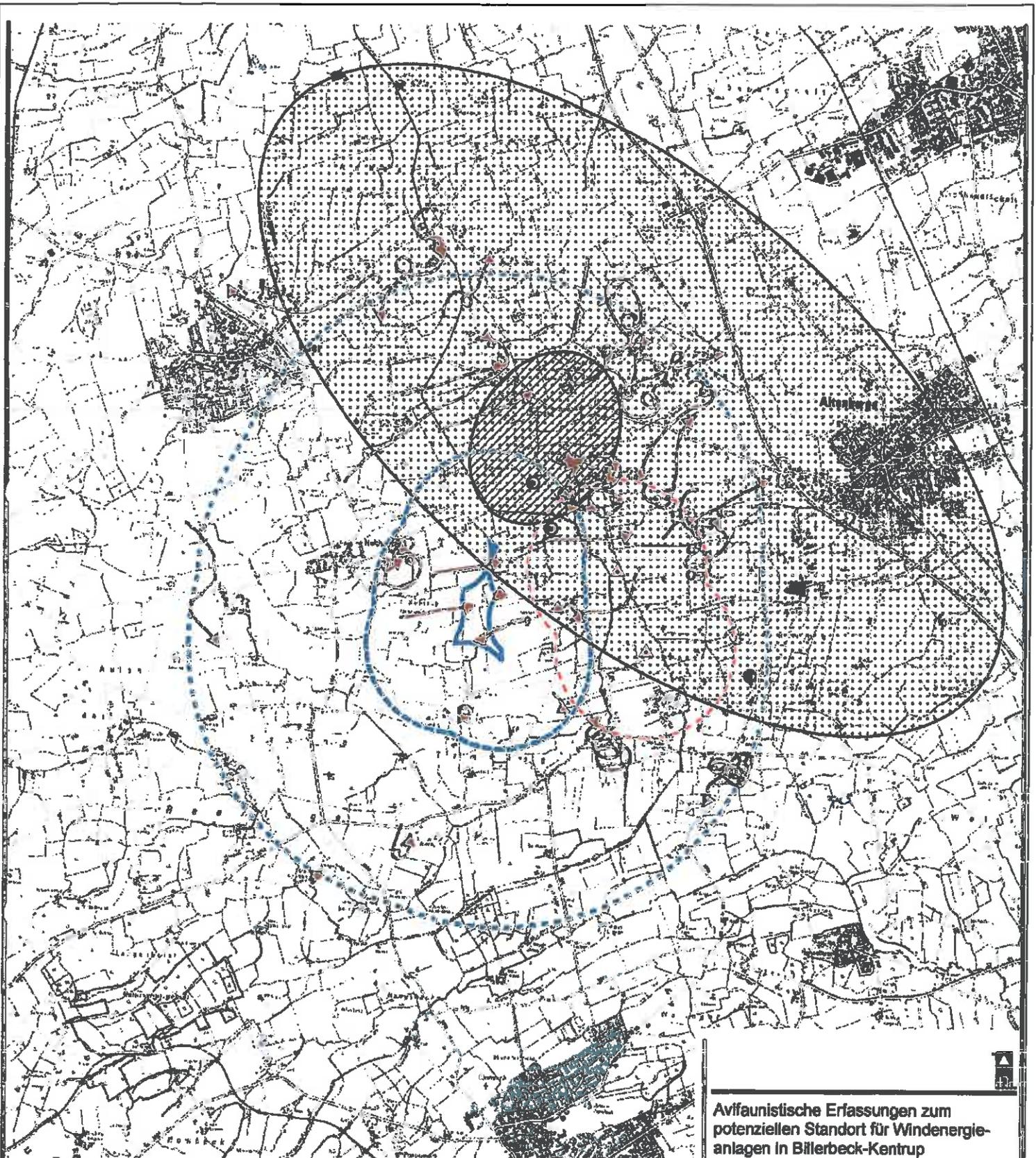
## Anhang K

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden	
Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	<input type="checkbox"/>
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus.	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	<input type="checkbox"/>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass <b>keine Ausnahme</b> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <b>erforderlich</b> ist.	<input type="checkbox"/>
<b>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</b> gem. § 45 (7) BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die <b>Ausnahmevoraussetzungen</b> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt!</b>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Verändert nach LANUV 2014 und HMUELV 2011



**Anlage 1**

-  Geplante Anlagenstandorte
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte
-  Revierzentrum
-  Aktionsraum
-  Flugbeobachtung
-  punktuelle Sichtbeobachtung
-  Potenzialfläche
-  1 km Radius
-  3 km Radius
-  Stadtgrenze

**Avifaunistische Erfassungen zum potenziellen Standort für Windenergieanlagen in Billerbeck-Kentrop**

Projekt

**WEA-empfindliche Arten: Baumfalken**  
Thema

**ökoplan.**

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Kortjes

Savignystraße 59  
45897 Essen  
Telefon 0201.62.30.37  
Telefax 0201.64.30.11  
Info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de



**Stadt Billerbeck**

Auftraggeber

Maßstab: 1 : 40.000

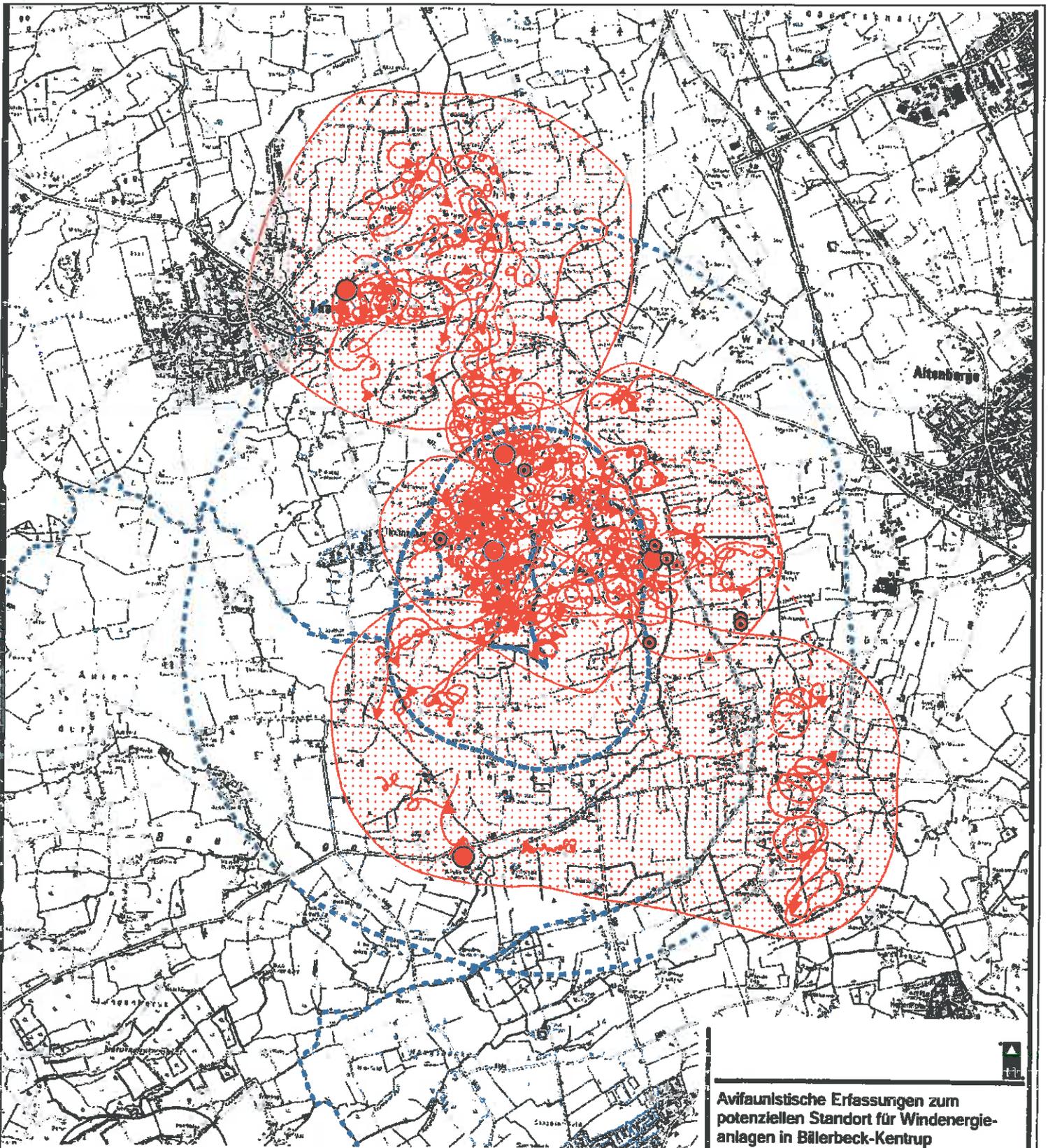
Projekt-Nr. 994

Karten-Nr. 1.1

Bearbeiter: stb

Datum: Oktober 2014

Unterschrift



Anlage 2

-  Geplante Anlagenstandorte
-  Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte
-  Revierzentrum / vermuteter Brutstandort
-  Aktionsraum
-  Flugbewegungen
-  punktuelle Sichtbeobachtung
-  Potenzielfläche
-  1 km Radius
-  3 km Radius
-  Stadtgrenze

**Avifaunistische Erfassungen zum potenziellen Standort für Windenergieanlagen in Billerbeck-Kentrop**

Projekt

**WEA-empfindliche Arten: Rohrweihe**

Thema

**ökoplan.**

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Kordges

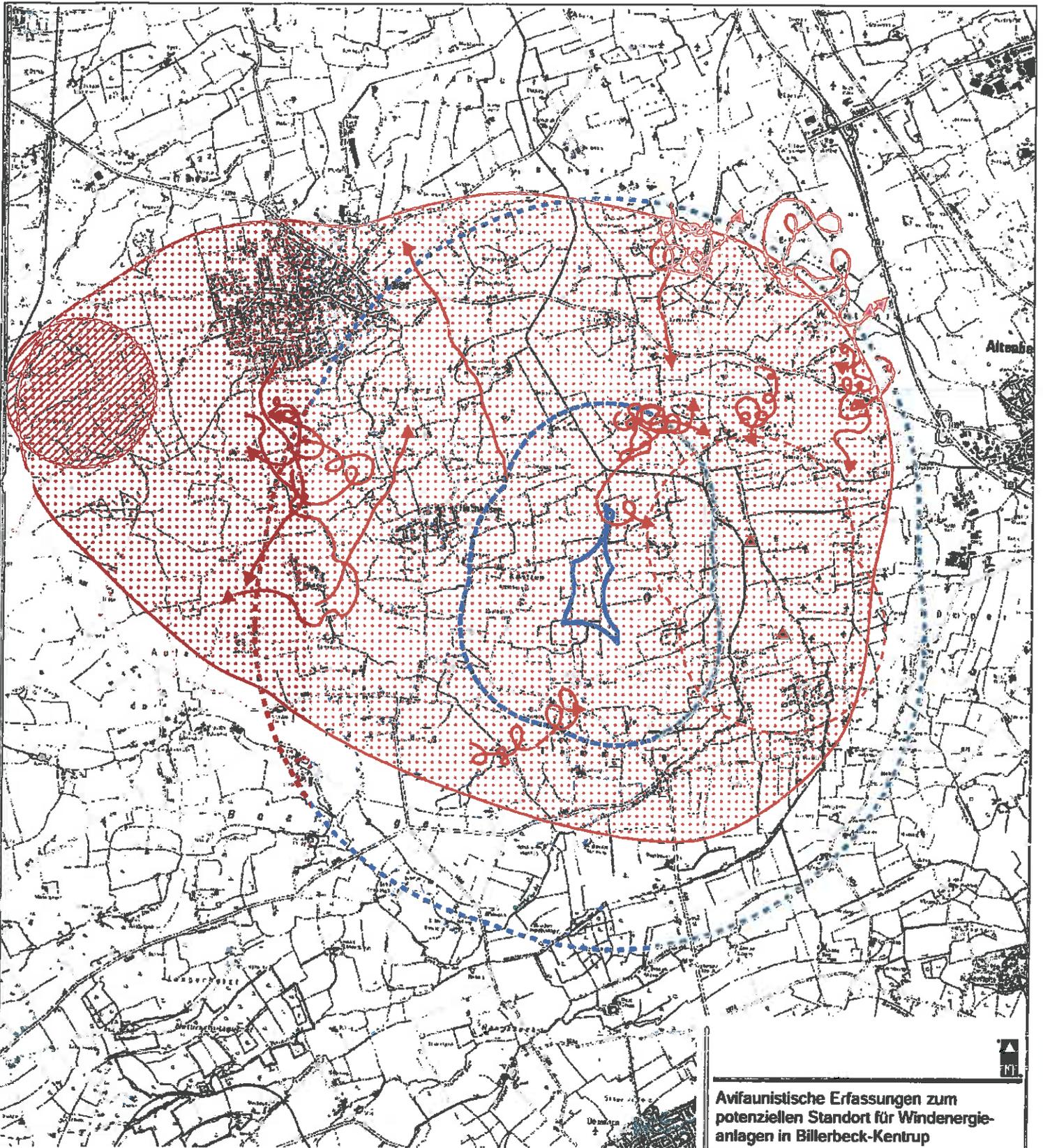
Saßigynstraße 99  
45147 Essen  
Telefon 0201.623037  
Telefax 0201.4-43013  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de



Stadt Billerbeck

Verfasser 1 : 35.000  
Projekt-Nr. 994  
Kartens-Nr. 1.2

Bearbeiter stb  
Datum Oktober 2014  
Upprecher III



Anlage 3

- Geplante Anlagenstandorte
- Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte
- Flugbeobachtung
- angenommenes Revierzentrum
- Aktionsraum
- Potenzialfläche
- 1 km Radius
- 3 km Radius
- Stadtgrenze

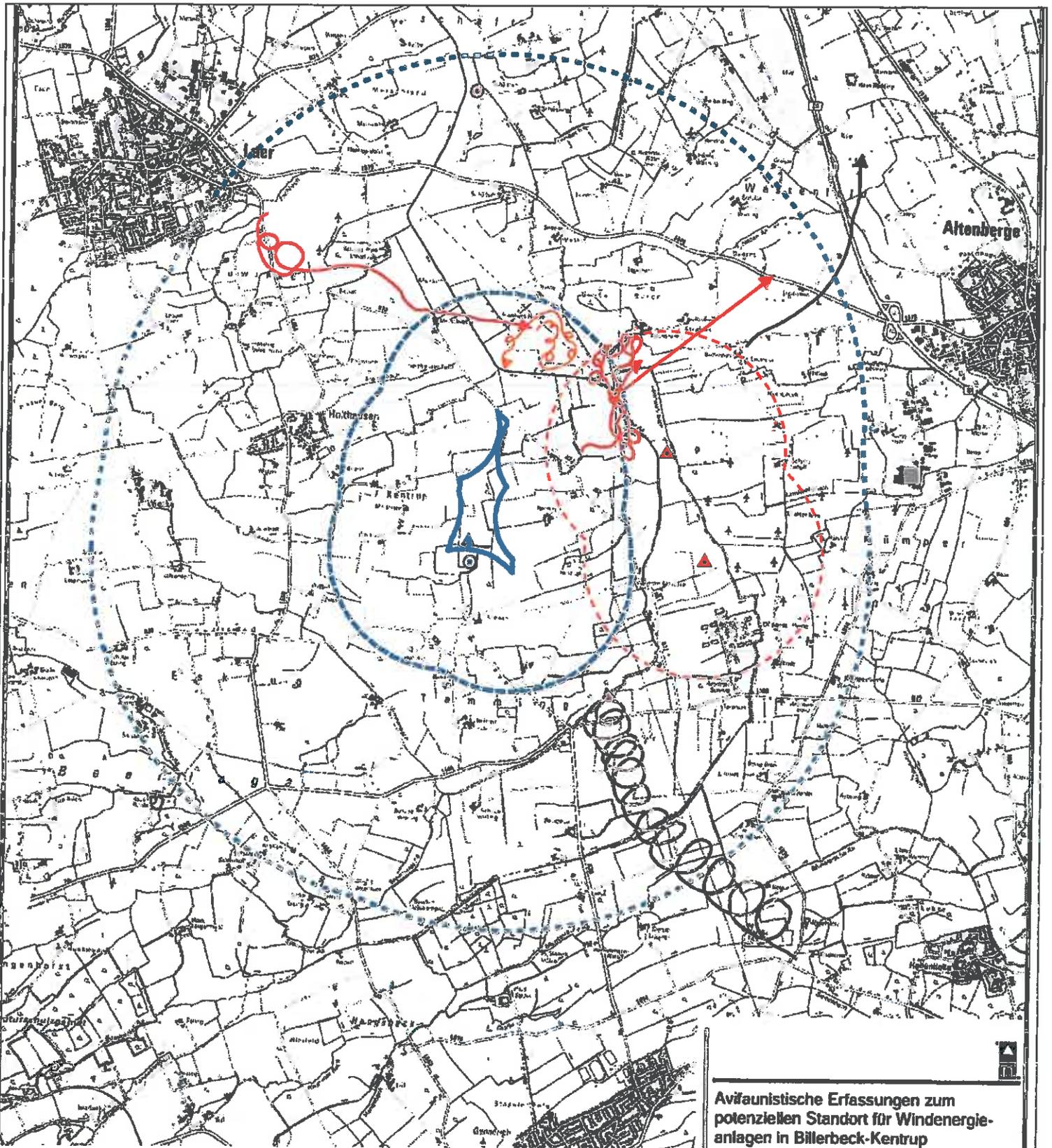
**Avifaunistische Erfassungen zum potenziellen Standort für Windenergieanlagen in Billerbeck-Kentrup**

Projekt  
 WEA-empfindliche Arten: Rotmilan  
 Thema

**ökoplan.**  
 Bredemans, Lehmann,  
 Hemmer und Rüdges  
 Savignystraße 59  
 45147 Essen  
 Telefon 0201.42 30 37  
 Telefax 0201.44 30 11  
 info@oekoplan-essen.de  
 www.oekoplan-essen.de

**Stadt Billerbeck**  
 Auftraggeber

Maßstab	1 : 35.000	Bauführer	stb
Projekt-Nr.	994	Datum	Oktober 2014
Karte-Nr.	1.3	Unterschrift	



**punktueller Sichtbeobachtung**

- ⊙ Bekassine
- ⊙ Schwarzmilan

**Flugbeobachtung**

- Kornweihe
- Schwarzstorch
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke

**Anlage 4**

- ▲ Geplante Anlagenstandorte

- ⋯ Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte

- ▭ Potenzialfläche
- ⋯ 1 km Radius
- ⋯ 3 km Radius
- Stadtgrenze

**Avifaunistische Erfassungen zum potenziellen Standort für Windenergieanlagen in Billerbeck-Kentrup**

Projekt  
WEA-empfindliche Arten:  
Nahrungsgäste und Durchzügler  
Thema

**ökoplan.**

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Korlges

Savignystraße 99  
45147 Essen  
Telefon 0201 62 30 37  
Telefax 0201 62 30 11  
Info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de



**Stadt Billerbeck**

Auftraggeber

Maßstab 1 : 30.000  
Projekt-Nr. 994  
Skizzen-Nr. 1 E

Bereitete stb  
Datum Oktober 2014  
Skizzen-Nr.



**Raumnutzungsanalyse „Rohrwehre“**  
Winzenergeplanungen in der  
Potenziellflache mit der Bezeichnung  
„Kernsp“ auf dem Gebiet der  
Stadt Bilsenbeck (Kreis Coesfeld)

Auftraggeberin: SL Winzensteige GmbH, G. adbeck

Karte 3.1

Registrierte Flugbewegungen der  
Strecken- und Nahrungsfliige von Rohrwehren

Legende

Potenzialflache fur die Winzenergenutzung

Umkreis von 1.000 Metern um die Potenzialflache

Potenzialflache nach Inq. Kapitel 1.1.1

Flugbahn einer Rohrwehre

Geplante Anlagenstandorte

Umkreis von 1.000 m um die  
geplanten Anlagenstandorte

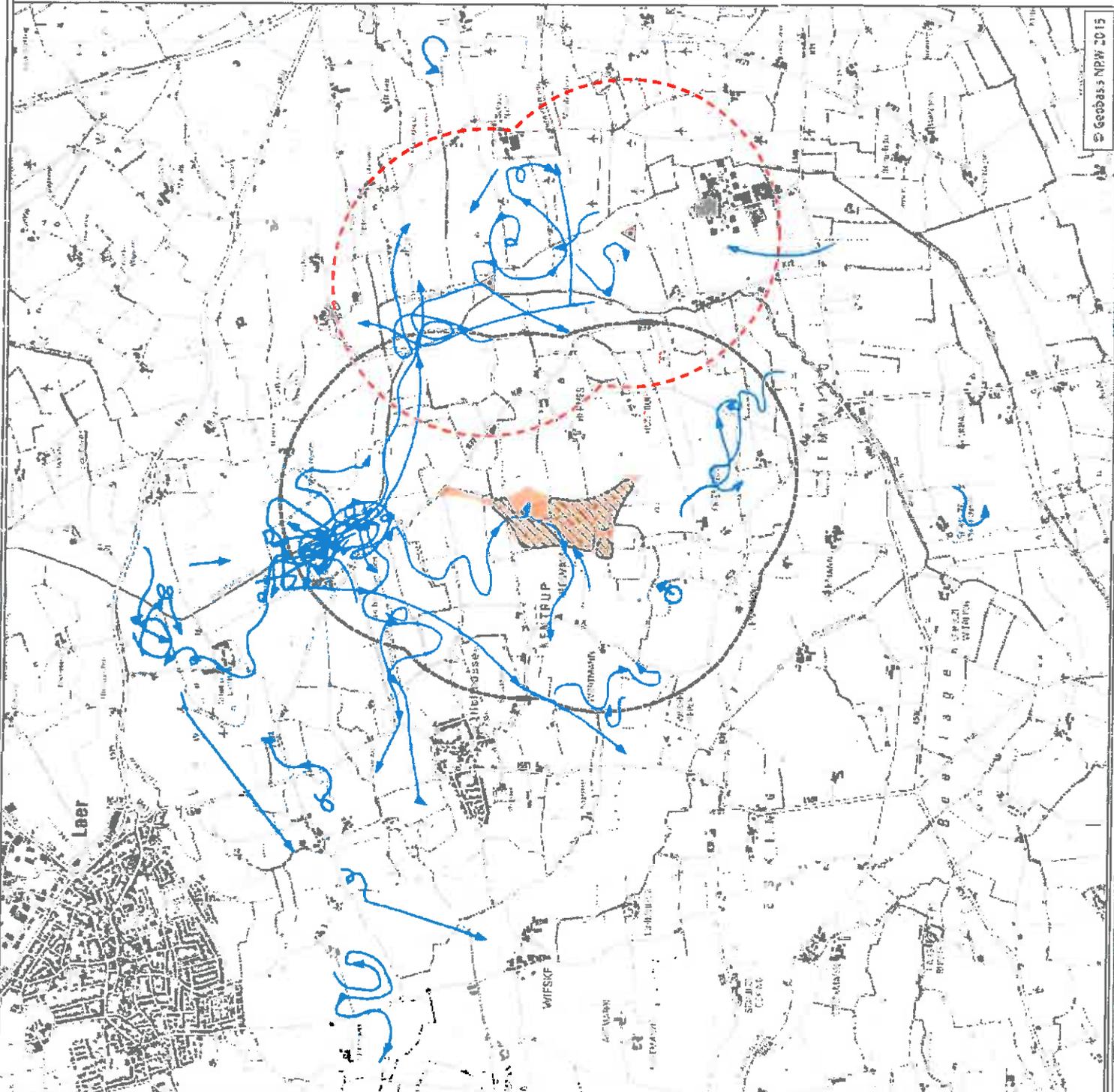
### Anlage 5

Bearbeiteter Ausschnitt der  
Topographischen Karten (TK 23)

Bearbeiter: Martin Senft, 27. Oktober 2015

0 250 500 m

MaQstab 1 : 25.000 DIN A3



Geobasis NRW 2015

**Reumnutzungsanalyse „Rohrweihe“**  
 zu Windenergieplanungen in der  
 Potenzialfläche mit der Bezeichnung  
 „Kerntrup“ auf dem Gebiet der  
 Stadt Billerbeck (Kreis Coesfeld)

Auftraggeber: SL Windenergie GmbH, Gladbeck

• Karte 4.1  
 Häufigkeit der Flugnutzung  
 von Wäben der Rohrweihe

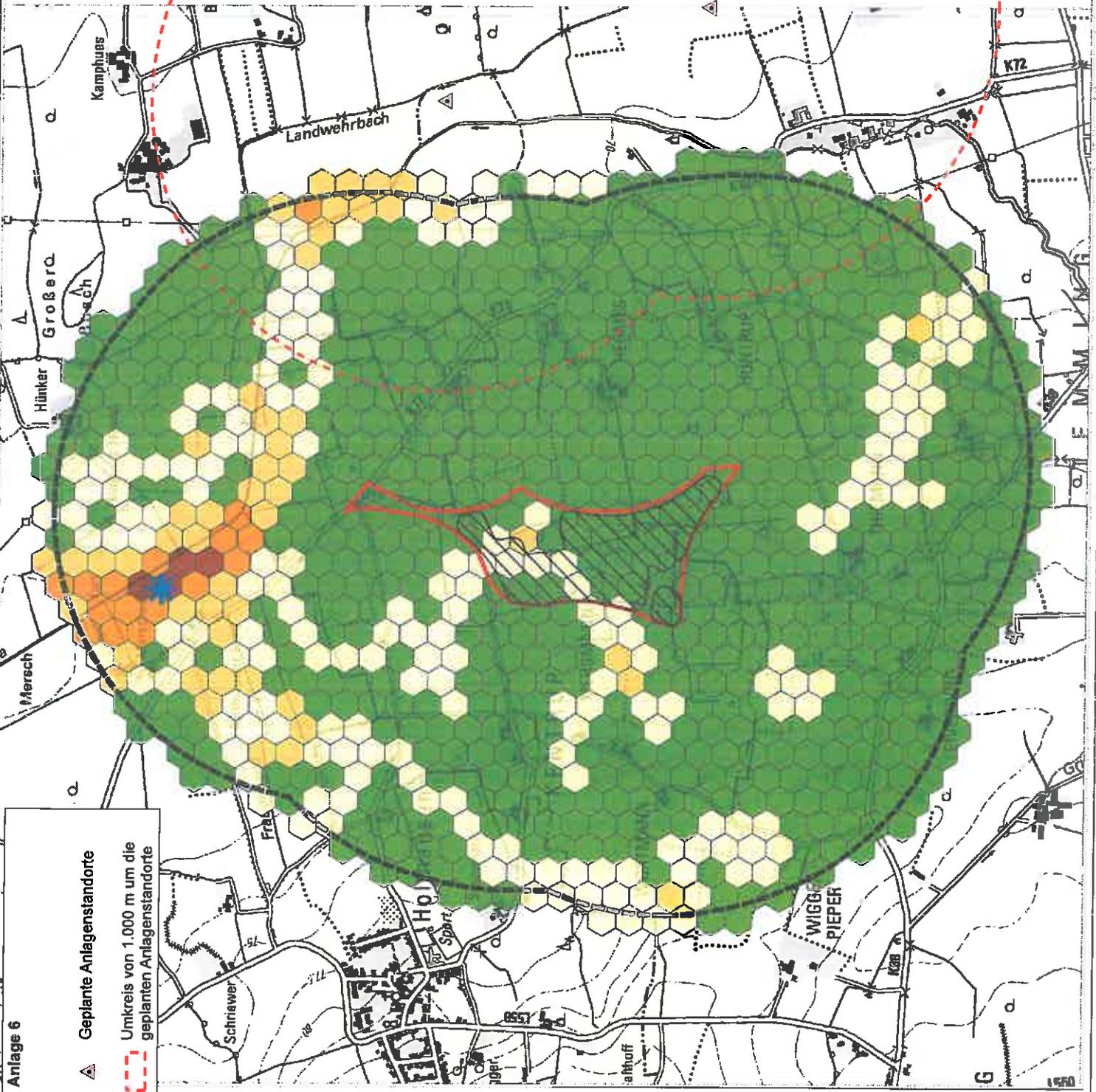
• Legende

Flugnutzung	Farbe
nie (keine Flugnutzung)	schwarz
regelmäßig (mit Tendenz zu selten) (1-malige Flugnutzung)	gelb
regelmäßig: (2 bis 3-malige Flugnutzung)	orange
häufig (4 bis 7-malige Flugnutzung)	rot
sehr häufig (8 bis 12-malige Flugnutzung)	rotbraun

Sonstiges  
 — Potenzialfläche für die Windenergienutzung  
 \* Rohrweihen Brutplatz im Jahr 2015  
 ▨ „Potentialfläche“ (vgl. Kapitel 1.1)

• bearbeiteter Ausschnitt der  
 topographischen Karte (TK 25)

Bearbeiter: Martin Sentz, 27. Oktober 2015



Anlage 6  
 ▲ Geplante Anlagenstandorte  
 Umkreis von 1.000 m um die  
 geplanten Anlagenstandorte